

Checkliste IFRS Anhang 2022

Firma

Auftrag

Stichtag

31. Dez. 2022

Bearbeiter

Ansicht

Gliederung und Hinweise zur Nutzung

Druck

Bearbeiten

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Druck

+

2. Allgemeine Angaben zum Abschluss

Druck

+

3. Angaben zu Konsolidierungskreis und -methoden

Druck

+

4. Angaben zur Fremdwährungsumrechnung

Druck

+

5. Angaben zur Bilanz

Druck

+

6. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Druck

Bearbeiten

7. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Druck

Bearbeiten

8. Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung

Druck

+

9. Sonstige Anhangangaben

Druck

Bearbeiten

10. Angaben für IFRS-Konzernabschlüsse nach § 315e HGB

Druck

Bearbeiten

11. Angaben für IFRS-Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB

Druck

Bearbeiten

12. Besonderheiten bei Zwischenberichterstattung

Druck

Alle öffnen

Gesamt-Druck

Alle schließen

Gliederung der Checkliste

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Angaben bei der erstmaligen Anwendung von IFRS
 - 2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/
Schätzungen
 - 2.4 Vergleichsinformationen
 - 2.5 Änderungen der Bilanzierungs-, Bewertungs- und
Darstellungsmethoden
 - 2.6 Änderungen von Schätzungen und Fehlern in Vorjahren
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und -methoden
 - 3.1 Unternehmenszusammenschlüsse
 - 3.2 Angaben bei Aufstellung von Einzelabschlüssen
 - 3.3 Angaben zu Tochterunternehmen und
Investmentgesellschaften
 - 3.4 Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen
 - 3.5 Angaben zu assoziierten Unternehmen
 - 3.6 Angaben zu strukturierten Unternehmen
4. Angaben zur Fremdwährungsumrechnung
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Angaben bei Hochinflation
5. Angaben zur Bilanz
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.1.1 Untergliederungen, Laufzeiten, Davon-Vermerke
 - 5.1.2 Fremdkapitalkosten
 - 5.1.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - 5.1.4 (Außerplanmäßige) Wertminderung
 - 5.1.5 Ertragsteuern (*siehe* 6.3)
 - 5.1.6 Beizulegender Zeitwert
 - 5.2 Aktivposten
 - 5.2.1 Geschäfts- oder Firmenwert (*siehe* 3.1)
 - 5.2.2 (Sonstige) immaterielle Vermögenswerte des Anlage-
vermögens
 - 5.2.3 Sachanlagen
 - 5.2.4 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
 - 5.2.5 Vorräte
 - 5.3 Passiva
 - 5.3.1 Eigenkapital/Kapitalmanagement
 - 5.3.2 Leistungen an Arbeitnehmer
 - 5.3.3 Sonstige Rückstellungen
- 5.4 Angaben zu Finanzinstrumenten
 - 5.4.1 Bedeutung der Finanzinstrumente für die
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 5.4.2 Art und Ausmaß von Risiken, die sich aus
Finanzinstrumenten ergeben
 - 5.4.3 Übertragung finanzieller Vermögenswerte
- 5.5 Leasingverhältnisse
 - 5.5.1 Angaben des Leasingnehmers
 - 5.5.2 Angaben des Leasinggebers
 - 5.5.3 Übergangsvorschriften
6. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung
 - 6.1 Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis
 - 6.2 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
 - 6.3 Ertragsteuern
7. Angaben zur Kapitalflussrechnung
8. Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung
9. Sonstige Anhangangaben
 - 9.1 Segmentberichterstattung
 - 9.2 Ergebnis je Aktie
 - 9.3 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und -forderungen
 - 9.4 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden
Unternehmen und Personen
 - 9.5 Angaben zu zur Veräußerung gehaltenen lang-
fristigen Vermögenswerten und aufgegebenen
Geschäftsbereichen
 - 9.6 Angaben zu anteilsbasierten Vergütungen
 - 9.7 Angaben zu Ereignissen nach dem Abschluss-
stichtag
 - 9.8 Angaben in Zusammenhang mit Landwirtschaft
 - 9.9 Angaben zu Exploration und Evaluierung
von Bodenschätzen
10. Angaben für IFRS-Konzernabschlüsse nach § 315e HGB
11. Angaben für IFRS-Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB
12. Besonderheiten bei Zwischenberichterstattung

Hinweise zur Nutzung der Checkliste

Diese Checkliste soll eine Hilfestellung bei der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangangaben eines IFRS-Abschlusses für zum 31.12.2022 endenden Geschäftsjahre geben. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr kann die erstmalige Anwendungspflicht neuer bzw. geänderter Standards oder Interpretationen abweichen.

Bitte beachten Sie, dass es im Zweifel immer erforderlich ist, den gesamten Standardtext sowie die dazugehörigen Anleitungen zur Anwendung heranzuziehen.

Die Checkliste beinhaltet alle Angabevorschriften der bis zum 26.08.2022 von der EU übernommenen Standards und Interpretationen des IASB und des IFRS Interpretations Committee, die für zum 31.12.2022 endende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden sind.

Soweit IASB bzw. IFRS Interpretations Committee neue oder geänderte Standards und Interpretationen veröffentlicht haben, die aber zum 26.08.2022 noch nicht von der EU übernommen - und somit geltendes Recht in Deutschland - wurden, und/oder die für zum 31.12.2022 endende Geschäftsjahre noch nicht verpflichtend anzuwenden sind, erfolgte grundsätzlich **keine** Berücksichtigung in der Checkliste.

Nach **IAS 26** und **IFRS 4** bzw. **IFRS 17** zu erbringende Angaben wurden aufgrund ihrer Spezifität nicht in die Checkliste aufgenommen.

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen							
1.	IAS	1.51(a)	Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem letzten Abschlussstichtag.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.138(a)	Sitz und Rechtsform des Unternehmens (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.138(a)	Land, in dem das Unternehmen als juristische Person registriert ist (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.138(a)	Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht) (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.138(b)	Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Hauptaktivitäten (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.138(c)	Name des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens des Konzerns (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.138(d)	Bei begrenzter Lebensdauer des Unternehmens, die Lebensdauer (<i>sofern nicht an anderer Stelle der Informationen dargestellt, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.1 Grundsätzliches							
	IAS	1.10	Ein vollständiger Abschluss muss folgende Bestandteile beinhalten (<i>Die Verwendung anderer Bezeichnungen ist zulässig</i>):				
1.	IAS	1.10(a)	• eine Bilanz ;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.10(b)	• eine Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis ("Gesamtergebnisrechnung") für die Periode, <i>wahlweise</i>				
2.	IAS	1.10A	→ [<i>einteilige Darstellung</i>] in fortlaufender Darstellung mit getrennten Abschnitten (Gewinn/Verlust gefolgt von sonstigem Ergebnis); oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.10A	→ [<i>zweiteilige Darstellung</i>] als gesonderte Darstellungen von Gewinn/Verlust in Gewinn- und Verlustrechnung und von sonstigem Ergebnis (Gewinn- und Verlustrechnung muss Darstellung des Gesamtergebnisses, die mit Gewinn/Verlust beginnt, unmittelbar vorangehen);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.10(c)	• eine Eigenkapitalveränderungsrechnung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.10(d)	• eine Kapitalflussrechnung und	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.10(e)	• den Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.10(ea)	• Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode (wie in IAS 1.38 und 38A beschrieben);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.10(f)	• eine Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode, wenn das Unternehmen eine Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder Posten rückwirkend gem. IAS 1.40A-40D umgliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	1.13	Neben dem Jahresabschluss ist ein durch das Management erstellter Bericht über die Unternehmenslage zu veröffentlichen, der die wesentlichen Merkmale der VFE-Lage des Unternehmens sowie die wichtigsten Unsicherheiten, denen sich das Unternehmen gegenüber sieht, beschreibt und erläutert. (<i>Die IFRS erlauben die Veröffentlichung eines solchen Berichts; aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften ist (zusätzlich zum Jahresabschluss) die Aufstellung eines Lageberichts verpflichtend.</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	1.29	Jede wesentliche Gruppe gleichartiger Posten ist gesondert darzustellen. Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion sind gesondert darzustellen, sofern sie nicht unwesentlich sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	1.30A	Die Verständlichkeit der Abschlussbestandteile darf nicht dadurch verschleiert werden, dass wesentliche Informationen zusammen mit unwesentlichen Informationen oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art und Funktion zusammengefasst dargestellt werden.				
	IAS	1.31	Bestimmten Angabeverpflichtungen eines IFRS muss nicht nachgekommen werden, wenn die anzugebende Information nicht wesentlich ist.				
11.	IAS	1.16	Ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung, dass der Abschluss mit den IFRS in Einklang steht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	1.49	Ein Abschluss muss eindeutig als solcher zu identifizieren sein und sich von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, unterscheiden lassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.51	Jeder Bestandteil des Abschlusses (d.h. Bilanz, Darstellung G/V und sonstiges Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung), Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Anhang) ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind folgende Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:				
13.	IAS	1.51(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, ob Einzel- oder Konzernabschluss; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	1.51(c)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag oder Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss oder die Anhangangaben beziehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	1.51(d)	<ul style="list-style-type: none"> Berichtswährung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	1.51(e)	<ul style="list-style-type: none"> wie weit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	1.112(a)	Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die angewandt worden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.			In Übereinstimmung mit den Überleitungsvorschriften eines jeden Standards, ist anzugeben, ob Standards von der Bericht erstattenden Gesellschaft vor dem verpflichtenden Anwendungszeitpunkt angewandt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	1.112(b)	Nach IFRS erforderliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	1.112(c)	Zusätzliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	1.113	Anhangangaben sind systematisch und unter Berücksichtigung der Auswirkung auf deren Verständlichkeit und Vergleichbarkeit darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
22.	IAS	1.113	Jeder Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung bzw. der GuV, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis auf sämtliche dazugehörigen Informationen im Anhang aufweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>IAS 1.114 enthält Hinweise für eine systematische Ordnung sowie einen Gliederungsvorschlag für den Anhang. Eine systematische Struktur für den Anhang ist beizubehalten, soweit dies durchführbar ist.</i>				
	IAS	1.36	Ein Abschluss ist mindestens jährlich aufzustellen. Wenn sich der Abschlussstichtag eines Unternehmens ändert, und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat das Unternehmen zusätzlich zur Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht, anzugeben:				
23.	IAS	1.36(a)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	1.36(b)	<ul style="list-style-type: none"> Tatsache, dass Vergleichsbeträge (Ergebnisse, Veränderungen des EK, Cashflows, dazugehörige Anhangangaben) nicht vollständig vergleichbar sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	10.17	Angabe des Zeitpunkts der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses und wer die Genehmigung erteilt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	10.17	Wenn nach der Veröffentlichung des Abschlusses eine Änderungsmöglichkeit verbleibt, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS IAS	1.139T 8.54H	Die im Oktober 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und IAS 8 <i>Definition von „wesentlich“</i> sind prospektiv auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.2 Angaben bei der erstmaligen Anwendung von IFRS							
2.2.1 Erstmalige Anwendung einzelner Standards/Interpretationen (bei erstmaliger Anwendung von einzelnen Standards aufgrund Neufassung/Änderung vgl. auch Angabepflichten zur erstmaligen Anwendung bzw. Übergangsvorschriften in jeweiligen Standards)							
	IAS	8.28	Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar, oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben (<i>keine Wiederholung der Angaben in Abschlüssen späterer Perioden</i>):				
1.	IAS	8.28(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Titel des Standards bzw. der Interpretation; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	8.28(b)	<ul style="list-style-type: none"> falls zutreffend, dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	8.28(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	8.28(d)	<ul style="list-style-type: none"> falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	8.28(e)	<ul style="list-style-type: none"> falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.28(f)	<ul style="list-style-type: none"> den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: 				
6.	IAS	8.28(f)(i)	→ für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	8.28(f)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	8.28(g)	<ul style="list-style-type: none"> den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	8.28(h)	<ul style="list-style-type: none"> sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19 (a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode, oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.30	Wenn ein Unternehmen einen IFRS bzw. eine Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:				
10.	IAS	8.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> diese Tatsache; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	8.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des neuen IFRS auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind (vgl. hierzu auch IAS 8.31). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.31	Unter Berücksichtigung von IAS 8.30 kann ein Unternehmen unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten folgende Angaben machen:				
12.	IAS	8.31(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Titel des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	8.31(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der bevorstehenden Änderung(en) der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	8.31(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	8.31(d)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.31(e)	<ul style="list-style-type: none"> entweder: 				
16.	IAS	8.31(e)(i)	→ eine Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	8.31(e)(ii)	→ wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.2.2 Erstmalige Anwendung der IFRS (IFRS 1)							
	IFRS	1.20	IFRS 1 enthält keine Befreiungen von den Darstellungs- und Angabepflichten anderer IFRS.				
18.	IFRS	1.21	Der erste IFRS-Abschluss muss mindestens drei Bilanzen, zwei Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis bzw. zwei gesonderte GuV's, zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen sowie die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich Vergleichsinformationen, enthalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.22	Einige Unternehmen veröffentlichen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, für die sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben. Nach IFRS 1 brauchen solche Zusammenfassungen nicht die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS zu erfüllen. Des Weiteren stellen einige Unternehmen Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach IAS 1 vorgeschriebene Vergleichsinformationen dar. In Abschlüssen mit Zusammenfassungen historischer Daten oder Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen muss ein Unternehmen:				
19.	IFRS	1.22(a)	<ul style="list-style-type: none"> die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt kennzeichnen und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
20.	IFRS	1.22(b)	<ul style="list-style-type: none"> die wichtigsten Anpassungen angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären. (<i>Eine Quantifizierung dieser Anpassungen ist nicht erforderlich.</i>) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
21.	IFRS	1.23	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte VFE-Lage sowie auf seine Cashflows ausgewirkt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	1.23A	Wurden die IFRS in einer früheren Periode (wie in IFRS 1.4A beschrieben) angewandt, ist Folgendes anzugeben:					
22.	IFRS	1.23A(a)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die IFRS nicht mehr angewendet wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
23.	IFRS	1.23A(b)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die IFRS wieder angewendet werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
24.	IFRS	1.23B	Entscheidet sich das Unternehmen gegen die Anwendung von IFRS 1 gemäß IFRS 1.4A, muss es die Gründe erläutern, aus denen es sich entscheidet, die IFRS dergestalt anzuwenden, als hätte es die IFRS kontinuierlich angewandt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	1.24	Um IAS 1.23 zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens folgende Bestandteile enthalten:					
	IFRS	1.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitungen des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS für: 					
25.	IFRS	1.24(a)(i)	→ den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
26.	IFRS	1.24(a)(ii)	→ das Ende der Periode, die in dem letzten, nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss des Unternehmens dargestellt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
27.	IFRS	1.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Überleitung des Gesamtergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach IFRS; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
28.	IFRS	1.24(c)	<ul style="list-style-type: none"> falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, die Angaben nach IAS 36, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die mit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
29.	IFRS	1.25	Die vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung nachvollziehen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
30.	IFRS	1.25	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
31.	IFRS	1.25	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1.24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.27	<i>Hinweis</i> : Die Bestimmungen/Angaben des IAS 8 zu Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.				
32.	IFRS	1.27A	Ändert ein Unternehmen in der Periode seines ersten IFRS-Abschlusses seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme von nach IFRS 1 möglichen Befreiungen, so sind zwischen dem ersten Zwischenbericht und dem ersten IFRS-Abschluss vorgenommene Änderungen nach IFRS 1.23 zu erläutern. Die Überleitungsrechnungen nach IFRS 1.24(a) und (b) sind zu aktualisieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	1.28	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	1.29	<i>Ein Unternehmen kann einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert als einen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswert gemäß IFRS 1.D19A designieren.</i> In diesem Fall hat das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der so designierten finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Designation sowie deren Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	1.29A	<i>Ein Unternehmen kann eine früher angesetzte finanzielle Verbindlichkeit als eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeit gemäß IFRS 1.D19 designieren.</i> In diesem Fall hat das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der so designierten finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Designation sowie deren Klassifizierung und den Buchwert aus dem vorhergehenden Abschluss anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.30	Falls ein Unternehmen in seiner Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie, einen immateriellen Vermögenswert oder ein Nutzungsrecht (vgl. IFRS 1.D5 und .D7) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für die Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:				
36.	IFRS	1.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	1.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
	IFRS	1.31	Falls ein Unternehmen in seiner Eröffnungsbilanz den als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzten Wert für Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen in seinem Einzelabschluss verwendet, hat es folgende Angaben zu machen:					
38.	IFRS	1.31(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte für jene Anteile, die nach den bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als Buchwert ausgewiesen wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
39.	IFRS	1.31(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte, die als beizulegender Zeitwert ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
40.	IFRS	1.31(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
41.	IFRS	1.31A	Nutzt ein Unternehmen die in IFRS 1.D8A(b) genannte Ausnahme für Erdöl- und Erdgasvorkommen, so hat es dies sowie die Grundlage anzugeben, auf der Buchwerte, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden, zugeordnet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
42.	IFRS	1.31B	Nimmt ein Unternehmen für preisregulierte Geschäftsbereiche die Befreiung nach IFRS 1.D8B in Anspruch, hat es dies anzugeben. Zudem ist zu erläutern, auf welcher Grundlage die Buchwerte nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen bestimmt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
43.	IFRS	1.31C	Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten und diesen wegen ausgeprägter Hochinflation (siehe IFRS 1.D26-D30) in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verwenden, muss die erste IFRS-Bilanz des Unternehmens eine Erläuterung enthalten, wie und warum das Unternehmen eine funktionale Währung angewandt und aufgegeben hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
44.	IFRS	1.D34	Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, die Übergangsvorschriften nach IFRS 15.C5 anzuwenden, gibt es die in Anspruch genommenen praktischen Behelfe und eine qualitative Beurteilung der erwarteten Auswirkungen an, die sich aus der Inanspruchnahme der einzelnen praktischen Behelfe ergeben, soweit dies nach vernünftigen Ermessen möglich ist (IFRS 15.C6).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
45.	IFRS	1.39AH	Falls das Unternehmen die im Mai 2021 veröffentlichten Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion bestehen in seinem IFRS-Abschluss auf eine vor dem 1. Januar 2023 beginnende Periode anwendet: Gibt es diese Tatsache an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			<i>Zu Angaben bei der Aufstellung von Zwischenberichten siehe 12.</i>					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Schätzungen							
	IAS	1.117	In der Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden (<i>ab 2023: "wesentlichen Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden"</i>) hat ein Unternehmen folgendes anzugeben:				
1.	IAS	1.117(a) 118	<ul style="list-style-type: none"> die bei der Aufstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) (z.B. <i>historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbarer Betrag</i>); und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.117(b)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige angewandte Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> Erlöse aus Verträgen mit Kunden (<i>vgl. 6.2</i>); Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (<i>vgl. 5.1.6</i>); Konsolidierungsgrundsätze einschl. Tochterunternehmen und Investmentgesellschaften (<i>vgl. 3.3</i>); Unternehmenszusammenschlüsse (<i>vgl. 3.1</i>); Gemeinsame Vereinbarungen, assoziierte und strukturierte Unternehmen (<i>vgl. 3.4 bis 3.6</i>); Aktivierung und planmäßige/außerplanmäßige Abschreibung von materiellen/immateriellen Vermögenswerten (<i>vgl. 5.1.4</i>); Aktivierung von Fremdkapitalkosten und anderen Aufwendungen (<i>vgl. 5.1.2</i>); Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (<i>vgl. 5.2.4</i>); Finanzinstrumente (<i>vgl. 5.4</i>); Leasingverhältnisse (<i>vgl. 5.5</i>); Forschungs- und Entwicklungskosten (<i>vgl. 5.2.2</i>); Vorräte (<i>vgl. 5.2.7.1</i>); Ertragsteuern (<i>vgl. 6.3</i>); Rückstellungen (<i>vgl. 5.3.3</i>); Zuwendungen an Arbeitnehmer (<i>vgl. 5.3.2</i>); Fremdwährungsumrechnung (<i>vgl. 4</i>); Definition von Geschäftssegmenten sowie die Grundlagen der Zurechnung von Aufwendungen zwischen Segmenten (<i>vgl. 9.1</i>); Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (<i>vgl. 7</i>); Inflationsrechnung (<i>vgl. 4.2</i>); Exploration und Evaluierung (<i>vgl. 9.10</i>); 				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
			<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen der öffentlichen Hand (vgl. 5.1.3). 				
3.	IAS	1.117	Wenn das Unternehmen unwesentliche Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden angibt, verschleiert es damit keine wesentlichen Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.118	Wendet ein Unternehmen im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage an, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.122	Mit der Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen hat das Unternehmen gleichzeitig anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (vgl. IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.121	Das Unternehmen hat jede wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, aber in Übereinstimmung mit IAS 8 ausgewählt und angewendet wird. <i>(Eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die laufende sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.125	Das Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben, sowie Angaben über die sonstigen am Stichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang anzugeben:				
7.	IAS	1.125(a)	<ul style="list-style-type: none"> ihre Art; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.125(b)	<ul style="list-style-type: none"> ihre Buchwerte am Abschlussstichtag. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<p><i>Beispiele für Angaben nach IAS 1.125 sind:</i></p> <p><i>(a) die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit</i></p> <p><i>(b) die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität;</i></p> <p><i>(c) die erwartete Beseitigung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Gewinne oder Verluste innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden; und</i></p> <p><i>(d) eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt.</i></p> <p><i>Der Standard schreibt nicht die Angabe von Budgets oder Prognosen im Rahmen des IAS 1.125 vor. Ausnahmen bestehen auch für bestimmte zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte und Schulden (vgl. IAS 1.128).</i></p>				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	1.18	Die Anwendung ungeeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen geheilt werden.				
	IAS	1.20	Weicht ein Unternehmen von einem IFRS ab (<i>nur in äußerst seltenen Fällen gem. IAS 1.19</i>), hat es Folgendes anzugeben :				
9.	IAS	1.20(a)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben, dass das Management zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die VFE-Lage sowie die Cashflows den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	1.20(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, dass es die anzuwendenden IFRS befolgt hat, mit der Ausnahme, dass von einem Standard abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe des IFRS, von dem das Unternehmen abgewichen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Abweichung einschl. der Bilanzierungsweise, die der IFRS erfordern würde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung führen würden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> angewandte Bilanzierungsweise; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	1.20(d)	<ul style="list-style-type: none"> für jede dargestellte Periode die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf jeden Abschlussposten, die bei der Einhaltung des Erfordernisses berichtet worden wäre. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	1.21	<ul style="list-style-type: none"> Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von den IFRS abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der laufenden Periode aus, sind die in IAS 1.20(c) und (d) vorgeschriebenen Angaben zu machen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.23	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung der IFRS so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:				
17.	IAS	1.23(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Bezeichnung der betreffenden IFRS, die Art der Anforderungen und Grund, warum diese Anforderung so irreführend wäre, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung des Abschlusses führen würde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	1.23(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die nach Ansicht des Managements bei jedem Posten im Abschluss zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	1.25	Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens vorzunehmen, den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.				
19.	IAS	1.25	Angabe der Unsicherheiten, wenn dem Management bei seiner Einschätzung wesentliche Unsicherheiten i.V.m. Ereignissen und Bedingungen bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen.	○	○	○	
20.	IAS	1.25	Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.4 Vergleichsinformationen							
1.	IAS	1.38	Sofern die IFRS nichts anderes erlauben oder vorschreiben, hat ein Unternehmen für alle im Abschluss der aktuellen Periode enthaltenen quantitativen Informationen Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben. Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.38A	Ein Unternehmen legt zumindest zwei Bilanzen, zwei Gesamtergebnisrechnungen, zwei gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen (falls zutreffend), zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen und die zugehörigen Anhangangaben vor.				
2.	IAS	1.38C 1.38D	<i>Wahlrecht</i> : Das Unternehmen kann zusätzliche Vergleichsinformationen angeben, sofern diese nach IFRS erstellt sind. Diese Informationen (z.B. verkürzter Abschluss, dritte GuV) müssen im Anhang erläutert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.40A	Ein Unternehmen hat zusätzlich zum Mindestvergleichsabschluss i.S.v. IAS 1.38A eine dritte Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode vorzulegen, wenn: <i>(Anhangangaben zur Eröffnungsbilanz der vorangegangenen Periode brauchen nicht gemacht werden)</i>				
3.	IAS	1.40A(a)	<ul style="list-style-type: none"> es eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet, eine rückwirkende Anpassung der Posten in seinem Abschluss vornimmt oder die Posten in seinem Abschluss umgliedert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.40A(b)	<ul style="list-style-type: none"> die rückwirkende Anwendung, die rückwirkende Anpassung oder Umgliederung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen in der Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode hat. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.41	Werden die Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss geändert, sind, außer wenn undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge umzugliedern. Gliedert ein Unternehmen die Vergleichsbeträge um, muss es folgende Angaben machen (einschließlich zu Beginn der vorangegangenen Periode):				
5.	IAS	1.41(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag jedes umgliederten Postens bzw. jeder umgliederten Postengruppe; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.41(c)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.42	Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge praktisch nicht durchführbar, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IAS	1.42(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Grund für die unterlassene Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	1.42(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

ar	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.5 Änderungen der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Darstellungsmethoden							
	IAS	8.29	Bei freiwilligen Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Auswirkungen auf die Berichtsperiode bzw. auf ausgewiesene Vorjahre oder auf spätere Perioden haben, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar (<i>keine Wiederholung dieser Angaben in den Abschlüssen späterer Perioden</i>):				
1.	IAS	8.29(a)	• Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	8.29(b)	• Gründe für die Änderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.29(c)	• Betrag der Anpassung in der Berichtsperiode und in Vorjahren (<i>soweit durchführbar</i>):				
3.	IAS	8.29(c)(i)	→ für jeden betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	8.29(c)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen zutrifft, für das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	8.29(d)	• Betrag der Anpassung, der sich auf frühere (vor den ausgewiesenen) Perioden bezieht (<i>sofern durchführbar</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	8.29(e)	• sofern eine rückwirkende Änderung für eine bestimmte frühere Periode, oder für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.6 Änderungen von Schätzungen und Fehlern in Vorjahren							
	IAS	8.39	Bei Änderungen von Schätzungen, die Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder voraussichtlich auf spätere Perioden haben:				
7.	IAS	8.39(a)	• Art der Änderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	8.39(b)	• Betrag der Änderung, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	8.40	Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Zustand hinzuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS IAS	38.121 16.76	Änderungen von Schätzungen insb. bei immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen mit wesentlicher Auswirkung auf die Berichtsperiode oder zukünftige Perioden (<i>z.B. Nutzungsdauern, Abschreibungsmethode, Restwerte</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

ar	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben. <i>(Dieser Punkt ist nur dann anzuwenden, wenn die berichterstattende Gesellschaft einen Zwischenbericht in Übereinstimmung mit IAS 34 veröffentlicht.)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.49	Bei Korrektur von wesentlichen Fehlern aus früheren Perioden nach IAS 8.42 sind folgende Angaben zu machen <i>(keine Wiederholung dieser Angaben in den Abschlüssen späterer Perioden)</i> :				
12.	IAS	8.49(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art des Fehlers aus einer früheren Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.49(b)	<ul style="list-style-type: none"> • betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: 				
13.	IAS	8.49(b)(i)	→ für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	8.49(b)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen zutrifft, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	8.49(c)	<ul style="list-style-type: none"> • betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	8.49(d)	<ul style="list-style-type: none"> • wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
3.1 Unternehmenszusammenschlüsse							
	IFRS	3.59	Der Erwerber hat Informationen offen zu legen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen beurteilen können, die entweder:				
1.	IFRS	3.59(a)	• während der Berichtsperiode; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	3.59(b)	• nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses erfolgten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS IFRS IFRS	3.60 3.B64 3.B66	Zur Erfüllung der Zielsetzung von IFRS 3.59 hat der Erwerber die in IFRS 3.B64-B66 dargelegten Angaben zu machen. Für jeden Unternehmenszusammenschluss, der entweder während der Berichtsperiode stattfindet oder dessen Erwerbszeitpunkt nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses liegt (und dessen Bilanzierung bereits vollständig ist), sind die folgenden Angaben zu machen:				
3.	IFRS	3.B64(a)	• Name und Beschreibung des erworbenen Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	3.B64(b)	• Erwerbszeitpunkt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	3.B64(c)	• Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalanteile mit Stimmrecht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	3.B64(d)	• Hauptgründe für den Unternehmenszusammenschluss und Beschreibung der Art und Weise, wie der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	3.B64(e)	• qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	3.B64(f)	• Der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert der gesamten übertragenen Gegenleistung und der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert jeder Hauptgruppe von Gegenleistungen, wie:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	3.B64(f)(i)	→ Zahlungsmittel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	3.B64(f)(ii)	→ sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich eines Geschäftsbetriebs oder Tochterunternehmens des Erwerbers;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	3.B64(f)(iii)	→ eingegangene Schulden (z.B. eine Schuld für eine bedingte Gegenleistung);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	3.B64(f)(iv)	→ Eigenkapitalanteile des Erwerbers, einschließlich der Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Instrumente oder Anteile sowie der Methode zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts dieser Instrumente und Anteile.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(g)	• für Vereinbarungen über eine bedingte Gegenleistung und Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen:				
13.	IFRS	3.B64(g)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt erfasste Betrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IFRS	3.B64(g)(ii)	→ eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	3.B64(g)(iii)	→ eine Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) oder, falls eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann, die Tatsache und die Gründe, warum eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann. Wenn der Höchstbetrag der Zahlung unbegrenzt ist, hat der Erwerber diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(h)	<ul style="list-style-type: none"> für erworbene Forderungen (<i>Die Angaben sind für die Hauptgruppen der Forderungen, wie Kredite, direkte Finanzierungs-Leasingverhältnisse und alle sonstigen Gruppen von Forderungen, zu machen</i>): 				
16.	IFRS	3.B64(h)(i)	→ den beizulegenden Zeitwert der Forderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	3.B64(h)(ii)	→ die Bruttobeträge der vertraglichen Forderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	3.B64(h)(iii)	→ die zum Erwerbszeitpunkt bestmögliche Schätzung der vertraglichen Cashflows, die voraussichtlich uneinbringlich sein werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	3.B64(i)	<ul style="list-style-type: none"> die zum Erwerbszeitpunkt für jede Hauptgruppe von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden erfassten Beträge. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> für jede gemäß IFRS 3.23 angesetzte Eventualverbindlichkeit die in IAS 37.85 verlangten Angaben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> Falls eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt wurde, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, hat der Erwerber folgende Angaben zu machen: 				
21.	IFRS	3.B64(j)(i)	→ die in IAS 37.86 geforderten Angaben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	3.B64(j)(ii)	→ die Gründe, warum die Verbindlichkeit nicht verlässlich bewertet werden kann.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	3.B64(k)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtsumme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der erwartungsgemäß für Steuerzwecke abzugsfähig ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(l)	<ul style="list-style-type: none"> für Transaktionen, die gemäß IFRS 3.51 getrennt vom Erwerb der Vermögenswerte oder der Übernahme der Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss ausgewiesen werden: 				
24.	IFRS	3.B64(l)(i)	→ eine Beschreibung jeder Transaktion;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	3.B64(l)(ii)	→ wie der Erwerber jede Transaktion bilanziert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	3.B64(l)(iii)	→ die für jede Transaktion ausgewiesenen Beträge und die Posten im Abschluss, in denen jeder Betrag erfasst ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
27.	IFRS	3.B64(l)(iv)	→ falls die Transaktion die tatsächliche Erfüllung der zuvor bestehenden Beziehung ist, die für die Ermittlung des Erfüllungsbetrags eingesetzte Methode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	3.B64(m)	<ul style="list-style-type: none"> Die von IFRS 3.B64(l) geforderten Angaben zu den getrennt ausgewiesenen Transaktionen haben auch den Betrag der zugehörigen Abschlusskosten und separat dazu diejenigen Kosten, die als Aufwand erfasst wurden, sowie den oder die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem oder in denen diese Aufwendungen erfasst wurden, einzubeziehen. Der Betrag der Ausgabekosten, der nicht als Aufwand erfasst wurde, sowie die Art dessen Erfassung sind ebenso anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(n)	<ul style="list-style-type: none"> bei einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert (<i>siehe IFRS 3.34-36</i>): 				
29.	IFRS	3.B64(n)(i)	→ der Betrag eines gemäß IFRS 3.34 erfassten Gewinns sowie der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	3.B64(n)(ii)	→ eine Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(o)	<ul style="list-style-type: none"> für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100 % der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält: 				
31.	IFRS	3.B64(o)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt angesetzte Betrag des nicht beherrschenden Anteils an dem erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	3.B64(o)(ii)	→ für jeden nicht beherrschenden Anteil an dem erworbenen Unternehmen, der zum beizulegenden Zeitwert bestimmt wurde, die Bewertungstechniken und die wesentlichen Inputfaktoren, die für die Bemessung dieses Werts verwendet wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(p)	<ul style="list-style-type: none"> bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss: 				
33.	IFRS	3.B64(p)(i)	→ der zum Erwerbszeitpunkt geltende beizulegende Zeitwert des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, der unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt vom Erwerber gehalten wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	3.B64(p)(ii)	→ der Betrag jeglichen Gewinns bzw. Verlusts, der aufgrund einer Neubewertung des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, das vor dem Unternehmenszusammenschluss vom Erwerber gehalten wurde (<i>siehe IFRS 3.42</i>), mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst wurde und der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B64(q)	<ul style="list-style-type: none"> die folgenden Angaben: 				
35.	IFRS	3.B64(q)(i)	→ die Erlöse sowie der Gewinn oder Verlust des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in der Konzerngesamtergebnisrechnung für die betreffende Periode enthalten sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
36.	IFRS	3.B64(q)(ii)	→ die Erlöse und der Gewinn oder Verlust des zusammengesetzten Unternehmens für die aktuelle Periode als ob der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Geschäftsjahres stattfanden, am Anfang der Periode des laufenden Geschäftsjahres gewesen wäre.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	3.B64(q)	Wenn die Offenlegung der in IFRS 3.B64(q) geforderten Angaben undurchführbar ist, hat der Erwerber diese Tatsache anzugeben und zu erklären, warum diese Angaben undurchführbar sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	3.B65	Für die Unternehmenszusammenschlüsse der Periode, die einzeln betrachtet unwesentlich, zusammen betrachtet jedoch wesentlich sind, hat der Erwerber die in IFRS 3.B64(e)-(q) vorgeschriebenen Angaben zusammengefasst zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	3.B66	Ist die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung nicht vollständig, hat der Erwerber zu beschreiben, welche Angaben nicht gemacht werden konnten und die Gründe, die dazu geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS IFRS	3.61 3.62	Der Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen der in der aktuellen Berichtsperiode erfassten Berichtigungen in Bezug auf vorläufig bilanzierte Unternehmenszusammenschlüsse, die in dieser Periode oder einer früheren Berichtsperiode stattfanden, beurteilen können. Dazu sind die Angaben gemäß IFRS 3.B67 zu machen.				
	IFRS	3.B67	Zur Erfüllung von IFRS 3.61 hat der Erwerber für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder zusammengefasst für einzeln betrachtet unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die gemeinsam wesentlich sind, folgende Angaben zu machen:				
	IFRS	3.B67(a)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist (<i>siehe IFRS 3.45</i>) im Hinblick auf einzelne Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder Gegenleistungsposten und die im Abschluss für den Unternehmenszusammenschluss ausgewiesenen Beträge daher nur vorläufig ermittelt wurden: 				
40.	IFRS	3.B67(a)(i)	→ die Gründe, weshalb die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	3.B67(a)(ii)	→ die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalanteile oder Gegenleistungsposten, für die die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	3.B67(a)(iii)	→ die Art und der Betrag aller Berichtigungen im Bewertungszeitraum, die gemäß IFRS 3.49 in der Periode erfasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede Periode nach dem Erwerbszeitpunkt - bis das Unternehmen einen Vermögenswert einer bedingten Gegenleistung vereinnahmt, veräußert oder anderweitig den Anspruch darauf verliert oder bis das Unternehmen eine Schuld als bedingte Gegenleistung erfüllt oder bis diese Schuld aufgehoben oder erloschen ist: 				
43.	IFRS	3.B67(b)(i)	→ alle Änderungen der angesetzten Beträge, einschließlich der Differenzen, die sich aus der Erfüllung ergeben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
44.	IFRS	3.B67(b)(ii)	→ alle Änderungen der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) sowie die Gründe für diese Änderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	3.B67(b)(iii)	→ die Bewertungstechniken und die Bewertungsparameter zur Ermittlung der bedingten Gegenleistung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	3.B67(c)	• für bei einem Unternehmenszusammenschluss angesetzte Eventualverbindlichkeiten die in IAS 37.84 und 37.85 für jede Gruppe von Rückstellungen vorgeschriebenen Angaben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(d)	• eine Überleitung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter gesonderter Angabe:				
47.	IFRS	3.B67(d)(i) 3.B67(d)(viii)	→ Bruttobetrag und kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn und zum Ende der Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	3.B67(d)(ii)	→ zusätzlicher Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Periode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung "als zur Veräußerung gehalten" gemäß IFRS 5 erfüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	3.B67(d)(iii)	→ Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund nachträglich gemäß IFRS 3.67 erfasster latenter Steueransprüche während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IFRS	3.B67(d)(iv)	→ Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als "zur Veräußerung gehalten" eingestuften Veräußerungsgruppe enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	3.B67(d)(iv)	→ Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Periode unmittelbar ausgebucht wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	3.B67(d)(v)	→ Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode gemäß IAS 36 erfasst wurden (<i>IAS 36 verlangt zusätzlich zu dieser Anforderung Angaben über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts.</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
53.	IFRS	3.B67(d)(vi)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Periode gemäß IAS 21 entstanden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IFRS	3.B67(d)(vi)	→ aller anderen Veränderungen des Buchwerts während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	3.B67(e)	• Betrag und Erläuterung eines jeden in der laufenden Periode erfassten Gewinnes oder Verlustes, der:				
55.	IFRS	3.B67(e)(i)	→ sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte oder übernommenen Schulden bezieht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
56.	IFRS	3.B67(e)(ii)	→ von solchem Umfang, Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis des Abschlusses des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
57.	IFRS	3.63	Erfüllen die nach IFRS 3 oder anderen Standards geforderten Angaben nicht die Zielsetzungen der IFRS 3.59 und IFRS 3.61, sind zusätzliche zielführende Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
<i>(Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)</i>							
3.2 Angaben bei Aufstellung von Einzelabschlüssen							
<i>(Einzelabschlüsse sind die von einem Mutterunternehmen oder einem Anteilseigner mit gemeinschaftlicher Führung über ein Beteiligungsunternehmen oder einem maßgeblichen Einfluss darüber aufgestellten Abschlüsse, in denen die Anteile zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39/IFRS 9 bilanziert werden.)</i>							
	IAS	27.16	Werden Einzelabschlüsse für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich gemäß IFRS 10.4(a) entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, müssen die Einzelabschlüsse folgende Angaben enthalten:				
1.	IAS	27.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	27.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	27.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> Name und Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend), dessen Konzernabschluss nach den Regeln der IFRS zu Veröffentlichungszwecken erstellt wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	27.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.16(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe von: 				
5.	IAS	27.16(b)(i)	→ Namen dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	27.16(b)(ii)	→ Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend) dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	27.16(b)(iii)	→ Beteiligungsquote (und, soweit abweichend, Stimmrechtsquote) an diesen Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	27.16(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.16(b) aufgeführten Anteile. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	27.16A	Stellt eine Investmentgesellschaft, bei der es sich um ein Mutterunternehmen (jedoch kein Mutterunternehmen i.S.v. IAS 27.16) handelt, gemäß IAS 27.8A als seine einzigen Abschlüsse Einzelabschlüsse auf, so hat sie dies anzugeben. In diesem Fall hat die Investmentgesellschaft auch die in IFRS 12 verlangten Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	27.17	Stellt ein Mutterunternehmen (bei dem es sich nicht um ein Mutterunternehmen i.S.v. IAS 27.16–16A handelt) oder ein an der gemeinschaftlichen Führung über ein Beteiligungsunternehmen beteiligter Anteilseigner oder ein Anteilseigner mit einem maßgeblichen Einfluss einen Einzelabschluss auf, macht das Mutterunternehmen oder der Anteilseigner Angaben, welche der Abschlüsse gemäß IFRS 10, IFRS 11 oder IAS 28 (geändert 2011) aufgestellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.17	Das Mutterunternehmen oder der Anteilseigner macht im Einzelabschluss zusätzlich folgende Angaben:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	27.17(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um Einzelabschlüsse handelt und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	27.17(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe von: 				
12.	IAS	27.17(b)(i)	→ Namen dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	27.17(b)(ii)	→ Hauptniederlassung (sowie Gründungsland des Unternehmens, falls abweichend) dieser Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	27.17(b)(iii)	→ Beteiligungsquote (und, soweit abweichend, Stimmrechtsquote) an diesen Beteiligungsunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	27.17(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.17(b) aufgeführten Anteile. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
<i>(Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)</i>							
3.3 Angaben zu Tochterunternehmen und Investmentgesellschaften							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	12.7(a)	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat, dass es ein anderes Unternehmen beherrscht (d.h. ein Beteiligungsunternehmen i.S.v. IFRS 10.5 und 6 vorliegt).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich der Beherrschung während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.9	Es sind Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen zu machen, die das Unternehmen bei der Feststellung folgender Punkte getroffen hat:				
4.	IFRS	12.9(a)	<ul style="list-style-type: none"> es beherrscht ein anderes Unternehmen nicht, auch wenn es mehr als die Hälfte der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	12.9(b)	<ul style="list-style-type: none"> es beherrscht ein anderes Unternehmen, auch wenn es weniger als die Hälfte der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.9(c)	<ul style="list-style-type: none"> beim Unternehmen handelt es sich um einen Agenten oder Prinzipal; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.10(a)(i)	Es sind Angaben zu machen, die es dem Abschlussadressaten erlauben, die Zusammensetzung des Konzerns zu verstehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.11	Weicht der Abschluss eines Tochterunternehmens, der in den Konzernabschluss einbezogen wird, in Bezug auf den Stichtag oder die Berichtsperiode vom konsolidierten Abschluss, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IFRS	12.11(a)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	12.10(b)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung eines abweichenden Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.12	Für jedes Tochterunternehmen, das nicht beherrschende Anteile hält, die für das berichtende Unternehmen wesentlich sind, sind folgende Angaben zu machen:				
10.	IFRS	12.12(a)	<ul style="list-style-type: none"> Name des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	12.12(b)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls von der Hauptniederlassung abweichend) des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IFRS	12.12(c)	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsquote nicht beherrschender Anteile; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.12(d)	<ul style="list-style-type: none"> Stimmrechtsquote der nicht beherrschenden Anteile, falls abweichend Beteiligungsquote; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.12(e)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust, der auf die nicht beherrschenden Anteile des Tochterunternehmens entfällt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	12.12(f)	<ul style="list-style-type: none"> kumulierte nicht beherrschende Anteile des Tochterunternehmens am Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.12(g) 12.B17	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste Finanzinformationen über das Tochterunternehmen, die dem Abschlussadressaten ein Verständnis ermöglichen, welchen Anteile die nicht beherrschenden Anteile an den Tätigkeiten und den Cashflows des Konzerns haben, mit folgenden Angaben: (keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5) 				
16.	IFRS	12.B10(a)	→ nicht beherrschenden Anteilen zugewiesene Dividenden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B10(b)	→ Finanzinformationen in zusammengefasster Form (Beträge vor konzerninternen Eliminierungen) zu Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Gewinn oder Verlust und Cashflows des Tochterunternehmens. Bspw. folgende Angaben (nicht abschließende Aufzählung):				
17.	IFRS	12.B10(b)	→ kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B10(b)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B10(b)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B10(b)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B10(b)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B10(b)	→ Gewinn oder Verlust;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B10(b)	→ Gesamtergebnis.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.13(a)	Maßgebliche Beschränkungen (z.B. satzungsmäßiger oder vertraglicher Natur) der Möglichkeit, Zugang zu Vermögenswerten der Gruppe zu erlangen oder diese zu verwenden und Verbindlichkeiten des Konzerns zu erfüllen. Dazu zählen z.B.:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.13(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkungen der Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen, Cash oder andere Vermögenswerte auf andere Konzernunternehmen zu übertragen (oder von ihnen zu erhalten); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.13(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Garantien oder andere Bestimmungen, die die Zahlung von Dividenden oder sonstigen Kapitalausschüttungen, oder die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorauszahlungen an bzw. von anderen Konzernunternehmen einschränken können. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	12.13(b)	Art und Umfang, in dem Schutzrechte nicht beherrschender Anteile die Möglichkeit des Unternehmens, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns zu erlangen oder diese zu verwenden und Verbindlichkeiten des Konzerns zu erfüllen, maßgeblich beschränken können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
28.	IFRS	12.13(c)	Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Konzernabschluss, auf die sich diese Beschränkungen beziehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
29.	IFRS	12.18	Aufstellung, aus der die Auswirkungen von Veränderungen der Beteiligungsquote an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Beherrschungsverlust führen, auf das Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens ersichtlich werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.19	Bei Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen sind folgende Angaben zu machen:					
30.	IFRS	12.19	<ul style="list-style-type: none"> nach IFRS 10.25 berechneter Gewinn oder Verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
31.	IFRS	12.19(a)	<ul style="list-style-type: none"> Anteil dieses Gewinns bzw. Verlustes, der der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen einbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
32.	IFRS	12.19(b)	<ul style="list-style-type: none"> Posten im Gewinn oder Verlust, in dem der Gewinn oder Verlust angesetzt wird (<i>falls nicht gesondert dargestellt</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Investmentgesellschaften								
33.	IFRS	12.9A	Wenn ein Mutterunternehmen feststellt, dass es eine Investmentgesellschaft gemäß IFRS 10.27 ist, sind Angaben zur maßgeblichen Ermessensausübung und Annahmen offen zu legen, anhand derer festgestellt wurde, dass es eine Investmentgesellschaft ist. Wenn eine Investmentgesellschaft eines oder mehrere der typischen Merkmale einer Investmentgesellschaft nicht erfüllt (siehe IFRS 10.28), hat sie die Gründe offen zu legen, aufgrund derer sie zu dem Schluss kommt, dass sie dennoch eine Investmentgesellschaft ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
34.	IFRS	12.9B	Wenn ein Unternehmen den Status einer Investmentgesellschaft erwirbt oder verliert, hat es diese Änderung seines Status und die Gründe dafür offen zu legen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.9B	Außerdem hat ein Unternehmen, das den Status einer Investmentgesellschaft erwirbt, die Auswirkungen dieser Statusänderung auf seine Abschlüsse für das betreffende Geschäftsjahr offen zu legen und dabei Folgendes anzugeben:					
35.	IFRS	12.9B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag des beizulegenden Zeitwerts der nicht mehr konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Statusänderung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
36.	IFRS	12.9B(b)	<ul style="list-style-type: none"> ggf. der nach Maßgabe von IFRS 12.B101 berechnete Gesamtgewinn bzw. -verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
37.	IFRS	12.9B(c)	<ul style="list-style-type: none"> den/die Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen der Gewinn oder Verlust angesetzt wird (<i>falls nicht gesondert ausgewiesen</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
38.	IFRS	12.19A	<ul style="list-style-type: none"> Eine Investmentgesellschaft, die gemäß IFRS 10 die Ausnahme von der Konsolidierung anzuwenden und stattdessen ihre Anteile an einem Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren hat, hat dies anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.19B	Für jedes nicht konsolidierte Tochterunternehmen hat die Investmentgesellschaft Folgendes anzugeben:					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
39.	IFRS	12.19B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Namen des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	12.19B(b)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und das Gründungsland, falls von der Hauptniederlassung abweichend) des Tochterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	12.19B(c)	<ul style="list-style-type: none"> den von der Investmentgesellschaft gehaltenen Eigentumsanteil und (falls abweichend) den gehaltenen Stimmrechtsanteil. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	12.19C	Ist eine Investmentgesellschaft Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, so hat das Mutterunternehmen die in IFRS 12.19B(a)–(c) verlangten Angaben auch für Anteile vorzulegen, die von ihren Tochterunternehmen beherrscht werden. Diese Angaben können durch Einbeziehung der Geschäftsabschlüsse des Tochterunternehmens (oder der Tochterunternehmen) mit den betreffenden Angaben in die Geschäftsabschlüsse des Mutterunternehmens gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	12.19D(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen der Möglichkeit eines nicht konsolidierten Tochterunternehmens (z.B. aus Kreditvereinbarungen, regulatorischen Vorgaben oder Vertragsvereinbarungen herrührenden), Mittel auf die Investmentgesellschaft in Form von Barausschüttungen zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite der Investmentgesellschaft an das nicht konsolidierte Tochterunternehmen zurückzuzahlen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	12.19D(b)	<ul style="list-style-type: none"> bestehende Verpflichtungen oder Absichten, einem nicht konsolidierten Tochterunternehmen finanzielle Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Verpflichtung oder der Absichten, dem Tochterunternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung zu helfen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.19E	Hat eine Investmentgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem nicht konsolidierten Tochterunternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt (z.B. Kauf von Vermögenswerten des Tochterunternehmens oder von von diesem ausgegebenen Instrumenten oder Unterstützung des Tochterunternehmens bei der Beschaffung der Finanzhilfe), ist Folgendes anzugeben:				
45.	IFRS	12.19E(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der dem einzelnen nicht konsolidierten Tochterunternehmen gewährten Hilfe; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	12.19E(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gründe für diese Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IFRS	12.19F	Eine Investmentgesellschaft legt den Inhalt eventueller vertraglicher Vereinbarungen offen, die das Unternehmen oder seine nicht konsolidierten Tochterunternehmen zur Gewährung einer Finanzhilfe an ein nicht konsolidiertes, beherrschtes strukturiertes Unternehmen verpflichten könnten. Dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	12.19G	Hat eine Investmentgesellschaft oder eines ihrer nicht konsolidierten Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, das nicht von der Investmentgesellschaft beherrscht wurde, ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt, und führte diese Unterstützung dazu, dass die Investmentgesellschaft das strukturierte Unternehmen beherrscht, legt die Investmentgesellschaft eine Erläuterung aller einschlägigen Faktoren vor, die zu dem Beschluss über die Gewährung der Hilfe geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	12.25A	Eine Investmentgesellschaft braucht die in IFRS 12.24 (s. <i>dazu</i> 3.6) für ein von ihr beherrschtes nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verlangten Angaben nicht zu machen, für das es die in IFRS 12.19A–19G verlangten Angaben macht.				
49.	IFRS	10.C2A	Bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen der IFRS 10.4, IFRS 10.32, IFRS 10.B85C und IFRS B.85E müssen die quantitativen Angaben nach IAS 8.28 nur für das Geschäftsjahr vorgelegt werden, das dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung unmittelbar vorausgeht (der "unmittelbar vorausgehende Berichtszeitraum"). Ein Unternehmen kann die Angaben für den laufenden Zeitraum oder für frühere Vergleichszeiträume vorlegen, ist dazu aber nicht verpflichtet.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
<i>(Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)</i>							
3.4 Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen (gemeinschaftliche Tätigkeiten / Gemeinschaftsunternehmen)							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.7	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat,				
2.	IFRS	12.7(b)	<ul style="list-style-type: none"> ob es an der gemeinschaftlichen Führung einer Vereinbarung beteiligt ist; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.7(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der gemeinsamen Vereinbarung (d.h. einer gemeinschaftlichen Tätigkeit oder eines Gemeinschaftsunternehmens), wenn die Vereinbarung als eingeständiges Vehikel aufgebaut wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Führung während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(a) 12.B17	Für jede gemeinsame Vereinbarung, die für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: <i>(keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5)</i>				
5.	IFRS	12.21(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Namen der gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.21(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Beziehung des Unternehmens zur gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.21(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls erforderlich und von der Hauptniederlassung abweichend) der gemeinsamen Vereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	12.21(a)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsquote oder Anteilsquote des Unternehmens und – falls abweichend – seine Stimmrechtsquote; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(b)	Für jedes Gemeinschaftsunternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: <i>(Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen)</i>				
9.	IFRS	12.21(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, ob der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen unter Verwendung der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	12.B12(a)	<ul style="list-style-type: none"> vom Gemeinschaftsunternehmen erhaltene Dividenden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	12.B12(b)	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste Finanzinformationen über das Gemeinschaftsunternehmen, die folgende Angaben beinhalten (<i>nicht abschließende Aufzählung</i>): 				
11.	IFRS	12.B12(b)(i)	→ kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	12.B12(b)(ii)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.B12(b)(iii)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.B12(b)(iv)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	12.B12(b)(v)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	12.B12(b)(vi)	→ Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	12.B12(b)(vii)	→ Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B12(b)(viii)	→ sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B12(b)(ix)	→ Gesamtergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B13(a)	→ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (wie in IFRS 12.B12(b)(i) enthalten);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B13(b)	→ kurzfristige finanzielle Schulden (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen) wie in IFRS 12.B12(b)(iii) enthalten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B13(c)	→ langfristige finanzielle Schulden (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen) wie in IFRS 12.B12(b)(iv) enthalten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B13(d)	→ planmäßige Abschreibung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.B13(e)	→ Zinserträge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.B13(f)	→ Zinsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.B13(g)	→ Ertragsteueraufwand oder -ertrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	12.21(b)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> falls das Gemeinschaftsunternehmen unter Zugrundelegung der Equity-Methode bewertet wird, den beizulegenden Zeitwert seines Anteils am Gemeinschaftsunternehmen, sofern ein notierter Marktpreis für den Anteil vorhanden ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.B14	Bei den gemäß IFRS 12.B12 und B13 dargestellten Finanzinformationen in zusammengefasster Form handelt es sich um die Beträge, die Gegenstand des IFRS-Abschlusses zum Gemeinschaftsunternehmen sind (und nicht um den Anteil des Unternehmens an diesen Beträgen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
29.	IFRS	12.B14(a)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode, so werden die im IFRS-Abschluss des Gemeinschaftsunternehmens erfassten Beträge angepasst, um die vom Unternehmen im Rahmen der Equity-Methode vorgenommenen Anpassungen aufzuzeigen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	12.B14(b)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode, so legt das Unternehmen eine Überleitungsrechnung der Finanzinformationen in zusammengefasster Form in Bezug auf den Buchwert seines Anteils am Gemeinschaftsunternehmen vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	12.B15	Die Finanzinformationen in zusammengefasster Form nach IFRS 12.B12 und B13 können auf der Grundlage des Abschlusses des Gemeinschaftsunternehmens dargestellt werden, wenn das der Anteil am Gemeinschaftsunternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28 bewertet wird und das Gemeinschaftsunternehmen keinen IFRS-Abschluss aufstellt (da nicht praktikabel oder unverhältnismäßige Kosten verursachend). Die Angaben erfolgen dann auf der Grundlage, auf der die Finanzinformationen in zusammengefasster Form erstellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	12.21(c) 12.B16 12.21A	Die Buchwerte der Anteile aller einzeln für sich genommenen unwesentlichen Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als Gesamtbetrag anzugeben. <i>(Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B16	Zudem ist der Gesamtbetrag der Anteile an folgenden Posten dieser Gemeinschaftsunternehmen anzugeben:				
33.	IFRS	12.B16(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	12.B16(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	12.B16(c)	<ul style="list-style-type: none"> • sonstiges Ergebnis; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	12.B16(d)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtergebnis. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	12.22(a)	Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen auf die Möglichkeit von Gemeinschaftsunternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite oder Darlehen seitens des Unternehmens zurückzuzahlen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.22(b)	Falls der Abschluss eines Gemeinschaftsunternehmens, der unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen wurde, einen Stichtag hat oder für einen Berichtszeitraum gilt, der von dem des Unternehmens abweicht:				
38.	IFRS	12.22(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussstichtag dieses Gemeinschaftsunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	12.22(b)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> • Grund für die Verwendung eines anderen Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	12.22(c)	Angabe des nicht bilanzierten Teils der Verluste eines Gemeinschaftsunternehmens für die Berichtsperiode sowie kumulativ, falls das Unternehmen seinen Verlustanteil am Gemeinschaftsunternehmen bei Anwendung der Equity-Methode nicht mehr ausweist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	12.23(a) 12.B18 12.B19(a)	Ein Unternehmen hat seine gesamten nicht bilanzierten Verpflichtungen gegenüber Gemeinschaftsunternehmen anzugeben. Bei den Verpflichtungen handelt es sich um jene, die zu einem künftigen Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen Ressourcen führen können. Nicht bilanzierte Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln oder Ressourcen ergeben sich z.B. aus:				
41.	IFRS	12.B19(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Vereinbarungen zur Gründung oder zum Erwerb eines Gemeinschaftsunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	12.B19(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> vom Gemeinschaftsunternehmen durchgeführte kapitalintensive Projekte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	12.B19(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> unbedingte Kaufverpflichtungen, einschließlich der Beschaffung von Ausrüstung, Vorräten oder Dienstleistungen, die ein Unternehmen verpflichtet ist, von einem Gemeinschaftsunternehmen oder in dessen Namen zu erwerben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	12.B19(a)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> nicht bilanzierte Verpflichtungen, mittels denen einem Gemeinschaftsunternehmen Darlehen oder andere Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	12.B19(a)(v)	<ul style="list-style-type: none"> nicht bilanzierte Verpflichtungen, um einem Gemeinschaftsunternehmen Ressourcen z.B. in Form von Vermögenswerten oder Dienstleistungen zuzuführen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	12.B19(a)(vi)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige unkündbare nicht bilanzierte Verpflichtungen in Bezug auf ein Gemeinschaftsunternehmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IFRS	12.B19(b)	Nicht bilanzierte Verpflichtungen zum Erwerb des (teilweisen) Eigentumsanteils einer anderen Partei an einem Gemeinschaftsunternehmen, falls ein bestimmtes Ereignis in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten sollte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	12.23(b)	Angabe der Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf seine Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich seines Anteils an Eventualverbindlichkeiten, die zusammen mit anderen Eigentümern, die an der gemeinschaftlichen Führung eines Gemeinschaftsunternehmens beteiligt sind, eingegangen wurden), getrennt vom Betrag anderer Eventualverbindlichkeiten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	11.C4	Führt die Zusammenfassung aller zuvor gemäß Quotenkonsolidierung erfassten Vermögenswerte und Schulden zu einem negativen Reinvermögen, hat das Unternehmen zu beurteilen, ob es in Bezug auf das negative Reinvermögen gesetzliche oder faktische Verpflichtungen hat. Wenn ja, hat das Unternehmen die entsprechende Schuld anzusetzen. Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es in Bezug auf das negative Reinvermögen keine gesetzlichen oder faktischen Verpflichtungen hat, setzt es die entsprechende Schuld nicht an, muss aber an den Gewinnrücklagen zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres eine Berichtigung vornehmen. Das Unternehmen hat diese Tatsache zusammen mit seinem kumulativen, nicht bilanzierten Anteil an den Verlusten seiner Gemeinschaftsunternehmen zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres und zum Datum der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
50.	IFRS	11.C5	Bei Übergang von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode haben Unternehmen eine Aufschlüsselung der Vermögenswerte und Schulden vorzulegen, die in dem in einer Zeile dargestellten Beteiligungssaldo zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres zusammengefasst sind. Diese Angabe ist als Zusammenfassung für alle Gemeinschaftsunternehmen zu erstellen, bei denen das Unternehmen die in IFRS 11.C2–C6 genannten Übergangsbestimmungen anwendet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	11.C10	Ein Unternehmen, das von der Equity-Methode auf die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden umstellt, hat eine Überleitungsrechnung zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Schulden sowie einer eventuell verbleibenden, für Gewinnrückstellungen berechtigten Differenz zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres vorzulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	11.C12(b)	Ein Unternehmen, das seinen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in seinem Einzelabschluss zuvor gemäß IAS 27.10 zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39/IFRS 9 angesetzt hatte, hat eine Überleitungsrechnung zwischen der ausgebuchten Beteiligung und den angesetzten Vermögenswerten und Schulden sowie einer eventuell verbleibenden, für Gewinnrückstellungen berechtigten Differenz zu Beginn des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres vorzulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
53.	IFRS	11.21A 11.B33A	Erwirbt ein Unternehmen einen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 darstellt, hat es im Umfang seines Anteils gem. IFRS 11.20 sämtliche in IFRS 3 und anderen IFRS festgelegten Grundsätzen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen anzuwenden, die nicht mit den Leitlinien des IFRS 11 im Widerspruch stehen. Es sind die in diesen IFRS in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse vorgeschriebenen Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
<i>(Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)</i>							
3.5 Angaben zu assoziierten Unternehmen							
	IFRS	12.5A	Angaben sind mit Ausnahme der in IFRS 12.B17 genannten Angaben auch für zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen oder aufgebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5 zu machen.				
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	12.7(b)	Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen (sowie zu etwaigen Änderungen daran), die das Unternehmen bei der Feststellung getroffen hat, dass es einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	12.8	Die Ermessensausübungen bzw. veröffentlichten Annahmen umfassen auch jene, die ein Unternehmen vornimmt, wenn Änderungen der Tatsachen und Umstände dergestalt sind, dass sich die Schlussfolgerung hinsichtlich des maßgeblichen Einflusses während der Berichtsperiode ändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.9	Es sind Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und Annahmen zu machen, die das Unternehmen bei der Feststellung folgender Punkte getroffen hat:				
4.	IAS	12.9(d)	<ul style="list-style-type: none"> keine Ausübung eines maßgeblichen Einflusses, auch wenn das Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	12.9(e)	<ul style="list-style-type: none"> Ausübung eines maßgeblichen Einflusses, auch wenn das Unternehmen weniger als 20 % der Stimmrechte am anderen Unternehmen hält. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(a)	Für jedes assoziierte Unternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen:				
6.	IFRS	12.21(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Namen des assoziierten Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	12.21(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Beziehung zum assoziierten Unternehmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	12.21(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptniederlassung (und Gründungsland, falls erforderlich und von der Hauptniederlassung abweichend) des assoziierten Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	12.21(a)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsquote oder Anteilsquote am assoziierten Unternehmen und – falls abweichend – die Stimmrechtsquote; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.21(b) 12.21A 12.B17	Für jedes assoziierte Unternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, sind folgende Angaben zu machen: <i>(Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(b) nicht zu machen)</i> <i>(keine Angabepflicht nach IFRS 12.B10 bis B16 bei Sachverhalten nach IFRS 5)</i>				
10.	IFRS	12.21(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, ob der Anteil am assoziierten Unternehmen unter Verwendung der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IFRS	12.B12(a)	<ul style="list-style-type: none"> vom assoziierten Unternehmen erhaltene Dividenden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B12(b)	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste Finanzinformationen über das assoziierte Unternehmen, die folgende Angaben beinhalten (<i>nicht abschließende Aufzählung</i>): 				
12.	IFRS	12.B12(b)(i)	kurzfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	12.B12(b)(ii)	→ langfristige Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	12.B12(b)(iii)	→ kurzfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	12.B12(b)(iv)	→ langfristige Schulden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	12.B12(b)(v)	→ Erlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	12.B12(b)(vi)	→ Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	12.B12(b)(vii)	→ Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	12.B12(b)(viii)	→ sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	12.B12(b)(ix)	→ Gesamtergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.21(b)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> falls das assoziierte Unternehmen unter Zugrundelegung der Equity-Methode bewertet wird, den beizulegenden Zeitwert seines Anteils am assoziierten Unternehmen, sofern ein notierter Marktpreis für den Anteil vorhanden ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B14	Bei den gemäß IFRS 12.B12 und B13 dargestellten Finanzinformationen in zusammengefasster Form handelt es sich um die Beträge, die Gegenstand des IFRS-Abschlusses zum assoziierten Unternehmen sind (und nicht um den Anteil des Unternehmens an diesen Beträgen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B14(a)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, so werden die im IFRS-Abschluss des assoziierten Unternehmens erfassten Beträge angepasst, um die vom Unternehmen im Rahmen der Equity-Methode vorgenommenen Anpassungen aufzuzeigen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.B14(b)	Bilanziert ein Unternehmen seinen Anteil an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, so legt das Unternehmen eine Überleitungsrechnung der Finanzinformationen in zusammengefasster Form in Bezug auf den Buchwert seines Anteils am assoziierten Unternehmen vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.B15	Die Finanzinformationen in zusammengefasster Form nach IFRS 12.B12 und B13 können auf der Grundlage des Abschlusses des assoziierten Unternehmens dargestellt werden, wenn das der Anteil am assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28 bewertet wird und das assoziierte Unternehmen keinen IFRS-Abschluss aufstellt (da nicht praktikabel oder unverhältnismäßige Kosten verursachend). Die Angaben erfolgen dann auf der Grundlage, auf der die Finanzinformationen in zusammengefasster Form erstellt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
26.	IFRS	12.21(c) 12.B16 12.21A	Die Buchwerte der Anteile aller einzeln für sich genommenen unwesentlichen assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als Gesamtbetrag anzugeben. <i>(Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IFRS 12.21(c) nicht zu machen)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.B16	Zudem ist der Gesamtbetrag der Anteile an folgenden Posten dieser assoziierten Unternehmen anzugeben:				
27.	IFRS	12.B16(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.B16(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	12.B16(c)	<ul style="list-style-type: none"> sonstiges Ergebnis; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	12.B16(d)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtergebnis. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	12.22(a)	Art und Umfang aller maßgeblichen Beschränkungen auf die Möglichkeit von assoziierten Unternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen oder Darlehen bzw. Kredite oder Darlehen seitens des Unternehmens zurückzuzahlen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.22(b)	Falls der Abschluss eines assoziierten Unternehmens, der unter Anwendung der Equity-Methode einbezogen wurde, einen Stichtag hat oder für einen Berichtszeitraum gilt, der von dem des Unternehmens abweicht:				
32.	IFRS	12.22(b)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag dieses assoziierten Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	12.22(b)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung eines anderen Stichtags oder einer anderen Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	12.22(c)	Angabe des nicht bilanzierten Teils der Verluste eines assoziierten Unternehmens für die Berichtsperiode sowie kumulativ, falls das Unternehmen seinen Verlustanteil am assoziierten Unternehmen bei Anwendung der Equity-Methode nicht mehr ausweist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	12.23(b)	Angabe der Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf seine Anteile an assoziierten Unternehmen (einschließlich seines Anteils an Eventualverbindlichkeiten, die zusammen mit anderen Eigentümern, die einen maßgeblichen Einfluss auf dass assoziierte Unternehmens ausüben, eingegangen wurden), getrennt vom Betrag anderer Eventualverbindlichkeiten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
3. Angaben zu Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden							
<i>(Angabepflichten für Konzernabschluss und z.T. auch für Einzelabschluss)</i>							
3.6 Angaben zu strukturierten Unternehmen							
1.	IFRS	12.4 12.B3	Angaben sind, entsprechend der Nützlichkeit, in zusammengefasster oder aufgeteilter Form zu machen. Es ist anzugeben, wie die Anteile an vergleichbaren Unternehmen zusammengefasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Konsolidierte strukturierte Unternehmen							
2.	IFRS	12.14	Anzugeben ist der Inhalt eventueller vertraglicher Vereinbarungen, die das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen zur Gewährung einer Finanzhilfe an ein konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verpflichten könnten. Dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.15	Hat ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem konsolidierten strukturierten Unternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt, sind folgende Angaben zu machen:				
3.	IAS	12.15(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Höhe der gewährten Hilfe, einschließlich Situationen, in denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen dem strukturierten Unternehmen beim Erhalt der Finanzhilfe behilflich war; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	12.15(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Gründe für diese Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	12.16	Hat ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen während der Berichtsperiode einem zuvor nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen ohne vertragliche Verpflichtung eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe gewährt und diese Unterstützung führte dazu, dass das Unternehmen das strukturierte Unternehmen kontrolliert, sind alle einschlägigen Faktoren zu erläutern, die zu diesem Beschluss geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	12.17	Angaben zur aktuellen Absicht, einem konsolidierten strukturierten Unternehmen eine Finanzhilfe oder sonstige Hilfe zu gewähren, einschließlich der Absicht, dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung einer Finanzhilfe behilflich zu sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen							
	IFRS	12.25A	Eine Investmentgesellschaft braucht die in IFRS 12.24 (und somit auch in IFRS 12.26.31) für ein von ihr beherrschtes nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen verlangten Angaben nicht zu machen, für das es die in IFRS 12.19A–19G verlangten Angaben (s.u. 3.3 Tochterunternehmen) macht.				
7.	IFRS	12.26	Qualitative und quantitative Informationen über Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die u.a. - aber nicht ausschließlich - die Art, den Zweck, den Umfang und die Tätigkeiten des strukturierten Unternehmens sowie die Art und Weise seiner Finanzierung betreffen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.27	Hat das Unternehmen ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, für das es die in IFRS 12.29 verlangten Angaben nicht macht (z.B. weil es zum Stichtag keine Anteile hält), finanziell unterstützt, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IAS	12.27(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Weise, wie es bestimmt hat, welche strukturierten Unternehmen es gefördert hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
9.	IAS	12.27(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erträge aus diesen strukturierten Unternehmen während der Berichtsperiode, einschließlich einer Beschreibung der Ertragsarten (<i>in tabellarischer Form</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
10.	IAS	12.27(c)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert (zum Zeitpunkt der Übertragung) aller übertragenen Vermögenswerte dieser strukturierten Unternehmen während der Berichtsperiode (<i>in tabellarischer Form</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
11.	IAS	12.28	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zur finanziellen Unterstützung sind zu kategorisieren (<i>vgl. IFRS 12.B2-B6</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.29 12.25	Folgende Angaben zur Art der Risiken sind in tabellarischer Form zu machen, soweit nicht ein anderes Format zweckmäßiger ist (Angabe auch von Risiken, die aus der Einbeziehung in früheren Zeiträumen resultiert, auch wenn zum Abschlussstichtag keine Verbindung mehr besteht):					
12.	IFRS	12.29(a)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwerte der im Abschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die die Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen betreffen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
13.	IFRS	12.29(b)	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposten, unter denen diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
14.	IFRS	12.29(c)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag, der das maximale Verlustrisiko des Unternehmens in Bezug auf seine Anteile an nicht konsolidiertem strukturierten Unternehmen am Besten widerspiegelt, einschließlich Angaben zur Art und Weise, wie dieses Verlustrisiko bestimmt wurde. Kann ein Unternehmen sein maximales Verlustrisiko in Bezug auf Verluste aus seinen Anteilen an nicht konsolidiertem strukturierten Unternehmen nicht quantifizieren, hat es diese Tatsache und die Gründe dafür anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
15.	IFRS	12.29(d)	<ul style="list-style-type: none"> Vergleich der Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die aus seinen Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen resultieren, und dem maximalen Verlustrisiko aus diesen Unternehmen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.30	Hat ein Unternehmen während der Berichtsperiode ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen finanziell oder anderweitig unterstützt - ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein - an dem es zuvor einen Anteil gehalten hat oder derzeit noch hält, sind folgende Angaben zu machen:					
16.	IFRS	12.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der gewährten Unterstützung, einschließlich Situationen, in denen das Unternehmen dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung geholfen hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
17.	IFRS	12.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für die Gewährung der Unterstützung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
18.	IFRS	12.31	Angaben zur aktuellen Absicht, einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eine finanzielle oder sonstige Unterstützung zu gewähren, sowie zur Absicht, diesem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung zu helfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	12.B26	Zusätzliche Angaben, die je nach den Umständen für eine Bewertung der Risiken relevant sein könnten, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, wenn es einen Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hält:					
19.	IFRS	12.B26(a)	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsbedingungen, denen zufolge das Unternehmen gehalten wäre, einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, einschließlich: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IFRS	12.B26(a)(i)	→ einer Beschreibung der Ereignisse oder Gegebenheiten, die das berichtende Unternehmen einem Verlust aussetzen könnten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	12.B26(a)(ii)	→ des Hinweises auf eventuelle Vertragsbedingungen, die die Verpflichtung einschränken würden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	12.B26(a)(iii)	→ der Angabe, ob es andere Parteien gibt, die eine finanzielle Unterstützung gewähren, und wenn ja, welchen Stellenwert die Verpflichtung des berichtenden Unternehmens im Verhältnis zu den anderen Parteien hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	12.B26(b)	• die von dem Unternehmen während der Berichtsperiode im Hinblick auf seine Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erlittenen Verluste;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	12.B26(c)	• Arten von Erträgen, die das Unternehmen während der Berichtsperiode im Hinblick auf seine Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erhält;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	12.B26(d)	• die Tatsache, ob ein Unternehmen Verluste eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens vor anderen Parteien übernehmen muss, die Höchstgrenze dieser Verluste für das Unternehmen und (falls relevant) die Rangfolge und Beträge potenzieller Verluste der Parteien, deren Anteile niedriger als der Anteil des Unternehmens am nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen eingestuft werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	12.B26(e)	• Angaben zu Liquiditätsvereinbarungen, Garantien oder anderen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die den beizulegenden Zeitwert oder das Risiko der Anteile des Unternehmens an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen beeinträchtigen können;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	12.B26(f)	• Schwierigkeiten, auf die ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen bei der Finanzierung seiner Tätigkeiten während des Berichtszeitraums gestoßen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	12.B26(g)	• im Hinblick auf die Finanzierung eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens die Finanzierungsformen und ihre gewichtete Durchschnittslebensdauer. Diese Angaben können Fälligkeitsanalysen der Vermögenswerte und die Finanzierung eines nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens umfassen, wenn letzteres längerfristige Vermögenswerte hält, die durch eine kurzfristige Finanzierung unterlegt sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	12.C2B	<i>Hinweis:</i> Die Angabepflichten i.S.d. IFRS 12.24–31 sowie i.S.d. IFRS 12.B21–B26 müssen nicht auf eine Berichtsperiode angewendet werden, die der Erstanwendung von IFRS 12 unmittelbar vorausgeht.				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
4. Angaben zur Fremdwährungsumrechnung							
4.1 Grundsätzliches (im Falle einer Unternehmensgruppe beziehen sich die Bestimmungen des IAS 21.53 und IAS 21.55-57 auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens)							
	IAS	21.52	Folgende Angaben sind erforderlich:				
1.	IAS	21.52(a)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die im Gewinn oder Verlust erfasst wurden. Ausnahme: Umrechnungsdifferenzen, die gem. IFRS 9 erfolgswirksam zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	21.52(b)	<ul style="list-style-type: none"> Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der im sonstigen Ergebnis erfasst und einem separaten Bestandteil des Eigenkapitals kumuliert wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrags solcher Differenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	21.53	Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung entspricht, ist dieser Umstand zusammen mit der Nennung der funktionalen Währung und einer Begründung für die Verwendung einer abweichenden Währung anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	21.54	Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs sind dieser Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	21.55	Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, darf es den Abschluss nur dann als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnen, wenn es sämtlichen Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretationen dieser Standards, einschließlich die in IAS 21.39 und 21.42 dargelegte Umrechnungsmethode, erfüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	21.56	Ein Unternehmen stellt seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen manchmal in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung dar, ohne die Anforderungen des IAS 21.55 zu erfüllen (Bsp.: nur ausgewählte Positionen des Abschlusses werden umgerechnet; ein Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationlandes ist, rechnet seinen Abschluss in eine andere Währung um, indem es für alle Posten den letzten Stichtagskurs verwendet). Derartige Umrechnungen entsprechen nicht den IFRS und den in IAS 21.57 genannten erforderlichen Angaben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	21.57	Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar und werden die Anforderungen von IAS 21.55 nicht erfüllt, so hat das Unternehmen:				
7.	IAS	21.57(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Informationen deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit den IFRS übereinstimmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

**Petersen/Bansbach/Dornbach
IFRS Praxishandbuch**

Abschluss 31. Dez. 2022

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IAS	21.57(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	21.57(c)	<ul style="list-style-type: none"> die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
4. Angaben zur Fremdwährungsumrechnung							
4.2 Angaben bei Hochinflation							
	IAS	29.40	Die von IAS 29 geforderten Angaben sind notwendig, um die Grundlage für die Behandlung der Inflationsauswirkungen im Abschluss zu verdeutlichen. Ferner sind sie dazu bestimmt, weitere Informationen zu geben, die für das Verständnis dieser Grundlage und der daraus resultierenden Beträge notwendig sind.				
1.	IAS	29.9	Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Ergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben (<i>sofern nicht in Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	29.25	Am Ende der ersten Periode und in den folgenden Perioden werden sämtliche Bestandteile des Eigenkapitals jeweils vom Beginn der Periode oder vom Zeitpunkt einer ggf. späteren Zuführung an durch Anwendung eines allgemeinen Preisindexes angepasst. Die Änderungen des Eigenkapitals in der Periode werden gem. IAS 1 angegeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.117	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	29.39(a)	Angabe, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für frühere Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	29.39(b)	Angabe, ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	29.39(c)	Art und Höhe des Preisindexes am Abschlussstichtag sowie Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorherigen Periode. <i>Es ist sinnvoll, die kumulierte Inflationsrate über drei Jahre zum Bilanzstichtag für jede Periode, die im Jahresabschluss dargestellt wird, anzugeben.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.1 Grundsätzliches							
5.1.1 Untergliederungen, Laufzeiten, Davon-Vermerke							
	IAS	1.54	In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen:				
1.	IAS	1.54(a)	• Sachanlagen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.54(b)	• als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.54(c)	• immaterielle Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.54(d)	• finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.54(e)	• nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.54(f)	• biologische Vermögenswerte gemäß IAS 41;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.54(g)	• Vorräte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.54(h)	• Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	1.54(i)	• Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	1.54(j)	• Vermögenswerte, die nach IFRS 5 als "zur Veräußerung gehalten" klassifiziert werden oder die zu einer Veräußerungsgruppe gehören;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	1.54(k)	• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	1.54(l)	• Rückstellungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	1.54(m)	• finanzielle Verbindlichkeiten (ohne die Beträge, die unter (k) und (l) ausgewiesen werden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	1.54(n)	• Ertragsteuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	1.54(o)	• latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	1.54(p)	• Schulden, die einer Veräußerungsgruppe nach IFRS 5 zugeordnet sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS IAS	1.54(q) 27.27	• nicht beherrschende Anteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt vom Eigenkapital der Anteilseigner des Mutterunternehmens auszuweisen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	1.54(r)	• gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
19.	IAS	1.55	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Bilanz darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist (<i>IAS 1 gibt keine Vorgaben bezüglich der Reihenfolge oder Gliederung einer Bilanz</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	1.32	Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	1.60	Ein Unternehmen hat gemäß IAS 1.66 - 1.76 kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern eine Darstellung nach der Liquidität nicht zuverlässig und relevanter ist. Trifft diese Ausnahme zu, sind alle Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquidität darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	1.61	Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (a) innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag und (b) nach mehr als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag realisiert oder erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als 12 Monaten realisiert oder erfüllt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	1.77	Angabe weiterer Unterposten entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz in einer der Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.1 Grundsätzliches							
5.1.2 Fremdkapitalkosten							
1.	IAS	23.26(a)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	23.26(b)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.1 Grundsätzliches							
5.1.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand							
1.	IAS	20.39(a)	Anzugeben sind die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode einschl. der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	20.39(b)	Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	20.39(c)	Unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z. T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.1 Grundsätzliches							
5.1.4 (Außerplanmäßige) Wertminderung							
	IAS	36.126 36.128	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen (ggf. im Anlagespiegel integriert) :				
1.	IAS	36.126(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der im Gewinn oder Verlust während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen jene Wertminderungsaufwendungen enthalten sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	36.126(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der im Gewinn oder Verlust während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	36.126(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	36.126(d)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.129	Ein Unternehmen, das gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, hat für jedes berichtspflichtige Segment folgende Angaben zu machen (vgl. auch 9.1):				
5.	IAS	36.129(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	36.129(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.130	Ein Unternehmen hat für einen einzelnen Vermögenswert (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit, für den/die während der Periode ein Wertminderungsaufwand erfasst oder aufgehoben wurde, Folgendes anzugeben:				
7.	IAS	36.130(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder Wertaufholung geführt haben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	36.130(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.130(c)	<ul style="list-style-type: none"> für einen einzelnen Vermögenswert: 				
9.	IAS	36.130(c)(i)	→ die Art des Vermögenswerts;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	36.130(c)(ii)	→ falls das Unternehmen gem. IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.130(d)	• für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit:				
11.	IAS	36.130(d)(i)	→ eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (z.B. ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich, ein berichtspflichtiges Segment i.S.v. IFRS 8 handelt);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	36.130(d)(ii)	→ die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bei der Gruppe von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen gem. IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, bei dem berichtspflichtigen Segment;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	36.130(d)(iii)	→ wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	36.130(e)	• den für den Vermögenswert (die zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbaren Betrag und ob der für den Vermögenswert (die zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.130(f)	• wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten entspricht, ist Folgendes anzugeben:				
15.	IAS	36.130(f)(i)	→ die Stufe der Bemessungshierarchie (siehe IFRS 13), auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts (der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) in ihrer Gesamtheit eingeordnet wird (wobei unberücksichtigt bleibt, ob die „Veräußerungskosten“ beobachtbar sind);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	36.130(f)(ii)	→ bei Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Stufe 2 und 3 der Bemessungshierarchie eingeordnet sind, eine Beschreibung der zur Bemessung des Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten eingesetzten Bewertungstechnik(en);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	36.130(f)(ii)	→ wurde die Bewertungstechnik geändert, hat das Unternehmen dies ebenfalls anzugeben und die Änderung zu begründen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
18.	IAS	36.130(f)(iii)	→ bei Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Stufe 2 und 3 der Bemessungshierarchie eingeordnet sind, jede wesentliche Annahme, auf die das Management die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten gestützt hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	36.130(f)(iii)	→ wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten im Rahmen einer Barwertermittlung bemessen, ist auch der bei der laufenden und der vorherigen Bemessung verwendeten Abzinsungssatz (bzw. -sätze) anzugeben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	36.130(g)	• wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der Abzinsungssatz (-sätze), der bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswerts benutzt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	36.130	• Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten, benutzt werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.131	Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendungen und die Summe der Wertaufholungen, die während der Berichtsperiode erfasst wurden, und für die keine Angaben gem. IAS 36.130 gemacht wurden, folgende Informationen anzugeben:				
22.	IAS	36.131(a)	• die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	36.131(b)	• die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	36.132	<i>Freiw. Angabe:</i> Einem Unternehmen wird empfohlen, die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags der Vermögenswerte (der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) anzugeben. IAS 36.134 verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbestimmten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	36.133	Wenn gem. IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwertes, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Berichtsstichtag nicht zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	36.134	Für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, sind folgenden Angaben zu machen:				
26.	IAS	36.134(a)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	36.134(b)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	36.134(c)	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d. h. der Nutzungswert oder der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.134(d)	<ul style="list-style-type: none"> wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert: 				
29.	IAS	36.134(d)(i)	→ eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	36.134(d)(ii)	→ eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte, ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder Informationsquellen unterscheiden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IAS	36.134(d)(iii)	→ der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IAS	36.134(d)(iv)	→ die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder Land bzw. Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
33.	IAS	36.134(d)(v)	→ der/die auf die Cashflow-Prognosen angewendete Abzinsungssatz (-sätze).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	36.134(e)	<ul style="list-style-type: none"> falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung basiert, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung verwendeten Bewertungstechniken (<i>ein Unternehmen braucht die in IFRS 13 vorgeschriebenen Angaben nicht vorzulegen</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.134(e)	<ul style="list-style-type: none"> wenn der beizulegende Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung nicht anhand einer Marktpreisnotierung für eine identische Einheit (Gruppe von Einheiten) bemessen wird, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen: 				
35.	IAS	36.134(e)(i)	→ jede wesentliche Annahme, die das Management bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung zugrunde legt. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IAS	36.134(e)(ii)	→ eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte, ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IAS	36.134(e)(iiA)	→ die Stufe in der Bewertungshierarchie nach IFRS 13, auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet ist (ohne Rücksicht auf die Beobachtbarkeit der "Kosten der Veräußerung");	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IAS	36.134(e)(iiB)	→ wenn in der Bewertungstechnik eine Änderung eingetreten ist, die Tatsache der Änderung und die Gründe für die Änderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.134(e)	<ul style="list-style-type: none"> wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung mittels diskontierter Cashflow-Prognosen bestimmt, sind auch folgende Angaben zu machen: 				
39.	IAS	36.134(e)(iii)	→ die Periode, für die das Management Cashflows prognostiziert hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IAS	36.134(e)(iv)	→ die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen verwendet wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IAS	36.134(e)(v)	→ die auf die Cashflow-Prognosen angewandten Abzinsungssätze;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	36.134(f)	<ul style="list-style-type: none"> wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrages der Einheit (Gruppe von Einheiten) aufgebaut hat, verursachen würde, dass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzielbaren Betrag übersteigt; 				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
42.	IAS	36.134(f)(i)	→ der Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IAS	36.134(f)(ii)	→ der der wesentlichen Annahme zugewiesene Wert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IAS	36.134(f)(iii)	→ der Betrag, der die Änderung des Wertes der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IAS	36.135	Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Gruppe von Einheiten) zugeordnet ist, und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist, im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			Wenn darüber hinaus die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens, so hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:				
46.	IAS	36.135	<ul style="list-style-type: none"> diese Tatsache als solche; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IAS	36.135(a)	<ul style="list-style-type: none"> Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IAS	36.135(b)	<ul style="list-style-type: none"> Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IAS	36.135(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IAS	36.135(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	36.135(e)	<ul style="list-style-type: none"> wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde: 				
51.	IAS	36.135(e)(i)	→ der Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IAS	36.135(e)(ii)	→ der (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
53.	IAS	36.135(e)(iii)	→ der Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IAS	36.136	Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrages einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 und IAS 36.99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die Angaben nach IAS 36.134 und IAS 36.135 beziehen sich dann auf diese Berechnung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.1.5 Latente und laufende Steueransprüche und -schulden (vgl. 6.3)							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.1 Grundsätzliches							
5.1.6 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts							
	IFRS	13.6 13.7	<i>Hinweis: Die von IFRS 13 geforderten Angabepflichten zum beizulegenden Zeitwert bestehen nicht für:</i> - Anteilsbasierte Vergütungen nach IFRS 2 - Leasingtransaktionen nach IAS 17 - dem beizulegenden Zeitwert "ähnliche" Werte (z.B. Nutzungswert oder Nettoveräußerungswert) - Planvermögen nach IAS 19 - Anlagen eines Altersversorgungsplans nach IAS 26 - Vermögenswerte, für die der erzielbare Betrag beim beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten gemäß IAS 36 entspricht.				
	IFRS	13.91	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die den Abschlussadressaten helfen, die beiden folgenden Sachverhalte zu beurteilen:				
1.	IFRS	13.91(a)	<ul style="list-style-type: none"> für Vermögenswerte und Schulden, die auf wiederkehrender oder nicht wiederkehrender Grundlage in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die Bewertungsverfahren und Inputfaktoren, die zur Entwicklung dieser Bemessungen verwendet wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	13.91(b)	<ul style="list-style-type: none"> für wiederkehrende Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen bedeutende nicht-beobachtbare Inputfaktoren verwendet wurden (Stufe 3), die Auswirkung der Bemessungen auf Gewinn und Verlust und das sonstige Ergebnis für die Periode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	13.92	Reichen die gemäß diesem und anderen IFRS vorgelegten Angaben zur Erfüllung der Zielsetzungen in IFRS 13.91 nicht aus, hat ein Unternehmen zusätzliche, zur Erfüllung dieser Zielsetzungen notwendige Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	13.99	Alle von IFRS 13 verlangten quantitativen Angaben sind in Tabellenform darzustellen, sofern nicht ein anderes Format sachgerechter ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden							
5.	IFRS	13.95 13.93(c) 13.93(e)(iv)	Angabe der Methode, wann Umgruppierungen zwischen verschiedenen Stufen gemäß IFRS 13.93(c) und (e)(iv) als eingetreten gelten sollen (<i>Beispiele für Methoden zum Zeitpunkt der Umgliederung finden sich ebenfalls in IFRS 13.95</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	13.96	Trifft ein Unternehmen bezüglich seiner Rechnungslegungsmethode die Entscheidung, die in IFRS 13.48 vorgesehene Ausnahme (<i>bei Nettobetrachtungen</i>) zu nutzen, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Klasse von Vermögenswerten und Schulden							
	IFRS	13.94	Ein Unternehmen bestimmt sachgerechte Klassen von Vermögenswerten und Schulden auf folgender Grundlage:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7.	IFRS	13.94	<ul style="list-style-type: none"> Beschaffenheit, Merkmale und Risiken des Vermögenswerts oder der Schuld; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	13.94	<ul style="list-style-type: none"> Stufe in der Bewertungshierarchie, auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eingeordnet ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	13.94	Informationen, die eine Überleitungsrechnung der Klassen von Vermögenswerten und Schulden auf die in der Bilanz dargestellten Einzelposten ermöglichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wiederkehrende Bemessung von Vermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Wert							
	IFRS	13.93	Um die Zielsetzungen in IFRS 13.91 zu erfüllen, macht ein Unternehmen für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden nach dem erstmaligen Ansatz (unter Einschluss von Bemessungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts im Anwendungsbereich dieses IFRS) in der Bilanz mindestens folgende Angaben: <i>(Informationen über die Bestimmung der jeweils sachgerechten Klasse für Vermögenswerte und Schulden sind IFRS 13.94 zu entnehmen)</i>				
10.	IFRS	13.93(a)	<ul style="list-style-type: none"> Bemessung des am Ende der Berichtsperiode beizulegenden Zeitwerts; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	13.93(b)	<ul style="list-style-type: none"> Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	13.93(c)	<ul style="list-style-type: none"> bei am Ende der Berichtsperiode gehaltenen Vermögenswerten und Schulden, die Umgruppierungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bewertungshierarchie, die Gründe für diese Umgruppierungen. Umgruppierungen in die und aus den einzelnen Stufen sind getrennt anzugeben und zu erläutern. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	13.93(d)	<ul style="list-style-type: none"> bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshierarchie: 				
13.	IFRS	13.93(d)	→ Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	13.93(d)	<p>→ bei Bemessungen auf Stufe 3, quantitative Informationen über bedeutende, nicht beobachtbare Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden.</p> <p><i>Ein Unternehmen muss keine quantitativen Informationen erzeugen, wenn das Unternehmen bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren erzeugt. Ein Unternehmen darf jedoch keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren ignorieren, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wichtig sind und dem Unternehmen bei vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehen.</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	13.93(e)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bemessungen auf Stufe 3 eine Überleitungsrechnung von den Eröffnungssalden zu den Schlussalden, mit gesonderter Angabe von: 				
16.	IFRS	13.93(e)(i)	→ Summe der für den Berichtszeitraum im Gewinn oder Verlust angesetzten Gewinne und Verluste sowie den/die Einzelposten unter Gewinn oder Verlust, in dem/den die betreffenden Gewinne oder Verluste angesetzt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	13.93(e)(ii)	→ Summe der für den Berichtszeitraum unter sonstiges Ergebnis angesetzten Gewinne und Verluste sowie den/die Einzelposten unter sonstiges Ergebnis, in dem/den die betreffenden Gewinne oder Verluste angesetzt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	13.93(e)(iii)	→ Käufe, Veräußerungen, Emittierungen und Ausgleiche (jeweils gesondert anzugeben);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	13.93(e)(iv)	→ Umgruppierungen in oder aus Stufe 3 der Bemessungshierarchie und die Gründe für diese Umgruppierungen. Umgruppierungen in und aus Stufe 3 sind getrennt anzugeben und zu erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	13.93(f)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bemessungen auf Stufe 3, die Summe der Gewinne und Verluste für den Berichtszeitraum gemäß IFRS 13.93(e)(i), die in den Gewinn oder Verlust aufgenommen wurde und die Summe der Veränderung bei nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten im Zusammenhang mit den betreffenden, am Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Vermögenswerten und Schulden zurechenbar sind, sowie die Einzelposten, unter denen diese nicht realisierten Gewinne oder Verluste angesetzt werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	13.93(g)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bemessungen auf Stufe 3, Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Bewertungsprozesse. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	13.93(h)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bemessungen auf Stufe 3 der Bemessungshierarchie: 				
22.	IAS	13.93(h)(i)	→ eine ausführliche Beschreibung der Sensitivität der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts gegenüber Veränderungen bei nicht beobachtbaren Inputfaktoren, sofern eine Veränderung bei Inputfaktoren dieser Art dazu führen würde, dass der beizulegende Zeitwert wesentlich höher oder niedriger bemessen wird. Die ausführliche Beschreibung der Sensitivität muss zumindest diejenigen nicht beobachtbaren Inputfaktoren umfassen, die gemäß IFRS 13.93(d) angegeben werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IAS	13.93(h)(i)	→ bestehen zwischen den genannten Inputfaktoren und anderen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zum Einsatz kommen, Beziehungszusammenhänge, sind diese Beziehungszusammenhänge anzugeben und aufzuzeigen, wie diese die Auswirkungen von Veränderungen nicht beobachtbarer Inputfaktoren auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verstärken oder abschwächen könnten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	13.93(h)(ii)	→ würde sich bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten der beizulegenden Zeitwert signifikant ändern, wenn ein oder mehrere nicht beobachtbare Inputfaktoren durch für möglich gehaltene Alternativen ersetzt werden, sind diese Tatsache, die Auswirkungen derartiger Änderungen und wie die Auswirkung einer Änderung berechnet wurde anzugeben (zu diesem Zweck ist die Bedeutung der Veränderung im Hinblick auf Gewinn oder Verlust und im Hinblick auf die Summe der Vermögenswerte bzw. der Schulden zu beurteilen. Werden Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis erfasst, wird die Eigenkapitalsumme beurteilt).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	13.93(i)	• Falls die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache und der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Nicht wiederkehrende Bemessung von Vermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Wert							
	IFRS	13.93	Um die Zielsetzungen in IFRS 13.91 zu erfüllen, macht ein Unternehmen für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden nach dem erstmaligen Ansatz (unter Einschluss von Bemessungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts im Anwendungsbereich dieses IFRS) in der Bilanz mindestens folgende Angaben: <i>(Informationen über die Bestimmung der jeweils sachgerechten Klasse für Vermögenswerte und Schulden sind IFRS 13.94 zu entnehmen)</i>				
26.	IFRS	13.93(a)	• Grund für die Bemessung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	13.93(b)	• Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	13.93(d)	• bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshierarchie:				
28.	IFRS	13.93(d)	→ Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
30.	IFRS	13.93(d)	→ bei Bemessungen auf Stufe 3, quantitative Informationen über bedeutende, nicht beobachtbare Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden. <i>Ein Unternehmen muss keine quantitativen Informationen erzeugen, wenn das Unternehmen bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren erzeugt. Ein Unternehmen darf jedoch keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren ignorieren, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wichtig sind und dem Unternehmen bei vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehen.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	13.93(g)	• Bei Bemessungen auf Stufe 3, Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Bewertungsprozesse.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	13.93(i)	• Wenn die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Weitere Angaben							
	IFRS	13.97	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren beizulegender Zeitwert aber angegeben wird, die folgenden Angaben zu machen:				
33.	IFRS	13.97 13.93(b)	• Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	13.97 13.93(d)	• bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshierarchie:				
34.	IFRS	13.97 13.93(d)	→ Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	13.97 13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	13.97 13.93(i)	• Falls die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache und der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Petersen/Bansbach/Dornbach
IFRS Praxishandbuch

Abschluss 31. Dez. 2022

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
37.	IFRS	13.98	Bei Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten herausgegeben werden, hat der Emittent das Bestehen dieser Kreditsicherheit zu nennen und anzugeben, ob sich diese in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts widerspiegelt.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5.	Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)						
5.2	Aktivposten						
5.2.1	Geschäfts- oder Firmenwert (vgl. Angaben in 3.1; insb. IFRS 3.B64(e), (k), IFRS 3.B67(d))						
5.2.2	(Sonstige) immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens						
	IAS	38.118	Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehmen folgende Angaben zu machen, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:				
1.	IAS	38.118(a)	<ul style="list-style-type: none"> ob die Nutzungsdauern unbestimmt oder begrenzt sind, und wenn begrenzt, die zu Grunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	38.118(b)	<ul style="list-style-type: none"> die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	38.118(c)	<ul style="list-style-type: none"> der Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	38.118(d)	<ul style="list-style-type: none"> der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	38.118(e)	<ul style="list-style-type: none"> eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der (Anlagespiegel) : 				
5.	IAS	38.118(e)(i)	→ Zugänge, wobei solche aus (1) unternehmensinterner Entwicklung, solche aus (2) gesondertem Erwerb und solche aus (3) Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	38.118(e)(ii)	→ immateriellen Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	38.118(e)(ii)	→ anderen Abgänge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	38.118(e)(iii)	→ Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode aufgrund von Neubewertungen gem. IAS 38.75, IAS 38.85 und IAS 38.86 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gem. IAS 36 (falls vorhanden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	38.118(e)(iv)	→ Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gem. IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	38.118(e)(v)	→ Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust gem. IAS 36 rückgängig gemacht wurden (<i>falls vorhanden</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	38.118(e)(vi)	→ jede Abschreibung, die während der Berichtsperiode erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	38.118(e)(vii)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	38.118(e)(viii)	→ sonstige Buchwertänderungen während der Berichtsperiode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118(e)(iii)-(v) geforderten Informationen sind Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 36 anzugeben (<i>vgl. 5.1.4</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	38.121	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrages einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird (<i>bspw. aufgrund Änderungen der Einschätzung der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode oder des Restwerts</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	38.122(a)	Für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbestimmt eingeschätzt wurde, ist der Buchwert dieses Vermögenswerts und die Gründe für die Einschätzung seiner unbestimmten Nutzungsdauer anzugeben. Im Rahmen der Begründung muss das Unternehmen die Faktoren beschreiben, die bei der Ermittlung der unbestimmten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	38.122(b)	Eine Beschreibung, der Buchwert und der verbleibende Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	38.122(c)	Für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben (<i>vgl. IAS 38.44</i>):				
18.	IAS	38.122(c)(i)	• den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	38.122(c)(ii)	• ihren Buchwert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	38.122(c)(iii)	• ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
21.	IAS	38.122(d)	Das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	38.122(e)	Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	38.124	Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag angesetzt, sind folgende Angaben zu machen:				
23.	IAS	38.124(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Stichtag der Neubewertung (<i>für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	38.124(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte (<i>für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	38.124(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre (<i>für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	38.124(b)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter Angabe der Änderungen während der Periode und jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	38.126	Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	38.128(a)	<i>Freiw. Angabe:</i> Beschreibung jedes vollständig abgeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	38.128(b)	<i>Freiw. Angabe:</i> Kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die in der Verfügungsgewalt des Unternehmens stehen, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllen oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflicht des IAS 38 stellen auf eigene immaterielle Vermögenswerte und den Betrag an geleasteten immateriellen Vermögenswerten ab, die im Rahmen von Finanzierungsleasing im Abschluss des Leasingnehmers bzw. bei Operating-Leasing im Abschluss des Leasinggebers gehalten werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	6.25	Eine Gesellschaft sollte die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als eine gesonderte Gruppe von Vermögenswerten behandeln und die Angabepflicht entsprechend IAS 38 derart gestalten, als wären sie als immaterielle Vermögenswerte klassifiziert (<i>vgl. auch Abschnitt 9.9</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
Angaben zu Vereinbarungen von Dienstleistungskonzessionen <i>(die gem. SIC 29.6 erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungskonzessionen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungskonzessionen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Art - wegen Beispielen vgl. SIC 29.7)</i>							
32.	SIC	29.6(a)	Beschreibung der Vereinbarung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	SIC	29.6(b)	Wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. Laufzeit der Konzession).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	SIC	29.6(c)	Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder ggf. Betrag) von:				
34.	SIC	29.6(c)(i)	<ul style="list-style-type: none"> • Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	SIC	29.6(c)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> • zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	SIC	29.6(c)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	SIC	29.6(c)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Konzession zu übergeben oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	SIC	29.6(c)(v)	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	SIC	29.6(c)(vi)	<ul style="list-style-type: none"> • anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. für Großreparaturen und -instandhaltungen); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	SIC	29.6(d)	Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	SIC	29.6(e)	Angabe, wie die Vereinbarung eingestuft wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	SIC	29.6A	Ein Betreiber hat die Umsätze sowie die Gewinne oder Verluste anzugeben, die innerhalb der Berichtsperiode durch die Erbringung der Bauleistung gegen einen finanziellen Vermögenswert oder einen immateriellen Vermögenswert entstanden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)								
5.2 Aktivposten								
5.2.3 Sachanlagen								
1.	IAS	1.78(a)	Sachanlagen werden gem. IAS 16 in Gruppen aufgegliedert. (Beispiele unter IAS 16.37)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	16.73	Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich:					
2.	IAS	16.73(a)	<ul style="list-style-type: none"> Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
3.	IAS	16.73(b)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Abschreibungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
4.	IAS	16.73(c)	<ul style="list-style-type: none"> zugrunde gelegte Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
5.	IAS	16.73(d)	<ul style="list-style-type: none"> Bruttobuchwert und kumulierte Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	16.73(e)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe folgender Sachverhalte (<i>Anlagespiegel</i>): 					
6.	IAS	16.73(e)(i)	→ Zugänge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
7.	IAS	16.73(e)(ii)	→ Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.	IAS	16.73(e)(iii)	→ Erwerbe (Zugänge) durch Unternehmenszusammenschlüsse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
9.	IAS	16.73(e)(iv)	→ Veränderungen während der Periode infolge Neubewertungen gem. IAS 16.31, IAS 16.39 und IAS 16.40 sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gem. IAS 36;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
10.	IAS	16.73(e)(v)	→ bei Gewinnen bzw. Verlusten gem. IAS 36 erfasste Wertminderungsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
11.	IAS	16.73(e)(vi)	→ bei Gewinnen und Verlusten gem. IAS 36 aufgehobene Wertminderungsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
12.	IAS	16.73(e)(vii)	→ Abschreibungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
13.	IAS	16.73(e)(viii)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IAS	16.73(e)(ix)	→ sonstige Änderungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	16.74(a)	Vorhandensein und Beträge von Verfügungsbeschränkungen sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	16.74(b)	Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	16.74(c)	Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	16.74(d)	Der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	16.76	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrages einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird (<i>bspw. aufgrund Änderungen der Einschätzung der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode oder des Restwerts</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	16.77	Werden Sachanlagen neu bewertet, sind zusätzlich zu den in IFRS 13 vorgeschriebenen Angaben (<i>vgl. 5.1.6</i>) folgende Angaben erforderlich:				
20.	IAS	16.77(a)	<ul style="list-style-type: none"> Stichtag der Neubewertung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	16.77(b)	<ul style="list-style-type: none"> ob bei der Neubewertung ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	16.77(e)	<ul style="list-style-type: none"> für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	16.77(f)	<ul style="list-style-type: none"> die Neubewertungsrücklage, mit Angabe der Veränderung in der Periode und evtl. bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	16.78	Zusätzlich zu den in IAS 16.73(e)(iv)-(vi) geforderten Informationen sind Informationen über im Wert geminderte Sachanlagen gem. IAS 36 anzugeben (<i>vgl. 5.1.4</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	16.79(a)	<i>Freiw. Angabe</i> : Buchwert der vorübergehend nicht genutzten Sachanlagen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	16.79(b)	<i>Freiw. Angabe</i> : Bruttobuchwert der bereits voll abgeschrieben, aber noch genutzten Sachanlagen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
27.	IAS	16.79(c)	<i>Freiw. Angabe</i> : Buchwert der nicht mehr genutzten Sachanlagen, die nicht gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	16.79(d)	<i>Freiw. Angabe</i> : Bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells der beizulegende Zeitwert der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflicht des IAS 16 stellen auf eigene Sachanlagen und den Betrag an geleasteten Sachanlagen ab, die im Rahmen von Finanzierungsleasing im Abschluss des Leasingnehmers bzw. bei Operating-Leasing im Abschluss des Leasinggebers gehalten werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	6.25	Eine Gesellschaft sollte die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als eigenständige Gruppe von Vermögenswerten behandeln und eine Anhangangabe, die durch IAS 16 verlangt wird, machen, sofern sie als Vermögenswerte des Sachanlagevermögens klassifiziert werden (<i>vgl. auch Abschnitt 9.9</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IAS	16.81L	In der Berichtsperiode, in der die Verlautbarung <i>Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen</i> (siehe IAS 16.81K) erstmals angewendet wird, braucht das Unternehmen die gemäß IAS 8.28(f) für die laufende Periode vorgeschriebenen quantitativen Angaben nicht zu machen. Es muss jedoch die gemäß IAS 8.28(f) vorgeschriebenen quantitativen Angaben für jede frühere dargestellte Periode machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.2 Aktivposten							
5.2.4 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien							
	IAS	40.74	Die Angaben nach IAS 40 sind zusätzlich zu denen nach IFRS 16 zu machen. Gemäß IFRS 16 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen. Ein Leasingnehmer, welcher eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie in Form eines Nutzungsrechts hält, macht die Angaben eines Leasingnehmers gemäß IFRS 16 sowie für alle Operating-Leasingverhältnisse, die er abgeschlossen hat, die Angaben eines Leasinggebers gemäß IFRS 16.				
1.	IAS	40.75(a)	Angabe, ob das Unternehmen das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	40.75(c)	Sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (vgl. IAS 40.14), die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	40.75(e)	Das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat. Hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.75(f)	Die erfolgswirksam erfassten Beträge für:				
4.	IAS	40.75(f)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	40.75(f)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Aufwendungen (einschl. Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	40.75(f)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Aufwendungen (einschl. Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	40.75(f)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwertes, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwertes verwendet wird, im erfolgswirksam erfasst wird (s. IAS 40.32C). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IAS	40.75(g)	Die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien oder des Zuflusses von Erträgen und Veräußerungserlösen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	40.75(h)	Vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung oder Verbesserungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.76	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 erforderlichen Angaben hat das Unternehmen, das das Modell des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 40.33 bis IAS 40.55 anwendet, eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt:				
10.	IAS	40.76(a)	<ul style="list-style-type: none"> Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträglich im Buchwert eines Vermögenswerts erfassten Anschaffungskosten entfallen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	40.76(b)	<ul style="list-style-type: none"> Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	40.76(c)	<ul style="list-style-type: none"> Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	40.76(c)	<ul style="list-style-type: none"> andere Abgänge; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	40.76(d)	<ul style="list-style-type: none"> Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	40.76(e)	<ul style="list-style-type: none"> Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	40.76(f)	<ul style="list-style-type: none"> Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	40.76(g)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	40.77	Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst (z.B. um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden) hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückaddierten Leasingverbindlichkeiten und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
19.	IAS	40.78	In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 oder gemäß IFRS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.78	Zusätzlich sind folgende Angaben zu machen:				
20.	IAS	40.78(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	40.78(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	40.78(c)	<ul style="list-style-type: none"> wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.78(d)	<ul style="list-style-type: none"> bei Abgang der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: 				
23.	IAS	40.78(d)(i)	→ den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	40.78(d)(ii)	→ den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	40.78(d)(iii)	→ den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.79	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 erforderlichen Angaben ist, wenn das Anschaffungskostenmodell gem. IAS 40.56 angewendet wird, Folgendes anzugeben:				
26.	IAS	40.79(a)	<ul style="list-style-type: none"> die verwendeten Abschreibungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	40.79(b)	<ul style="list-style-type: none"> die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	40.79(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.79(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt: 				
29.	IAS	40.79(d)(i)	→ Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf den Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Ausgaben entfallen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	40.79(d)(ii)	→ Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
31.	IAS	40.79(d)(iii)	→ Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IAS	40.79(d)(iii)	→ andere Abgänge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	40.79(d)(iv)	→ Abschreibungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	40.79(d)(v)	→ den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gem. IAS 36 erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IAS	40.79(d)(vi)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IAS	40.79(d)(vii)	→ Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbstgenutzten Immobilien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IAS	40.79(d)(viii)	→ sonstige Änderungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IAS	40.79(e)	• den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	40.79(e)	• in den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich bemessen kann, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:				
39.	IAS	40.79(e)(i)	→ eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IAS	40.79(e)(ii)	→ eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IAS	40.79(e)(iii)	→ wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IAS	40.84E(b)	Stuft ein Unternehmen Immobilien in Anwendung des IAS 40.84C zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung neu ein, muss es alle gemäß IAS 40.84C in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien umgegliederten Beträge angeben. Diese sind in einer Überleitungsrechnung gemäß IAS 40.76 und IAS 40.79 auszuweisen, welche die Entwicklung des Buchwertes der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie zu Beginn und zum Ende der Periode zeigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.2 Aktivposten							
5.2.5 Vorräte							
1.	IAS	1.78(c)	Vorräte werden in Übereinstimmung mit IAS 2 in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	2.36(a)	Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschl. der Zuordnungsverfahren (z.B. <i>Fifo- oder Durchschnittsmethode</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	2.36(b)	Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	2.36(c)	Buchwert der Vorräte, die zum Nettoveräußerungswert (beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) angesetzt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	2.36(d)	Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind (<i>Materialaufwand</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	2.36(e)	Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die gem. IAS 2.34 in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	2.36(f)	Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die gem. IAS 2.34 als Verminderung des Materialaufwands in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	2.36(g)	Ursachen für die Vornahme von Wertaufholungen gem. IAS 2.34.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	2.36(h)	Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	2.39	Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gesamtergebnisrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhende Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
5. Angaben zur Bilanz <i>(z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)</i>								
5.3 Passiva								
5.3.1 Eigenkapital/Kapitalmanagement Vgl. auch Angaben gem. IAS 32 bzw. IFRS 7 (5.4) sowie Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung (8.)								
1.	IAS	1.78(e)	Gliederung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	1.79	<i>Angabe in Bilanz oder Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Anhang:</i> Für jede Klasse von Anteilen sind folgende Angaben zu machen:					
2.	IAS	1.79(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der genehmigten Anteile; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
3.	IAS	1.79(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
4.	IAS	1.79(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Nennwert der Anteile oder, dass die Anteile keinen Nennwert haben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
5.	IAS	1.79(a)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
6.	IAS	1.79(a)(v)	<ul style="list-style-type: none"> Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen, einschl. Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
7.	IAS IAS	1.79(a)(vi) 32.34	<ul style="list-style-type: none"> Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von assoziierten Unternehmen gehalten werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.	IAS	1.79(a)(vii)	<ul style="list-style-type: none"> Anteile, die für eine Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
9.	IAS	1.79(b)	Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
10.	IAS	1.80	Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die dem in IAS 1.79(a) Geforderten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zu zeigen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
11.	IAS	1.80A	Hat ein Unternehmen (a) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes kündbares Finanzinstrument oder (b) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes Instrument, das das Unternehmen dazu verpflichtet, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern, zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital umgegliedert, so hat es den in jeder Kategorie (d.h. bei den finanziellen Verbindlichkeiten oder dem Eigenkapital) ein- bzw. ausgegliederten Betrag sowie den Zeitpunkt und die Gründe für die Umgliederung anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
12.	IAS IAS	1.137(a) 10.13	Betrag der Dividenden, der nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder beschlossen wurde, der aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurde, sowie den Betrag je Anteil.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
13.	IAS	1.137(b)	Betrag der kumulierten noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRIC	17.16	Bei Ausschüttung von Sachdividenden sind ggf. folgende Angaben zu machen:					
14.	IFRIC	17.16(a)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert der Dividendenverbindlichkeit zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
15.	IFRIC	17.16(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung oder Minderung des Buchwerts, der gemäß IFRIC 17.13 infolge einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der auszuschüttenden Vermögenswerte in der Berichtsperiode erfasst wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRIC	17.17	Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses beschließt, einen Sachwert als Dividende auszuschütten, muss es die folgenden Angaben machen:					
16.	IFRIC	17.17(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art des auszuschüttenden Vermögenswerts; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
17.	IFRIC	17.17(b)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
18.	IFRIC	17.17(c)	<ul style="list-style-type: none"> den beizulegenden Zeitwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag, sofern dieser von seinem Buchwert abweicht, sowie Informationen über die zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts angewandten Methoden, wie dies in den IFRS 13.93(b), (d), (g) und (i) und 99 vorgeschrieben ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
19.	IAS	32.39	Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 gesondert anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS IAS	1.134 1.135	Ein Unternehmen hat Angaben zu veröffentlichen, die den Adressaten seines Abschlusses eine Bewertung seiner Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement ermöglichen. Dazu hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen: <i>(Die Angaben müssen sich auf die Informationen stützen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung intern vorgelegt werden.)</i>					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IAS	1.135(a)	<ul style="list-style-type: none"> qualitative Angaben zu den Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement, einschließlich: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	1.135(a)(i)	→ eine Beschreibung dessen, was als Kapital gemanagt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	1.135(a)(ii)	→ für den Fall, dass ein Unternehmen externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt, die Art dieser Anforderungen und die Art und Weise, wie diese in das Kapitalmanagement einbezogen werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	1.135(a)(ii)	→ Angaben darüber, wie das Unternehmen seine Ziele für das Kapitalmanagement erfüllt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	1.135(b)	<ul style="list-style-type: none"> zusammenfassende quantitative Angaben darüber, was als Kapital gemanagt wird. Einige Unternehmen sehen bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten (<i>wie bestimmte Formen nachrangiger Verbindlichkeiten</i>) als Teil des Kapitals an. Für andere Unternehmen wiederum fallen bestimmte Eigenkapitalbestandteile (<i>wie solche, die aus Absicherungen des Cash Flows resultieren</i>) nicht unter das Kapital; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	1.135(c)	<ul style="list-style-type: none"> jede Veränderung, die gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode bei IAS 1.135(a) und IAS 1.135(b) eingetreten ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	1.135(d)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben darüber, ob es in der Berichtsperiode alle etwaigen externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	1.135(e)	<ul style="list-style-type: none"> für den Fall, dass es solche externen Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt hat, die Konsequenzen dieser Nichterfüllung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	1.136	<p><i>Ein Unternehmen kann sein Kapitalmanagement auf unterschiedliche Weise gestalten und einer Reihe unterschiedlicher Mindestkapitalanforderungen unterliegen. So kann ein Konglomerat im Versicherungs- und im Bankgeschäft tätige Unternehmen umfassen und können diese Unternehmen ihrer Tätigkeit in verschiedenen Rechtsordnungen nachgehen.</i></p> <p>Würden zusammengefasste Angaben zu Mindestkapitalanforderungen und zur Art und Weise des Kapitalmanagements keine zweckdienlichen Informationen liefern oder den Adressaten des Abschlusses ein verzerrtes Bild der Kapitalressourcen eines Unternehmens vermitteln, so hat das Unternehmen zu jeder Mindestkapitalanforderung, der es unterliegt, gesonderte Angaben zu machen.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.136A	Zu kündbaren Finanzinstrumenten, die als Eigenkapitalinstrumente eingestuft sind, sind folgende Angaben zu machen (<i>sofern diese nicht bereits an anderer Stelle zu finden sind</i>):				
29.	IAS	1.136A(a)	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste quantitative Daten zu dem als Eigenkapital eingestuftem Betrag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
30.	IAS	1.136A(b)	<ul style="list-style-type: none"> Ziele, Methoden und Verfahren, mit deren Hilfe das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommen will, die Instrumente zurückzukaufen oder -zunehmen, wenn die Inhaber dies verlangen, einschließlich aller Änderungen gegenüber der vorangegangenen Periode; 	○	○	○	
31.	IAS	1.136A(c)	<ul style="list-style-type: none"> der bei Rücknahme oder Rückkauf dieser Klasse von Finanzinstrumenten erwartete Mittelabfluss; 	○	○	○	
32.	IAS	1.136A(d)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen darüber, wie der bei Rücknahme oder Rückkauf erwartete Mittelabfluss ermittelt wurde. 	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)							
5.3 Passiva							
5.3.2 Leistungen an Arbeitnehmer							
5.3.2.1 Allgemeine Angaben							
1.	IAS	1.78(d)	Rückstellungen werden in Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer (Personalarückstellungen) und sonstige Rückstellungen gegliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	19.25	Obgleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein (z.B. sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen oder nach IAS 1 die Leistungen an Arbeitnehmer (Personalaufwand) anzugeben.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.3.2.2 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses							
Unterscheidung beitrags- / leistungsorientierte Pläne							
3.	IAS	19.33(b)	Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.135 bis einschl. IAS 19.148(c) (siehe unten) erforderlichen Angaben zu machen (zur Ausnahme siehe IAS 19.34).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	19.34(b)	Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, sind die gemäß IAS 19.148 (siehe unten) erforderlichen Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	19.36	Ist das Unternehmen im Rahmen eines gemeinschaftlichen leistungsorientierten Plans mehrerer Arbeitgeber nicht in der Lage, seinen Anteil an der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Plans für Bilanzierungszwecke hinreichend zu bestimmen, bilanziert es den Plan wie einen beitragsorientierten Plan und macht die in IAS 19.148 (siehe unten) verlangten Angaben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	19.42	Bei leistungsorientierten Plänen, die Risiken auf mehrere Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilen, gehört für jedes einzelne Unternehmen der Gruppe die Teilnahme an einem solchen Plan zu Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. Daher hat ein Unternehmen (nur) in seinem separaten Einzelabschluss oder seinem Jahresabschluss die in IAS 19.149 (siehe unten) verlangten Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Angaben für beitragsorientierte Pläne							
7.	IAS	19.53	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	19.54	Falls es nach IAS 24 erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierte Versorgungspläne für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Angaben für leistungsorientierte Pläne							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	IAS	19.135(a)	Erläuterung der Merkmale der leistungsorientierten Pläne und der damit verbundenen Risiken (<i>siehe IAS 19.139</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	19.135(b)	Identifizierung und Erläuterung der aufgrund der leistungsorientierten Pläne im Abschluss enthaltenen Beträge (<i>siehe IAS 19.140-144</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	19.135(c)	Beschreibung der Art und Weise, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des Unternehmens auswirken können (<i>siehe IAS 19.145-147</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.136	<i>Zur Erfüllung der Zielsetzungen in IAS 19.135 sind der zur Erfüllung der Angabepflichten notwendige Detaillierungsgrad, das auf jede der verschiedenen Vorschriften zu legenden Gewicht, der Umfang von vorzunehmenden Zusammenfassungen und Aufgliederungen sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Angaben für den Abschlussadressaten zum Verständnis der quantitativen Angaben zu berücksichtigen.</i>				
12.	IAS	19.137	Reichen die gemäß IAS 19 und anderen IFRS gemachten Angaben zur Erfüllung der Zielsetzungen in IAS 19.135 nicht aus, sind zusätzliche Informationen anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.137	<i>Als zusätzliche Information kann z.B. eine Analyse des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung dargestellt werden, in der Beschaffenheit, Merkmale und Risiken der Verpflichtung charakterisiert werden. Dabei könnte unterschieden werden zwischen Beträgen, die aktiven Arbeitnehmern, ausgeschiedenen Anwärtern und Rentnern geschuldet werden und/oder zwischen unverfallbaren und angesammelten, noch nicht unverfallbar gewordenen Leistungen und/oder zwischen bedingten Leistungen, künftigen Gehaltssteigerungen und sonstigen Leistungen.</i>				
13.	IAS	19.138	Es ist zu beurteilen, ob bei allen oder einigen Angaben eine Aufgliederung nach Plänen oder Gruppen von Plänen mit erheblich voneinander abweichenden Risiken vorzunehmen ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.138	<i>Beispielsweise können die Angaben zu Versorgungsplänen nach solchen aufgegliedert werden, die unterschiedliche geografische Standorte, unterschiedliche Merkmale wie Festgehaltspläne, Endgehaltspläne oder Pläne für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unterschiedliche regulatorische Rahmen, unterschiedliche Berichtssegmente oder unterschiedliche Finanzierungsvereinbarungen (z.B. ohne Fondsdeckung, ganz oder teilweise finanziert) aufweisen.</i>				
14.	IAS	19.139(a)	Anzugeben sind Informationen über die Merkmale der leistungsorientierten Versorgungspläne, einschließlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	19.139(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> der Art der durch den Plan bereitgestellten Leistungen (z.B. leistungsorientierter Versorgungsplan auf Endgehaltsbasis oder beitragsorientierter Plan mit Garantie); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	19.139(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> einer Beschreibung des regulatorischen Rahmens, innerhalb dessen der Plan betrieben wird, z.B. der Höhe eventueller Anforderungen an die Mindestdotierungsverpflichtung sowie möglicher Auswirkungen des regulatorischen Rahmens auf den Plan wie bspw. die Vermögensobergrenze (<i>siehe IAS 19.64</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	19.139(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> einer Beschreibung der Verantwortlichkeiten anderer Unternehmen für die Führung des Plans, wie bspw. die Verantwortlichkeiten von Treuhändern oder Vorstandsmitgliedern des Versorgungsplans. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
18.	IAS	19.139(b)	Beschreibung der Risiken, mit denen der Versorgungsplan das Unternehmen belastet, insbesondere in Hinsicht auf außergewöhnliche, unternehmens- oder planspezifische Risiken sowie erhebliche Risikokonzentrationen. Wird Planvermögen hauptsächlich in einer bestimmte Klasse von Anlagen wie bspw. Immobilien investiert, kann für das Unternehmen durch den Versorgungsplan eine Konzentration von Immobilienmarktrisiken entstehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	19.139(c)	Beschreibung von Ergänzungen, Kürzungen und Abgeltungen des Plans.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.140	Für jeden der folgenden Posten, sofern vorhanden, ist eine Überleitungsrechnung von der Eröffnungsbilanz zur Schlussbilanz vorzulegen:				
20.	IAS	19.140(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Nettoschuld (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen, mit getrennten Überleitungsrechnungen für 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	19.140(a)(i)	- Planvermögen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	19.140(a)(ii)	- Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	19.140(a)(iii)	- Auswirkung der Vermögensobergrenze;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	19.140(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattungsansprüche; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	19.140(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Beziehung zwischen einem Erstattungsanspruch und der zugehörigen Verpflichtung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.141	In jeder von IAS 19.140 verlangten Überleitungsrechnung sind außerdem jeweils die folgenden Posten, sofern zutreffend, aufzuführen:				
26.	IAS	19.141(a)	<ul style="list-style-type: none"> • laufender Dienstzeitaufwand; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	19.141(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Zinserträge oder Zinsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	19.141(c)	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertungen der Nettoschuld (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen, mit gesonderter Angabe von 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	19.141(c)(i)	- Ertrag aus Planvermögen unter Ausschluss von Beträgen, die in den Zinsen nach IAS 19.141(b) enthalten sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	19.141(c)(ii)	- versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den demografischen Annahmen entstehen (siehe IAS 19.76(a));	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IAS	19.141(c)(iii)	- versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den finanziellen Annahmen entstehen (siehe IAS 19.76(b));	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
32.	IAS	19.141(c)(iv)	- Veränderungen der Auswirkung einer Begrenzung eines leistungsorientierten Versorgungsplans auf die Vermögensobergrenze unter Ausschluss von Beträgen, die in den Zinsen unter IAS 19.141(b) enthalten sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	19.141(c)(iv)	- Außerdem ist anzugeben, wie der verfügbare maximale wirtschaftliche Nutzen ermittelt wurde, d.h. ob das Unternehmen den Nutzen in Form von Rückerstattungen, in Form von geminderten künftigen Beitragszahlungen oder einer Kombination aus beidem erhalten würde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	19.141(d)	<ul style="list-style-type: none"> nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Gewinne oder Verluste aus Abgeltungen; <p><i>Nach IAS 19.100 ist es zulässig, dass zwischen nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und Gewinnen oder Verlusten aus Abgeltungen keine Unterscheidung getroffen wird, wenn diese Geschäftsvorfälle gemeinsam eintreten.</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IAS	19.141(e)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkung von Wechselkursänderungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IAS	19.141(f)	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge zum Versorgungsplan mit getrenntem Ausweis der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IAS	19.141(g)	<ul style="list-style-type: none"> aus dem Plan geleistete Zahlungen, wobei der für Abgeltungen gezahlte Betrag getrennt auszuweisen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IAS	19.141(h)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen und Veräußerungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.142	Ein Unternehmen hat den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Klassen aufzugliedern, in denen die betreffenden Vermögenswerte nach Beschaffenheit und Risiko unterschieden werden. Dabei erfolgt in jeder Planvermögensklasse eine weitere Unterteilung in Vermögenswerte, für die eine Marktpreisnotierung in einem aktiven Markt besteht und Vermögenswerte, bei denen dies nicht der Fall ist. Unter Berücksichtigung des in IAS 19.136 erörterten Umfang der Angabepflichten könnte <i>beispielsweise</i> folgende Unterscheidung vorgenommen werden:				
39.	IAS	19.142(a)	<ul style="list-style-type: none"> Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IAS	19.142(b)	<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapitalinstrumente (getrennt nach Branche, Unternehmensgröße, geografischer Lage etc.); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IAS	19.142(c)	<ul style="list-style-type: none"> Schuldinstrumente (getrennt nach Kreditqualität etc.); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IAS	19.142(d)	<ul style="list-style-type: none"> Immobilien (getrennt nach geografischer Lage etc.); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IAS	19.142(e)	<ul style="list-style-type: none"> Derivaten (getrennt nach Art des dem Vertrag zugrunde liegenden Risikos); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IAS	19.142(f)	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapierfonds (getrennt nach Fondstyp); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IAS	19.142(g)	<ul style="list-style-type: none"> Asset-backed securities; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
46.	IAS	19.142(h)	<ul style="list-style-type: none"> strukturierten Schulden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IAS	19.143	Angabe des beizulegenden Zeitwerts der eigenen, als Planvermögen gehaltenen übertragbaren Finanzinstrumente sowie des beizulegenden Zeitwerts von Planvermögen in Form von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die selbst genutzt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IAS	19.144	Angabe der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen, die zur Ermittlung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung herangezogen werden (siehe IAS 19.76), in absoluten Werten. Bei zusammengefassten Angaben für eine Gruppe von Plänen sind gewichtete Durchschnitte oder vergleichsweise engen Bandbreiten anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IAS	19.145(a)	Sensitivitätsanalyse für jede maßgebliche versicherungsmathematische Annahme (gemäß IAS 19.144) zum Stichtag, in der aufgezeigt wird, wie die leistungsorientierte Verpflichtung durch Veränderungen bei den relevanten versicherungsmathematischen Annahmen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise zu diesem Zeitpunkt möglich waren, beeinflusst worden wäre.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IAS	19.145(b)	Methoden und Annahmen, die der nach IAS 19.145(a) erstellten Sensitivitätsanalysen zugrundegelegt wurden sowie die Grenzen dieser Methoden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IAS	19.145(c)	Änderungen bei den Methoden und Annahmen, die bei der Erstellung der in IAS 19.145(a) vorgeschriebenen Sensitivitätsanalysen verwendet wurden sowie die Gründe für diese Änderungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IAS	19.146	Beschreibung der Strategien, die der Versorgungsplan bzw. das Unternehmen zum Ausgleich der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite verwendet einschließlich der Nutzung von Annuitäten und anderer Techniken zum Zweck des Risikomanagements.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.147	Um die Auswirkung des leistungsorientierten Versorgungsplans auf die künftigen Zahlungsströme aufzuzeigen, sind folgende Angaben zu machen:				
53.	IAS	19.147(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen und Finanzierungsrichtlinien, die sich auf zukünftige Beiträge auswirken; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IAS	19.147(b)	<ul style="list-style-type: none"> für das folgende Geschäftsjahr erwartete Beiträge zum Plan; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
55.	IAS	19.147(c)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über das Fälligkeitsprofil der leistungsorientierten Verpflichtung. Dies umfasst die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtung sowie evtl. weitere Angaben über die zeitliche Verteilung der Leistungsauszahlungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.148	Beteiligt sich das Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber, der als leistungsorientiert eingestuft ist, sind folgende Angaben zu machen:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
56.	IAS	19.148(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen einschließlich einer Beschreibung der Methode, die zur Ermittlung des Beitragssatzes des Unternehmens verwendet wird, sowie einer Beschreibung der Mindestdotierungsverpflichtung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
57.	IAS	19.148(b)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen dem Plan gegenüber für die Verpflichtungen anderer Unternehmen gemäß den Regelungen und Bedingungen des gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber haftbar sein kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.148(c)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der eventuell vereinbarten Aufteilung von Unter- oder Überdeckungen in Bezug auf 				
58.	IAS	19.148(c)(i)	- die Abwicklung des Plans; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
59.	IAS	19.148(c)(ii)	- das Ausscheiden des Unternehmens aus dem Plan.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.148(d)	<ul style="list-style-type: none"> Bilanziert das Unternehmen diesen Plan so, als handle es sich um einen beitragsorientierten Plan gemäß IAS 19.34, hat es zusätzlich zu den in IAS 19.148(a)-(c) vorgeschriebenen Angaben und anstelle der in den IAS 19.139-147 vorgeschriebenen Angaben Folgendes darzulegen: 				
60.	IAS	19.148(d)(i)	- Tatsache, dass es sich bei dem Plan um einen leistungsorientierten Versorgungsplan handelt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
61.	IAS	19.148(d)(ii)	- Grund für das Fehlen ausreichender Informationen, um den Plan als leistungsorientierten Versorgungsplan zu bilanzieren;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
62.	IAS	19.148(d)(iii)	- für das folgende Geschäftsjahr erwartete Beiträge zum Plan;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
63.	IAS	19.148(d)(iv)	- Informationen über Unter- oder Überdeckungen des Plans, die sich auf die Höhe künftiger Beitragszahlungen auswirken könnten einschließlich der Grundlagen, die bei der Ermittlung der Unter- oder Überdeckung zugrundegelegt wurden, sowie eventueller Auswirkungen für das Unternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
64.	IAS	19.148(d)(v)	- Angabe des Umfangs, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen teilnehmenden Unternehmen am Plan beteiligt (bspw. Anteil an den gesamten Beiträgen oder an der Gesamtzahl der Aktiven, ausgeschiedenen Anwärter und Rentner).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	19.149	Beteiligt sich das Unternehmen an einem leistungsorientierten Plan, der Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilt, hat es folgende Angaben zu machen:				
65.	IAS	19.149(a)	<ul style="list-style-type: none"> die vertragliche Vereinbarung oder festgelegte Richtlinie zur Weiterbelastung der leistungsorientierten Nettokosten oder die Tatsache, dass eine solche Richtlinie nicht besteht; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
66.	IAS	19.149(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Richtlinie für die Ermittlung des Beitrags, den das Unternehmen zu zahlen hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
67.	IAS	19.149(c)	<ul style="list-style-type: none"> falls das Unternehmen eine Zuweisung der leistungsorientierten Nettokosten gemäß IAS 19.41 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die nach IAS 19.135-147 vorgeschrieben sind (<i>Alternative siehe IAS 19.150</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
68.	IAS	19.149(d)	<ul style="list-style-type: none"> falls das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag gemäß IAS 19.41 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die nach IAS 19.135-137, 139, 142-144 und 147(a) und (b) vorgeschrieben sind (<i>Alternative siehe IAS 19.150</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	19.150	Alternativ können die von IAS 19.149(c) und (d) verlangten Angaben mittels Querverweis auf Angaben in Abschlüssen anderer Gruppenunternehmen vorgenommen werden, sofern					
69.	IAS	19.150(a)	<ul style="list-style-type: none"> in den Abschlüssen des betreffenden Gruppenunternehmens die verlangten Informationen über den Plan gesondert identifiziert und angegeben sind; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
70.	IAS	19.150(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Abschlüsse des betreffenden Gruppenunternehmens Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zur gleichen Zeit wie die Abschlüsse des Unternehmens oder eher zur Verfügung stehen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	19.151	Falls IAS 24 (<i>siehe 9.4</i>) dies vorschreibt, ist anzugeben:					
71.	IAS	19.151(a)	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen bei Versorgungsplänen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
72.	IAS	19.151(b)	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Mitglieder der Geschäftsleitung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
73.	IAS	19.152	Falls IAS 37 dies vorschreibt, sind Angaben über Eventualschulden zu machen, die aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren.					
74.	IAS	19.179	Die im Februar 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 19 <i>Planänderung, -kürzung oder -abgeltung</i> sind auf Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die zu oder nach Beginn des ersten Geschäftsjahres eintreten, welches am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.					
5.3.2.3 Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer								
75.	IAS	19.158	IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS erforderlich sein (z.B sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 ist der Aufwand für die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben).					
5.3.2.4 Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses								

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
76.	IAS	19.171	IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben zu Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS erforderlich sein (z.B sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 ist der Aufwand für die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben).	○	○	○	
Angaben zu aktienbasierten Vergütungen (siehe 9.6)							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz <i>(z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)</i>							
5.3 Passiva							
5.3.3 Sonstige Rückstellungen <i>(vgl. auch Angaben zu Eventualverbindlichkeiten unter 9.3)</i>							
1.	IAS	1.78(d)	Rückstellungen werden in Rückstellungen für Personalaufwand und sonstige Rückstellungen gegliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	37.84	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen (z.B. in Form eines Rückstellungsspiegels) (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich):				
2.	IAS	37.84(a)	<ul style="list-style-type: none"> Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	37.84(b)	<ul style="list-style-type: none"> zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschl. der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	37.84(c)	<ul style="list-style-type: none"> während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	37.84(d)	<ul style="list-style-type: none"> nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	37.84(e)	<ul style="list-style-type: none"> die Erhöhung des während der Berichtsperiode auf Grund des Zeitablaufs abgezinsten Betrages und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	37.85	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen folgende Angaben zu machen:				
7.	IAS	37.85(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	37.85(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse. Falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	37.85(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach den IAS 37.84 bis IAS 37.89 die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung							
	IFRIC	5.11	Das Unternehmen (als Teilnehmer) hat anzugeben:				
11.	IFRIC	5.11	<ul style="list-style-type: none"> Art des Anteils am Fonds; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRIC	5.11	<ul style="list-style-type: none"> alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRIC	5.12	Wenn das Unternehmen (als Teilnehmer) eine Verpflichtung hat, mögliche zusätzliche Beiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat es die in IAS 37.86 (vgl. 9.3) verlangten Angaben zu leisten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRIC	5.13	Wenn das Unternehmen (als Teilnehmer) seinen Anteil an dem Fonds gemäß IFRIC 5.9 bilanziert, so hat es die in IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu leisten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. Angaben zur Bilanz							
5.4 Finanzinstrumente (Die Angaben beziehen sich sowohl auf bilanzierte als auch auf nicht in der Bilanz erfasste Finanzinstrumente.)							
1.	IFRS	7.6	Wenn IFRS 7 Angaben zu jeder Kategorie des Finanzinstruments vorschreibt, so hat ein Unternehmen die Finanzinstrumente in Kategorien zusammenzufassen, die der Wesensart der anzugebenden Informationen Rechnung tragen und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigen. Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die so ausreichend sind, dass eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.1 Bedeutung der Finanzinstrumente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage							
2.	IFRS	7.7	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Bedeutung der Finanzinstrumente für dessen VFE-Lage zu beurteilen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.1.1 Angaben zur Bilanz							
	IFRS	7.8	Buchwerte für jede der folgenden Kategorien gem. IFRS 9 (in Bilanz oder Anhang):				
	IFRS	7.8(a)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewertet werden, sind getrennt in folgende Unterkategorien darzustellen: 				
3.	IFRS	7.8(a)(i)	→ finanzielle Vermögenswerte, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche designiert wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	7.8(a)(ii)	→ diejenigen, für die eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.8(e)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewertet werden, sind getrennt in folgende Unterkategorien darzustellen: 				
5.	IFRS	7.8(e)(i)	→ finanzielle Verbindlichkeiten, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche designiert wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	7.8(e)(ii)	→ diejenigen, die als zu Handelszwecken gehalten eingestuft werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	7.8(f)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	7.8(g)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	7.8(h)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, sind getrennt in folgende Unterkategorien darzustellen: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IFRS	7.8(h)(i)	→ finanzielle Verbindlichkeiten, die gemäß IFRS 9.4.1.2.A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	7.8(h)(ii)	→ Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die beim erstmaligen Ansatz gemäß IFRS 9.5.7.5 als solche designiert wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.9	Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert (bzw. eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten), der ansonsten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würde, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft, sind folgende Angaben erforderlich:				
12.	IFRS	7.9(a)	• das maximale Ausfallrisiko (<i>siehe IFRS 7.36(a)</i>) des finanziellen Vermögenswerts (oder der Gruppe) zum Abschlussstichtag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	7.9(b)	• der Betrag, um den ein zugehöriges Kreditderivat oder ähnliches Instrument dieses maximale Ausfallrisiko verringert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.9(c)	<ul style="list-style-type: none"> der Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts (oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten) während der Berichtsperiode und kumuliert geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts zurückzuführen ist. Dieser Betrag wird entweder: <i>(Zu den Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko führen, zählen Veränderungen eines beobachteten (Referenz-) Zinssatzes, Rohstoffpreisen, Wechselkursen oder Preis- bzw. Kursindizes.)</i> 				
14.	IFRS	7.9(c)(i)	→ als Änderung des beizulegenden Zeitwerts bestimmt, soweit diese nicht auf solche Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist, die das Marktrisiko beeinflussen; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	7.9(c)(ii)	→ mithilfe einer alternativen Methode bestimmt, mit der nach Ansicht des Unternehmens genauer bestimmt werden kann, in welchem Umfang sich der beizulegende Zeitwert durch das geänderte Ausfallrisiko ändert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	7.9(d)	• die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwerts jedes zugehörigen Kreditderivats oder ähnlichen Instruments, die während der Berichtsperiode und kumuliert seit der Einstufung des finanziellen Vermögenswerts eingetreten ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.10	Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten im Sinne von IFRS 9.4.2.2 eingestuft und hat die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis zu erfassen (<i>siehe IFRS 9.5.7.7</i>), so sind folgende Angaben zu machen:				
	IFRS	7.10(a)	<ul style="list-style-type: none"> der kumulative Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen ist (<i>siehe IFRS 9.B5.7.13-B.5.7.20 für Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit</i>); <i>(Zu den Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko führen, zählen Veränderungen eines (Referenz-) Zinssatzes, der Preis eines Finanzinstruments eines anderen Unternehmens, eines Rohstoffpreises, Wechselkurses oder Preis- bzw. Kursindizes. Bei Verträgen mit fondsgebundenen Merkmalen umfassen Änderungen der Marktbedingungen auch Änderungen in der Wertentwicklung eines verbundenen internen oder externen Investmentfonds.)</i> 				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
17.	IFRS	7.10(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	7.10(c)	<ul style="list-style-type: none"> alle in der Periode vorgenommenen Umgliederungen des kumulierten Gewinns oder Verlusts innerhalb des Eigenkapitals, einschließlich des Grunds für solche Umgliederungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	7.10(d)	<ul style="list-style-type: none"> sofern eine Verbindlichkeit während der Periode ausgebucht wird, ein etwaiger im sonstigen Ergebnis erfasster Betrag, der bei der Ausbuchung realisiert wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.10A	Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten im Sinne von IFRS 9.4.2.2 eingestuft und hat die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit im Gewinn oder Verlust zu erfassen (siehe IFRS 9.5.7.7 f.), so sind folgende Angaben zu machen:				
20.	IFRS	7.10A(a)	<ul style="list-style-type: none"> der Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit in der Berichtsperiode und kumulativ geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen ist (siehe IFRS 9.B5.7.13-B.5.7.20 für Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	7.10A(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	7.11(a)	Eine Beschreibung der Methoden, die zur Erfüllung der Vorschriften in IFRS 7.9(c), IFRS 7.10(a), IFRS 7.10A(a) und IFRS 9.5.7.7(a) angewandt wurden sowie eine Erläuterung warum die Methoden als angemessen gelten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	7.11(b)	Angabe, warum das Unternehmen gegebenenfalls zu der Auffassung gelangt ist, dass die Angaben, die es gemäß IFRS 7.9(c), IFRS 7.10(a), IFRS 7.10A(a) und IFRS 9.5.7.7(a) gemacht hat, die durch das geänderte Ausfallrisiko bedingte Änderung des beizulegenden Zeitwerts des finanziellen Vermögenswerts bzw. der finanziellen Verbindlichkeit nicht glaubwürdig darstellen, und welche Faktoren seiner Meinung nach hierfür verantwortlich sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	7.11(c)	eine ausführliche Beschreibung der Methodik oder Methodiken, mit der bzw. denen bestimmt wird, ob die Darstellung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie im Gewinn oder Verlust verursachen oder vergrößern würde (siehe IFRS 9.5.7.7 und IFRS 9.5.7.8). Wenn ein Unternehmen die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit im Gewinn oder Verlust zu erfassen hat (siehe IFRS 9.5.7.8), müssen die Angaben eine ausführliche Beschreibung der wirtschaftlichen Beziehung gemäß IFRS 9.B5.7.6 beinhalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRIC	2.13	Wenn eine Änderung des Rücknahmeverbots eines Finanzinstruments (auch Mitgliedsanteile an einer Genossenschaft) zu einer Umklassifizierung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital führt, sind folgende Angaben zu machen:				
25.	IFRIC	2.13	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der Umklassifizierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRIC	2.13	<ul style="list-style-type: none"> Zeitpunkt der Umklassifizierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRIC	2.13	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Umklassifizierung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Erstmalige Anwendung von IFRS 9							
	IFRS	7.42I	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 fällt, hat das Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mit Stand zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung Folgendes anzugeben:				
28.	IFRS	7.42I(a)	<ul style="list-style-type: none"> die ursprüngliche Bewertungskategorie und den Buchwert, der gemäß IAS 39 oder gemäß der vorherigen Fassung von IFRS 9 bestimmt wird (wenn der vom Unternehmen gewählte Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für verschiedene Vorschriften umfasst); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	7.42I(b)	<ul style="list-style-type: none"> die neue Bewertungskategorie und der gemäß IFRS 9 bestimmte Buchwert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	7.42I(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Betrag etwaiger finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten im Abschluss, die bislang als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert waren, nun aber nicht mehr so designiert sind, wobei zwischen denjenigen, die gemäß IFRS 9 reklassifiziert werden müssen, und denjenigen, bei denen sich ein Unternehmen für die Reklassifizierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung entscheidet, unterschieden wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	7.42I	Gemäß IFRS 9.7.2.2 kann der Übergang je nach dem von dem Unternehmen gewählten Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beinhalten. Daher kann dieser Paragraph zu Angaben für mehrere Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung führen. Ein Unternehmen hat diese quantitativen Angaben tabellarisch darzustellen, es sein denn, ein anderes Format ist besser geeignet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42J	Ein Unternehmen macht in der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 fällt, qualitative Angaben, damit die Abschlussadressaten Folgendes verstehen können:				
32.	IFRS	7.42J(a)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die Klassifizierungsvorschriften von IFRS 9 auf diese finanziellen Vermögenswerte angewandt hat, deren Klassifizierung sich infolge der Anwendung von IFRS 9 geändert hat. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
33.	IFRS	7.42J(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für eine Designation oder Aufhebung der Designation von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	7.42J	Gemäß IFRS 9.7.2.2 kann der Übergang je nach dem von dem Unternehmen gewählten Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beinhalten. Daher kann dieser Paragraph zu Angaben für mehrere Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung führen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	7.42K	In der Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet (d.h. wenn das Unternehmen bei finanziellen Vermögenswerten von IAS 39 auf IFRS 9 umstellt), hat es gemäß IFRS 9.7.2.15 die in den Paragraphen 42L–42O des vorliegenden IFRS verlangten Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42L	Ein Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS 7.42K dazu verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 die Änderungen der Klassifizierungen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben und zwar aufgeschlüsselt nach:				
36.	IFRS	7.42L(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Änderungen der Buchwerte auf der Grundlage ihrer Bewertungskategorien gemäß IAS 39 (d.h. nicht aufgrund einer Änderung des Bewertungsmaßstabs beim Übergang auf IFRS 9); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	7.42L(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Änderungen der Buchwerte aufgrund einer Änderung des Bewertungsmaßstabs beim Übergang auf IFRS 9. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	7.42L	Die Angaben gemäß diesem Paragraphen müssen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42M	Ein Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS 7.42K dazu verpflichtet ist, für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die reklassifiziert wurden und nunmehr zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und für finanzielle Vermögenswerte, die infolge des Übergangs auf IFRS 9 von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Kategorie erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet reklassifiziert wurden, Folgendes anzugeben:				
39.	IFRS	7.42M(a)	<ul style="list-style-type: none"> den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	7.42M(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der ohne Reklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten während der Berichtsperiode erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst worden wäre. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
41.	IFRS	7.42M	Die Angaben gemäß diesem Paragraphen müssen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42N	Ein Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS 7.42K dazu verpflichtet ist, für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die infolge des Übergangs auf IFRS 9 aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet reklassifiziert wurden, Folgendes anzugeben:				
42.	IFRS	7.42N(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Effektivzinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung bestimmt wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	7.42N(b)	<ul style="list-style-type: none"> die erfassten Zinserträge oder -aufwendungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	7.42N	Wenn ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit als neuen Bruttobuchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ansetzt (siehe IFRS 9.7.2.11), sind die Angaben gemäß diesem Paragraphen für jede Berichtsperiode bis zur Ausbuchung erforderlich. Andernfalls müssen die Angaben gemäß diesem Paragraphen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	7.42O	Wenn ein Unternehmen die Angaben gemäß IFRS 7.42K–42N macht, müssen diese Angaben sowie die Angaben gemäß IFRS 7.25 eine Überleitung von den gemäß IAS 39 und IFRS 9 dargestellten Bewertungskategorien auf die Klasse der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ermöglichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	7.42P	Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 9.5.5 hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die eine Überleitung vom Endbetrag der Wertberichtigungen gemäß IAS 39 und den Rückstellungen gemäß IAS 37 auf den gemäß IFRS 9 bestimmten Anfangsbetrag der Wertberichtigungen ermöglichen. Bei finanziellen Vermögenswerten sind diese Angaben anhand der zugehörigen Bewertungskategorien der finanziellen Vermögenswerte gemäß IAS 39 und IFRS 9 zu machen, wobei die Auswirkung der Änderungen der Bewertungskategorie auf die Wertberichtigung zu diesem Zeitpunkt separat auszuweisen sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42Q	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 fällt, muss ein Unternehmen die Beträge der Abschlussposten nicht angeben, die gemäß den Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften (worin die Vorschriften für die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9.5.4 und IFRS 9.5.5 eingeschlossen sind) der folgenden Standards hätten angegeben werden müssen:				
47.	IFRS	7.42Q(a)	<ul style="list-style-type: none"> IFRS 9 für vorherige Berichtsperioden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	7.42Q(b)	<ul style="list-style-type: none"> IAS 39 für die aktuelle Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
49.	IFRS	7.42R	Wenn es nach IFRS 9.7.2.4 für ein Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert), den geänderten Zeitwert des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, hat es die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme dieses finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, ohne die Vorschriften in Bezug auf die Änderung des Zeitwerts des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D zu berücksichtigen. Ein Unternehmen hat den Buchwert zum Abschlussstichtag der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, deren Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände beurteilt wurden, ohne die Vorschriften in Bezug auf die Änderung des Zeitwerts des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D zu berücksichtigen, bis diese finanziellen Vermögenswerte ausgebucht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IFRS	7.42S	Wenn es nach IFRS 9.7.2.5 für ein Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert) zu beurteilen, ob der beizulegende Zeitwert des Elements vorzeitiger Rückzahlung gemäß IFRS 9.B4.1.12(d) auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände nicht signifikant ist, hat es die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme dieses finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, ohne die Ausnahme in Bezug auf das Element vorzeitiger Rückzahlung in IFRS 9.B4.1.12 zu berücksichtigen. Ein Unternehmen hat den Buchwert zum Abschlussstichtag der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, deren Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände beurteilt wurden, ohne die Ausnahme in Bezug auf Elemente vorzeitiger Rückzahlung gemäß IFRS 9.B4.1.12 zu berücksichtigen, bis diese finanziellen Vermögenswerte ausgebucht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden							
	IFRS	7.11A	Hat ein Unternehmen Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert eingestuft (gemäß IFRS 9.5.7.5) sind folgende Angaben zu leisten:				
51.	IFRS	7.11A(a)	<ul style="list-style-type: none"> welche Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	7.11A(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für diese alternative Darstellung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
53.	IFRS	7.11A(c)	<ul style="list-style-type: none"> der beizulegende Zeitwert jeder solchen Finanzinvestition am Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
54.	IFRS	7.11A(d)	<ul style="list-style-type: none"> während der Periode erfasste Dividenden, aufgeschlüsselt nach Dividenden aus Finanzinvestitionen, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, und solchen, die am Abschlussstichtag gehalten wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
55.	IFRS	7.11A(e)	<ul style="list-style-type: none"> alle in der Periode vorgenommenen Umgliederungen des kumulierten Gewinns oder Verlusts innerhalb des Eigenkapitals, einschließlich des Grunds für solche Umgliederungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.11B	Hat ein Unternehmen in der Periode Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente ausgebucht, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wurden, muss es folgende Angaben machen:					
56.	IFRS	7.11B(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Begründung für die Veräußerung der Finanzinvestition; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
57.	IFRS	7.11B(b)	<ul style="list-style-type: none"> der beizulegende Zeitwert der Finanzinvestition zum Zeitpunkt der Ausbuchung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
58.	IFRS	7.11B(c)	<ul style="list-style-type: none"> der kumulierte Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Umgliederungen								
	IFRS	7.12B	Ein Unternehmen hat anzugeben, wenn es in der laufenden oder einer früheren Berichtsperiode finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9.4.4.1 reklassifiziert hat. Ein Unternehmen hat für jede Reklassifizierung Folgendes anzugeben:					
59.	IFRS	7.12B(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt der Reklassifizierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
60.	IFRS	7.12B(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Erläuterung der Änderung des Geschäftsmodells und eine qualitative Beschreibung ihrer Auswirkung auf den Abschluss des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
61.	IFRS	7.12B(c)	<ul style="list-style-type: none"> den aus und in jede Kategorie reklassifizierten Betrag. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.12C	Ein Unternehmen hat bei Vermögenswerten, die aus der Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert reklassifiziert wurden, so dass sie zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis gemäß IFRS 9.4.4.1 bewertet werden, für jede Berichtsperiode ab der Reklassifizierung bis zur Ausbuchung Folgendes anzugeben:					
62.	IFRS	7.12C(a)	<ul style="list-style-type: none"> den zum Zeitpunkt der Reklassifizierung bestimmten Effektivzinssatz; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
63.	IFRS	7.12C(b)	<ul style="list-style-type: none"> die erfassten Zinserträge. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.12D	Hat ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte seit dem letzten Abschlussstichtag aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis reklassifiziert, so dass sie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, oder aus der Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert reklassifiziert, so dass sie zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, sind folgende Angaben erforderlich:				
64.	IFRS	7.12D(a)	<ul style="list-style-type: none"> der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte am Abschlussstichtag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
65.	IFRS	7.12D(b)	<ul style="list-style-type: none"> der Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der ohne Reklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte während der Berichtsperiode erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst worden wäre. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten							
	IAS	32.43	<i>Wenn ein Unternehmen das Recht hat, einen einzelnen Nettobetrag zu erhalten bzw. zu zahlen und dies auch zu tun beabsichtigt, hat es tatsächlich nur einen einzigen finanziellen Vermögenswert bzw. nur eine einzige finanzielle Verbindlichkeit. In anderen Fällen werden die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Eigenschaft als Ressource oder Verpflichtung des Unternehmens voneinander getrennt dargestellt.</i>				
	IFRS	7.13A	Die Angaben in IFRS 7.13B-13E ergänzen die sonstigen Angabepflichten im Sinne dieses IFRS und sind für alle bilanzierten Finanzinstrumente vorgeschrieben, die nach IAS 32.42 saldiert werden. Diese Angabepflichten gelten auch für bilanzierte Finanzinstrumente, die einer rechtlich durchsetzbaren Globalnettingvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, unabhängig davon, ob sie gemäß IAS 32.42 saldiert werden. <i>(Beispiele zum Anwendungsbereich des IFRS 7.13A finden sich in IFRS 7.B41)</i>				
	IFRS	7.13B 7.13C	Anzugeben sind Informationen, die es Nutzern von Abschlüssen erlauben, die Auswirkung oder mögliche Auswirkung von Nettingvereinbarungen auf die Vermögenslage des Unternehmens zu bewerten. Dazu zählen die Auswirkung oder mögliche Auswirkung einer Saldierung im Zusammenhang mit bilanzierten finanziellen Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten eines Unternehmens, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7.13A fallen. Um das Ziel von IFRS 7.13B zu erfüllen, hat ein Unternehmen am Ende der Berichtsperiode die folgenden quantitativen Informationen anzugeben - getrennt nach bilanzierten finanziellen Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7.13A fallen: <i>Angabe in tabellarischer Form getrennt nach finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, sofern nicht ein anderes Format zweckmäßiger ist.</i>				
66.	IFRS	7.13C(a)	<ul style="list-style-type: none"> Bruttobeträge dieser bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
67.	IFRS	7.13C(b)	<ul style="list-style-type: none"> Beträge, die gemäß der Kriterien von IAS 32.42 saldiert werden, wenn es um die Festlegung der in der Bilanz ausgewiesenen Nettobeträge geht; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
68.	IFRS	7.13C(c)	<ul style="list-style-type: none"> Nettobeträge, die in der Bilanz dargestellt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
69.	IFRS	7.13C(d)	<ul style="list-style-type: none"> • Beträge, die einer rechtlich durchsetzbaren Globalnettingvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen und die nicht ansonsten Gegenstand von IFRS 7.13C(b) sind, einschließlich: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
70.	IFRS	7.13C(d)(i)	→ Beträge im Zusammenhang mit bilanzierten Finanzinstrumenten, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien von IAS 32.42 erfüllen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
71.	IFRS	7.13C(d)(ii)	→ Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
72.	IFRS	7.13D	→ Der gemäß IFRS 7.13C(d) für ein Instrument anzugebende Gesamtbetrag ist auf den Nettobetrag nach IFRS 7.13C (c) beschränkt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
73.	IFRS	7.13C(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Nettobetrag nach Abzug der in IFRS 7.13C(d) von den unter IFRS 7.13C(c) genannten Beträgen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
74.	IFRS	7.13E	In die Angaben zu den Saldierungsrechten im Zusammenhang mit bilanzierten finanziellen Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten, die rechtlich durchsetzbaren Globalnettingvereinbarungen und ähnlichen Vereinbarungen unterliegen, die gemäß IFRS 7.13C(d) angegeben werden, ist eine Erläuterung aufzunehmen, in der auch die Wesensart dieser Rechte beschrieben wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
75.	IFRS	7.13F	Werden die in IFRS 7.13B-13E geforderten Informationen in mehr als einer Anhangziffer veröffentlicht, hat das Unternehmen Querverweise zwischen diesen Angaben vorzunehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
76.	IFRS	7.13B53	Die Angaben gemäß IFRS 7.13C–13E sind Mindestanforderungen. Um das Ziel von IFRS 7.13B zu erfüllen, muss ein Unternehmen unter Umständen zusätzliche (qualitative) Angaben machen, einschließlich zur Wesensart der Saldierungsrechte und ihren Auswirkungen oder möglichen Auswirkungen auf die Vermögenslage des Unternehmens.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sicherheiten							
77.	IFRS	7.14(a)	Anzugeben ist der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten gestellt sind, einschließlich der Beträge, die gemäß IFRS 9.3.2.23(a) umgegliedert wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
78.	IFRS	7.14(b)	Vertragsbedingungen für diese Besicherung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.15	Sofern ein Unternehmen Sicherheiten (in Form finanzieller oder nicht finanzieller Vermögenswerte) hält und diese ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs ihres Eigentümers verkaufen oder als Sicherheit weiterreichen darf, hat es Folgendes anzugeben:				
79.	IFRS	7.15(a)	<ul style="list-style-type: none"> • den beizulegenden Zeitwert der gehaltenen Sicherheiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
80.	IFRS	7.15(b)	<ul style="list-style-type: none"> den beizulegenden Zeitwert aller verkauften oder weitergereichten Sicherheiten, und ob das Unternehmen zur Rückgabe an den Eigentümer verpflichtet ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
81.	IFRS	7.15(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten verbunden sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wertberichtigungsposten für Kreditausfälle							
82.	IFRS	7.16A	Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wird nicht um eine Wertberichtigung verringert, und die Wertberichtigung ist in der Bilanz nicht gesondert als Verringerung des Buchwerts des finanziellen Vermögenswerts auszuweisen. Jedoch hat ein Unternehmen die Wertberichtigung im Anhang zum Abschluss anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten							
83.	IFRS	7.17	Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält (<i>siehe IAS 32.28</i>), und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte voneinander abhängen (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist dieser Umstand anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle oder Vertragsverletzungen							
	IFRS	7.18	Für Darlehensverbindlichkeiten, die zum Abschlussstichtag angesetzt werden, sind folgende Angaben zu machen:				
84.	IFRS	7.18(a)	<ul style="list-style-type: none"> Einzelheiten zu allen in der Berichtsperiode eingetretenen Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen, welche die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen der Darlehensverbindlichkeiten betreffen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
85.	IFRS	7.18(b)	<ul style="list-style-type: none"> der am Berichtsstichtag angesetzte Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle aufgetreten sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
86.	IFRS	7.18(c)	<ul style="list-style-type: none"> ob die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle behoben oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor die Veröffentlichung des Abschlusses genehmigt wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
87.	IFRS	7.19	Ist es in der Berichtsperiode neben den in IFRS 7.18 beschriebenen Verstößen noch zu anderen Verletzungen von Darlehensverträgen gekommen, hat ein Unternehmen auch in Bezug auf diese die in IFRS 7.18 geforderten Angaben zu machen, sofern die Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern (<i>sofern die Verletzungen am oder vor dem Berichtsstichtag nicht behoben oder die Darlehensbedingungen neu verhandelt wurden</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.1.2 Gesamtergebnisrechnung							
Ertrags- und Aufwandsposten, Gewinn- und Verlustposten							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.20	Ein Unternehmen hat die folgenden Ertrags- und Aufwandsposten, Gewinn- und Verlustposten anzugeben (<i>in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang</i>):				
	IFRS	7.20(a)	<ul style="list-style-type: none"> Nettogewinne oder -verluste aus: 				
88.	IFRS	7.20(a)(i)	→ finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei diejenigen aus finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche eingestuft wurden, getrennt auszuweisen sind von denjenigen aus finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, für die eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist (z.B. finanzielle Verbindlichkeiten, die die Definition von „zu Handelszwecken gehalten“ gemäß IFRS 9 erfüllen). Bei finanziellen Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft werden, hat ein Unternehmen den im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinn oder Verlust und den erfolgswirksam erfassten Betrag getrennt auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
89.	IFRS	7.20(a)(v)	→ finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
90.	IFRS	7.20(a)(vi)	→ finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
91.	IFRS	7.20(a)(vii)	→ Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß IFRS 9.5.7.5 als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
92.	IFRS	7.20(a)(viii)	→ finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wobei der Gewinn oder Verlust, der im sonstigen Ergebnis in der Periode erfasst wird, getrennt von dem Betrag auszuweisen ist, der bei der Ausbuchung aus dem kumulierten sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust der Periode umgliedert wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
93.	IFRS	7.20(b)	<ul style="list-style-type: none"> den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) Gesamtzinsertrag und Gesamtzinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (wobei diese Beträge getrennt auszuweisen sind), oder für finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> das als Ertrag oder Aufwand dargestellte Entgelt (mit Ausnahme der Beträge, die in die Bestimmung der Effektivzinssätze einbezogen werden) aus: 				
94.	IFRS	7.20(c)(i)	→ finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
95.	IFRS	7.20(c)(ii)	→ Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
96.	IFRS	7.20A	Ein Unternehmen hat eine Aufgliederung der in der Gesamtergebnisrechnung erfassten Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten vorzulegen, wobei die Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte getrennt ausgewiesen werden. Diese Angabe muss auch die Gründe für die Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte enthalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
97.	IFRIC	19.11	<i>Angabe in GuV oder im Anhang:</i> Ein im Rahmen der Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente (sog. <i>Debt-Equity-Swaps</i>) nach IFRIC 19.9 und 19.10 angesetzter Gewinn oder Verlust ist als gesonderter Posten anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.1.3 Andere Angaben							
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden							
98.	IFRS	7.21	Gemäß IAS 1.117 hat ein Unternehmen in der Darstellung wichtiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. 2.3) die bei der Vorbereitung der Abschlüsse verwendeten Bewertungsgrundlagen und die anderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis der Abschlüsse relevant sind, anzugeben. <i>(IFRS 7.B5 führt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf, die zum Verständnis des Abschlusses relevant sein können.)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Bilanzierung von Sicherungsgeschäften							
	IFRS	7.21A	Ein Unternehmen macht die nach IFRS 7.21B–24F geforderten Angaben für die Risiken, die es absichert und bei denen es sich für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften entscheidet. Die Angaben im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften beinhalten folgende Informationen:				
99.	IFRS	7.21A(a)	• die Risikomanagementstrategie eines Unternehmens sowie die Art und Weise, wie diese zur Steuerung von Risiken angewandt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
100.	IFRS	7.21A(b)	• inwieweit die Sicherungsgeschäfte eines Unternehmens die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit seiner künftigen Zahlungsströme beeinflussen können;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
101.	IFRS	7.21A(c)	• die Auswirkung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften auf die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung eines Unternehmens.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
102.	IFRS	7.21B	Ein Unternehmen hat die geforderten Angaben in einer einzelnen Anhangangabe oder einem separaten Abschnitt seines Abschlusses zu machen. Jedoch muss ein Unternehmen bereits an anderer Stelle dargestellte Informationen nicht duplizieren, sofern diese Informationen durch Querverweis aus dem Abschluss auf sonstige Verlautbarungen, wie z.B. einen Lage- oder Risikobericht, die den Abschlussadressaten unter denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich sind, eingebunden werden. Ohne die durch Querverweis eingebundenen Informationen ist der Abschluss unvollständig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
103.	IFRS	7.21C	Hat ein Unternehmen die angegebenen Informationen gemäß IFRS 7.22A–24F nach Risikokategorie zu trennen, legt es jede Risikokategorie basierend auf den Risiken fest, bei denen es sich für eine Absicherung entscheidet und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt wird. Ein Unternehmen hat die Risikokategorien einheitlich für alle Angaben im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften festzulegen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
104.	IFRS	7.21D	Um die Zielsetzungen des IFRS 7.21A zu erfüllen, hat ein Unternehmen (sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt) festzulegen, wie viele Details anzugeben sind, wieviel Gewicht es auf die verschiedenen Aspekte der geforderten Angaben legt, den erforderlichen Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen. Jedoch hat ein Unternehmen denselben Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung anzuwenden, den es bei den geforderten Angaben zusammengehöriger Informationen gemäß IFRS 7 und IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts anwendet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Risikomanagementstrategie							
	IFRS	7.22A	Ein Unternehmen hat seine Risikomanagementstrategie für jede Risikokategorie, bei denen es sich für eine Absicherung entscheidet und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften anwendet, zu erläutern. Diese Erläuterung sollte es den Abschlussadressaten ermöglichen, (z.B.) Folgendes zu beurteilen:				
105.	IFRS	7.22A(a)	<ul style="list-style-type: none"> wie die einzelnen Risiken entstehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
106.	IFRS	7.22A(b)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die einzelnen Risiken steuert; hierin eingeschlossen ist, ob das Unternehmen ein Geschäft in seiner Gesamtheit gegen sämtliche Risiken oder eine Risikokomponente (oder -komponenten) eines Geschäfts absichert und warum; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
107.	IFRS	7.22A(c)	<ul style="list-style-type: none"> das Ausmaß der Risiken, die durch das Unternehmen gesteuert werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.22B	Zur Erfüllung der Vorschriften in IFRS 7.22A sollten die Informationen u. a. folgende Beschreibungen enthalten:				
108.	IFRS	7.22B(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Sicherungsinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden (und wie sie verwendet werden); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
109.	IFRS	7.22B(b)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung bestimmt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
110.	IFRS	7.22B(c)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die Sicherungsquote festlegt und was die Ursachen für eine Unwirksamkeit der Absicherung sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.22C	Wenn ein Unternehmen eine spezifische Risikokomponente als gesichertes Grundgeschäft designiert (siehe IFRS 9.6.3.7), hat es zusätzlich zu den gemäß IFRS 7.22A und IFRS 7.22B geforderten Angaben die folgenden qualitativen oder quantitativen Informationen bereitzustellen:					
111.	IFRS	7.22C(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Sicherungsinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden (und wie sie verwendet werden); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
112.	IFRS	7.22C(b)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung bestimmt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit künftiger Zahlungsströme								
113.	IFRS	7.23A	Sofern nicht durch IFRS 7.23C von dieser Pflicht befreit, hat ein Unternehmen quantitative Informationen je Risikokategorie anzugeben, so dass Abschlussadressaten die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Sicherungsinstrumenten beurteilen können, und wie sich diese auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme des Unternehmens auswirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.23B	Zur Erfüllung der Vorschriften des IFRS 7.23A hat das Unternehmen eine Aufschlüsselung mit folgenden Angaben vorzulegen:					
114.	IFRS	7.23B(a)	<ul style="list-style-type: none"> ein zeitliches Profil für den Nominalbetrag des Sicherungsinstruments; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
115.	IFRS	7.23B(b)	<ul style="list-style-type: none"> falls zutreffend, den Durchschnittspreis- oder -kurs (z.B. Ausübungspreis, Terminkurse usw.) des Sicherungsinstruments. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.23C	In Situationen, in denen ein Unternehmen Sicherungsbeziehungen häufig erneuert (d.h. beendet und neu beginnt), da sowohl das Sicherungsinstrument als auch das gesicherte Grundgeschäft häufig geändert werden (d.h. das Unternehmen wendet einen dynamischen Prozess an, in dem sowohl das Risiko als auch die Sicherungsinstrumente zur Steuerung dieses Risikos nicht lange gleich bleiben – wie in dem Beispiel in IFRS 9.B6.5.24(b)):					
116.	IFRS	7.23C(a)	<ul style="list-style-type: none"> ist das Unternehmen von der Bereitstellung der gemäß IFRS 7.23A und IFRS 7.23B geforderten Angaben befreit; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.23C(b)	<ul style="list-style-type: none"> sind folgende Angaben erforderlich: 					
117.	IFRS	7.23C(b)(i)	→ Informationen darüber, wie die ultimative Risikomanagementstrategie in Bezug auf diese Sicherungsbeziehungen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
118.	IFRS	7.23C(b)(ii)	→ eine Beschreibung, wie es seine Risikomanagementstrategie durch Verwendung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und Designation dieser bestimmten Sicherungsbeziehungen widerspiegelt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
119.	IFRS	7.23C(b)(iii)	→ ein Hinweis, wie oft die Sicherungsbeziehungen im Rahmen des diesbezüglichen Prozesses des Unternehmens beendet und neu begonnen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
120.	IFRS	7.23D	Ein Unternehmen hat für jede Risikokategorie eine Beschreibung der Ursachen einer Unwirksamkeit der Absicherung anzugeben, die sich voraussichtlich auf die Sicherungsbeziehung während deren Laufzeit auswirkt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
121.	IFRS	7.23E	Wenn in einer Sicherungsbeziehung andere Ursachen einer Unwirksamkeit der Absicherung eintreten, hat ein Unternehmen diese Ursachen je Risikokategorie anzugeben und die daraus resultierende Unwirksamkeit der Absicherung zu erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
122.	IFRS	7.23F	Bei der Absicherung von Zahlungsströmen hat ein Unternehmen eine Beschreibung jeder erwarteten Transaktion vorzulegen, für die in der vorherigen Periode die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verwendet wurde, deren Eintritt aber nicht mehr erwartet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage							
	IFRS	7.24A	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung (Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Absicherung von Zahlungsströmen oder Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb) folgende Beträge in Bezug auf als Sicherungsinstrumente designierte Geschäfte in tabellarischer Form anzugeben:				
123.	IFRS	7.24A(a)	• den Buchwert der Sicherungsinstrumente (finanzielle Vermögenswerte getrennt von finanziellen Verbindlichkeiten);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
124.	IFRS	7.24A(b)	• den Bilanzposten, in dem das Sicherungsinstrument enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
125.	IFRS	7.24A(c)	• die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
126.	IFRS	7.24A(d)	• die Nominalbeträge (einschließlich Volumen wie z.B. Tonnen oder Kubikmeter) der Sicherungsinstrumente.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24B	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung folgende Beträge in Bezug auf gesicherte Grundgeschäfte in tabellarischer Form anzugeben:				
	IFRS	7.24B(a)	• für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:				
127.	IFRS	7.24B(a)(i)	→ der Buchwert des in der Bilanz erfassten gesicherten Grundgeschäfts (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
128.	IFRS	7.24B(a)(ii)	→ der kumulierte Betrag sicherungsbedingter Anpassungen aus dem beizulegenden Zeitwert bei dem gesicherten Grundgeschäft, der im Buchwert des bilanzierten Grundgeschäfts enthalten ist (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
129.	IFRS	7.24B(a)(iii)	→ der Bilanzposten, in dem das gesicherte Grundgeschäft enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
130.	IFRS	7.24B(a)(iv)	→ der Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
131.	IFRS	7.24B(a)(v)	→ der kumulierte Betrag sicherungsbedingter Anpassungen aus dem beizulegenden Zeitwert, der für gesicherte Grundgeschäfte in der Bilanz verbleibt, die nicht mehr um Sicherungsgewinne und -verluste gemäß IFRS 9.6.5.10 angepasst werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24B(b)	• für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb:				
132.	IFRS	7.24B(b)(i)	→ die Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird (d.h. bei Absicherungen von Zahlungsströmen die Wertänderung, die zur Bestimmung der erfassten Unwirksamkeit der Absicherung gemäß IFRS 9.6.5.11(c) herangezogen wird);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
133.	IFRS	7.24B(b)(ii)	→ die Salden in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen und der Währungsumrechnungsrücklage für laufende Absicherungen, die gemäß den IFRS 9.6.5.11 und IFRS 9.6.5.13(a) bilanziert werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
134.	IFRS	7.24B(b)(iii)	→ die verbleibenden Salden in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen und der Währungsumrechnungsrücklage aus etwaigen Sicherungsbeziehungen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht mehr angewandt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24C	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung folgende Beträge in tabellarischer Form anzugeben:				
	IFRS	7.24C(a)	• für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
135.	IFRS	7.24C(a)(i)	→ eine Unwirksamkeit der Absicherung, d.h. die Differenz zwischen den Sicherungsgewinnen oder -verlusten des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts, die erfolgswirksam erfasst wird (oder im sonstigen Ergebnis bei Absicherungen eines Eigenkapitalinstruments, bei dem das Unternehmen die Wahl getroffen hat, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9.5.7.5 im sonstigen Ergebnis zu erfassen);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
136.	IFRS	7.24C(a)(ii)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem die erfasste Unwirksamkeit der Absicherung enthalten ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24C(b)	• für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb:				
137.	IFRS	7.24C(b)(i)	→ die Sicherungsgewinne oder -verluste der Berichtsperiode, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
138.	IFRS	7.24C(b)(ii)	→ die erfolgswirksam erfasste Unwirksamkeit der Absicherung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
139.	IFRS	7.24C(b)(iii)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem die erfasste Unwirksamkeit der Absicherung enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
140.	IFRS	7.24C(b)(iv)	→ den Betrag, der aus der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Währungsumrechnungsrücklage als Umgliederungsbetrag (siehe IAS 1) in den Gewinn oder Verlust umgliedert wurde (wobei zwischen Beträgen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bislang angewandt wurde und der Eintritt der gesicherten künftigen Zahlungsströme nicht mehr erwartet wird, und Beträgen, die übertragen wurden, da sich das gesicherte Grundgeschäft auf den Gewinn oder Verlust ausgewirkt hat, unterschieden wird);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
141.	IFRS	7.24C(b)(v)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem der Umgliederungsbetrag (siehe IAS 1) enthalten ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
142.	IFRS	7.24C(b)(vi)	→ für Absicherungen von Nettopositionen die Sicherungsgewinne oder -verluste, die in einem gesonderten Posten der Gesamtergebnisrechnung erfasst werden (siehe IFRS 9.6.6.4).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
143.	IFRS	7.24D	Wenn das Volumen der Sicherungsbeziehungen, für die die Befreiung in IFRS 7.23C gilt, für die normalen Volumen während der Periode nicht repräsentativ ist (d.h. das Volumen am Abschlussstichtag spiegelt nicht die Volumen während der Periode wider), hat ein Unternehmen diese Tatsache und den Grund, warum die Volumen seiner Meinung nach nicht repräsentativ sind, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24E	Ein Unternehmen hat für jede Komponente des Eigenkapitals eine Überleitungsrechnung sowie eine Aufgliederung des sonstigen Ergebnisses gemäß IAS 1 vorzulegen, worin insgesamt:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
144.	IFRS	7.24E(a)	<ul style="list-style-type: none"> mindestens zwischen den Beträgen, die sich auf die Angaben gemäß IFRS 7.24C(b)(i) und (b) (iv) beziehen, sowie den gemäß IFRS 9.6.5.11(d)(i) und (d)(iii) bilanzierten Beträgen unterschieden wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
145.	IFRS	7.24E(b)	<ul style="list-style-type: none"> zwischen den Beträgen im Zusammenhang mit dem Zeitwert von Optionen zur Absicherung von transaktionsbezogenen gesicherten Grundgeschäften und den Beträgen im Zusammenhang mit dem Zeitwert von Optionen zur Absicherung von zeitraumbezogenen gesicherten Grundgeschäften unterschieden wird, wenn ein Unternehmen den Zeitwert einer Option gemäß IFRS 9.6.5.15 bilanziert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
146.	IFRS	7.24E(c)	<ul style="list-style-type: none"> zwischen den Beträgen im Zusammenhang mit den Terminelementen von Termingeschäften und Währungsbasis-Spreads von Finanzinstrumenten zur Absicherung von transaktionsbezogenen gesicherten Grundgeschäften und den Beträgen im Zusammenhang mit den Terminelementen von Termingeschäften und Währungsbasis-Spreads von Finanzinstrumenten zur Absicherung von zeitraumbezogenen gesicherten Grundgeschäften unterschieden wird, wenn ein Unternehmen diese Beträge gemäß IFRS 9.6.5.16 bilanziert. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
147.	IFRS	7.24F	Ein Unternehmen hat die gemäß IFRS 7.24E geforderten Angaben getrennt nach Risikokategorie zu machen. Diese Aufschlüsselung nach Risiko kann im Anhang zum Abschluss erfolgen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24H	Werden die vorübergehenden Ausnahmen von der Anwendung spezieller Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (IBOR-Reform) auf Sicherungsgeschäfte angewendet, sind folgende Angaben zu machen: <i>(Ausnahmen sind in IFRS 9.6.8.4-6.8.12 und IAS 39.102D-102N geregelt)</i>				
148.	IFRS	7.24H(a)	<ul style="list-style-type: none"> die maßgeblichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens unterliegen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
149.	IFRS	7.24H(b)	<ul style="list-style-type: none"> in welchem Umfang das vom Unternehmen gesteuerte Risiko unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
150.	IFRS	7.24H(c)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen den Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen steuert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
151.	IFRS	7.24H(d)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der maßgeblichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung dieser Paragraphen getroffen hat; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
152.	IFRS	7.24H(e)	<ul style="list-style-type: none"> Nominalbetrag der bei diesen Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsinstrumente. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.24I	Gibt das Unternehmen folgende Informationen an, um Abschlussadressaten ein Verständnis der Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze auf seine Finanzinstrumente und seine Risikomanagementstrategie zu vermitteln:				

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
	IFRS	7.24I(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Ausmaß der Risiken, denen das Unternehmen in Bezug auf Finanzinstrumente, die von der Reform der Referenzzinssätze betroffen sind, ausgesetzt ist, und wie es diese Risiken steuert; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.24I(b)	<ul style="list-style-type: none"> welche Fortschritte das Unternehmen bei der Umstellung auf alternative Referenzzinssätze erzielt hat und wie es die Umstellung handhabt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.24J	Macht das Unternehmen folgende Angaben, um die Zielsetzungen des IFRS 7.24I zu erfüllen:					
	IFRS	7.24J(a)	<ul style="list-style-type: none"> wie das Unternehmen die Umstellung auf alternative Referenzzinssätze handhabt, welche Fortschritte es zum Abschlussstichtag bei der Umstellung erzielt hat und welchen Risiken aus Finanzinstrumenten es aufgrund der Umstellung ausgesetzt ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.24J(b)	<ul style="list-style-type: none"> quantitative Angaben zu Finanzinstrumenten, die zum Ende der Berichtsperiode noch nicht auf einen alternativen Referenzzinssatz umgestellt waren, untergliedert nach den wesentlichen von der Reform betroffenen Referenzzinssätzen, mit getrenntem Ausweis von: 					
			- nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			- nicht derivativen finanziellen Verbindlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			- Derivaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.24J(c)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die unter Punkt a. genannten Risiken zu Änderungen der Risikomanagementstrategie des Unternehmens geführt haben (siehe IFRS 7.22A), eine Beschreibung dieser Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Wahlrecht zur Designation einer Ausfallrisikoposition als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet								
	IFRS	7.24G	Wenn ein Unternehmen ein Finanzinstrument oder einen prozentualen Anteil davon als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat, da es ein Kreditderivat zur Steuerung des Ausfallrisikos bei diesem Finanzinstrument verwendet, sind folgende Angaben erforderlich:					
148.	IFRS	7.24G(a)	<ul style="list-style-type: none"> für Kreditderivate zur Steuerung des Ausfallrisikos bei Finanzinstrumenten, die gemäß IFRS 9.6.7.1 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, eine Überleitungsrechnung für jeden Nominalbetrag und den beizulegenden Zeitwert am Anfang und am Ende der Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
149.	IFRS	7.24G(b)	<ul style="list-style-type: none"> der bei der Designation eines Finanzinstruments oder eines prozentualen Anteils davon gemäß IFRS 9.6.7.1 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete erfolgswirksam erfasste Gewinn oder Verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
150.	IFRS	7.24G(c)	<ul style="list-style-type: none"> bei Beendigung der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments oder eines prozentualen Anteils davon, der beizulegende Zeitwert dieses Finanzinstruments, der gemäß IFRS 9.6.7.4(b) zum neuen Buchwert geworden ist, und der zugehörige Nominal- oder Kapitalbetrag (außer zur Bereitstellung von Vergleichsinformationen gemäß IAS 1 muss ein Unternehmen diese Angaben in späteren Perioden nicht machen). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Rechnungslegungsmethoden								

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.B5	Nach IFRS 7.21 sind die bei Erstellung des Abschlusses herangezogenen Bewertungsgrundlagen sowie die sonstigen für das Verständnis des Abschlusses relevanten Rechnungslegungsmethoden anzugeben. Für Finanzinstrumente können diese Angaben folgende Informationen umfassen:				
	IFRS	7.B5(a)	<ul style="list-style-type: none"> für finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind: 				
151.	IFRS	7.B5(a)(i)	→ die Art der finanziellen Verbindlichkeiten, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
152.	IFRS	7.B5(a)(ii)	→ die Kriterien für eine solche Designation dieser finanziellen Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
153.	IFRS	7.B5(a)(iii)	→ wie das Unternehmen die in IFRS 9.4.2.2 genannten Kriterien für eine solche Designation erfüllt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.B5(aa)	<ul style="list-style-type: none"> Bei finanziellen Vermögenswerten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind: 				
154.	IFRS	7.B5(aa)(i)	→ die Art der finanziellen Vermögenswerte, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
155.	IFRS	7.B5(aa)(ii)	→ wie das Unternehmen die in IFRS 9.4.1.5 genannten Kriterien für eine solche Designation erfüllt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
156.	IFRS	7.B5(c)	<ul style="list-style-type: none"> ob ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten zum Handelstag oder zum Erfüllungstag bilanziert wird (siehe IFRS 9.3.1.2). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
157.	IFRS	7.B5(e)	<ul style="list-style-type: none"> wie Nettogewinne oder -verluste aus jeder Kategorie von Finanzinstrumenten eingestuft werden (siehe IFRS 7.20(a)), ob beispielsweise die Nettogewinne oder -verluste aus Posten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Zins- oder Dividendenerträge enthalten. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
158.	IAS	1.122	Ein Unternehmen hat zusammen mit der Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (siehe IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Beizulegender Zeitwert							
159.	IFRS	7.25	Für jede einzelne Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist der beizulegende Zeitwert so anzugeben (zu <i>Ausnahmen gem. IFRS 7.29 siehe unten</i>), dass ein Vergleich mit den entsprechenden Buchwerten möglich ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
160.	IFRS	7.26	Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den einzelnen Klassen nur insoweit zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.28	<i>In einigen Fällen setzt ein Unternehmen beim erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit einen Gewinn oder Verlust nicht an, da der beizulegende Zeitwert weder durch eine Marktpreisnotierung in einem aktiven Markt für einen identischen Vermögenswert bzw. eine identische Schuld (d.h. einen Inputfaktor auf Stufe 1) noch mit Hilfe einer Bewertungstechnik, die nur Daten aus beobachtbaren Märkten verwendet, belegt wird (siehe IFRS 9.B5.1.2A).</i> In solchen Fällen hat ein Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten folgende Angaben zu machen:					
161.	IFRS	7.28(a)	<ul style="list-style-type: none"> seine Rechnungslegungsmethode zur erfolgswirksamen Erfassung der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Transaktionspreis, um eine Veränderung der Faktoren (einschließlich des Faktors Zeit) widerzuspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisfestlegung für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit berücksichtigen würden (siehe IFRS 9.B5.1.2A(b)); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
162.	IFRS	7.28(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe der noch erfolgswirksam zu erfassenden Differenzen zu Beginn und am Ende der Periode sowie die Überleitungsrechnung der Änderungen dieser Differenzen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
163.	IFRS	7.28(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe für die Schlussfolgerung des Unternehmens, dass der Transaktionspreis nicht der beste Nachweis für den beizulegenden Zeitwert sei, sowie eine Beschreibung der Nachweise für den beizulegenden Zeitwert. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.29	Angaben zum beizulegenden Zeitwert sind in den folgenden Fällen <i>nicht</i> erforderlich:					
164.	IFRS	7.29(a)	<ul style="list-style-type: none"> wenn der Buchwert eine vernünftige Annäherung des beizulegenden Zeitwerts darstellt (z.B. bei Finanzinstrumenten wie kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
165.	IFRS	7.29(b)	<ul style="list-style-type: none"> bei einer Finanzinvestition in Eigenkapitalinstrumente, die keine Preisnotierung in einem aktiven Markt für ein identisches Instrument (d.h. ein Inputfaktor auf Stufe 1) haben, oder mit diesen Eigenkapitalinstrumenten verknüpfte Derivate, die gemäß IAS 39 zu den Anschaffungskosten bewertet werden, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
166.	IFRS	7.29(c)	<ul style="list-style-type: none"> wenn bei einem Vertrag mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung (wie in IFRS 4 beschrieben) deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
167.	IFRS	7.29(d)	<ul style="list-style-type: none"> bei Leasingverbindlichkeiten. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.30	In den in IFRS 7.29(c) beschriebenen Fällen hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen, um Abschlussadressaten zu helfen, sich selbst ein Urteil über das Ausmaß der möglichen Differenzen zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert dieser finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bilden:				
168.	IFRS	7.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Tatsache, dass für diese Finanzinstrumente keine Angaben zum beizulegenden Zeitwert gemacht wurden, da er nicht verlässlich bestimmt werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
169.	IFRS	7.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Finanzinstrumente, ihres Buchwerts und eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
170.	IFRS	7.30(c)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über den Markt für diese Finanzinstrumente; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
171.	IFRS	7.30(d)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen darüber, ob und auf welche Weise das Unternehmen beabsichtigt, diese Finanzinstrumente zu veräußern; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
172.	IFRS	7.30(e)	<ul style="list-style-type: none"> die Tatsache, dass Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert früher nicht verlässlich bestimmt werden konnte, ausgebucht werden, sowie deren Buchwert zum Zeitpunkt der Ausbuchung und den Betrag des erfassten Gewinns oder Verlusts. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.2 Art und Ausmaß von Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben							
173.	IFRS	7.31	Ein Unternehmen hat seine Angaben so zu gestalten, dass die Abschlussadressaten Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, denen das Unternehmen zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist, beurteilen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS IFRS	7.32 7.32A	Die nachfolgend in den IFRS 7.33 bis IFRS 7.42 geforderten Angaben sind auf Risiken aus Finanzinstrumenten gerichtet und darauf, wie diese gesteuert werden. Zu diesen Risiken gehören u.a. Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken. Quantitative Angaben sollten durch qualitative Angaben ergänzt werden. Das Zusammenwirken aus qualitativen und quantitativen Angaben trägt dazu bei, dass die Adressaten die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, besser einschätzen können.				
5.4.2.1 Qualitative Angaben							
	IFRS	7.33	Für jede Risikoart in Verbindung mit Finanzinstrumenten sind folgende Angaben zu machen:				
174.	IFRS	7.33(a)	<ul style="list-style-type: none"> Umfang und Ursache der Risiken; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
175.	IFRS	7.33(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Ziele, Methoden und Prozesse zur Steuerung dieser Risiken und die zur Bewertung der Risiken eingesetzten Methoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
176.	IFRS	7.33(c)	<ul style="list-style-type: none"> etwaige Änderungen gegenüber der vorhergehenden Berichtsperiode bzgl. IFRS 7.33(a) oder (b). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.2.2 Quantitative Angaben							
	IFRS	7.34	Für jede Risikoart in Verbindung mit Finanzinstrumenten hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
177.	IFRS	7.34(a)	<ul style="list-style-type: none"> zusammengefasste quantitative Daten bezüglich der Risiken, denen es am Berichtsstichtag ausgesetzt ist. Diese Angaben beruhen auf den intern an die Personen in Schlüsselpositionen (vgl. IAS 24) erteilten Informationen, wie z.B. dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan des Unternehmens oder dessen Vorsitzenden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
178.	IFRS	7.34(b)	<ul style="list-style-type: none"> die in IFRS 7.36 bis 7.42 geforderten Angaben, sofern sie nicht bereits unter IFRS 7.34(a) gemacht werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
179.	IFRS	7.34(c)	<ul style="list-style-type: none"> Risikokonzentrationen, sofern sie nicht aus den nach IFRS 7.34(a) und (b) gemachten Angaben hervorgehen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
180.	IFRS	7.35	Sind die zum Berichtsstichtag angegebenen quantitativen Daten für die Risiken, denen ein Unternehmen während der Periode ausgesetzt war, nicht repräsentativ, so sind zusätzliche repräsentative Angaben zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.2.3 Ausfallrisiko							
Anwendungsbereich und Zielsetzung							
	IFRS	7.35A	Ein Unternehmen hat für Finanzinstrumente, auf welche die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 angewandt werden, die gemäß IFRS 7.35F bis IFRS 7.35N geforderten Angaben zu machen. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:				
181.	IFRS	7.35A(a)	<ul style="list-style-type: none"> bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Leasingverhältnissen gilt IFRS 7.35J für jene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die gemäß IFRS 9.5.5.15 über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfasst werden, wenn diese finanziellen Vermögenswerte bei ihrer Änderung mehr als 30 Tage überfällig sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
182.	IFRS	7.35A(b)	<ul style="list-style-type: none"> IFRS 7.35K(b) gilt nicht für Forderungen aus Leasingverhältnissen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35B	Anhand der gemäß IFRS 7.35F–35N gemachten Angaben zu den Ausfallrisiken können Abschlussadressaten die Auswirkung des Ausfallrisikos auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme beurteilen. Um diese Zielsetzung zu erfüllen, müssen die Angaben zu Ausfallrisiken Folgendes enthalten:				
183.	IFRS	7.35B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über die Ausfallrisikosteuerungspraktiken eines Unternehmens sowie Informationen darüber, wie diese mit der Erfassung und Bemessung erwarteter Kreditverluste zusammenhängen, einschließlich der zur Bemessung erwarteter Kreditverluste verwendeten Methoden, Annahmen und Informationen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
184.	IFRS	7.35B(b)	<ul style="list-style-type: none"> quantitative und qualitative Informationen, so dass Abschlussadressaten die sich aus den erwarteten Kreditverlusten im Abschluss ergebenden Beträge beurteilen können, einschließlich Änderungen der Höhe der erwarteten Kreditverluste und der Gründe für diese Änderungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
185.	IFRS	7.35B(c)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über die Ausfallrisikoposition eines Unternehmens (d.h. das Ausfallrisiko, mit dem die finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens und die Zusagen einer Kreditgewährung behaftet sind), einschließlich signifikanter Konzentrationen des Ausfallrisikos. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
186.	IFRS	7.35C	Ein Unternehmen muss bereits an anderer Stelle dargestellte Informationen nicht duplizieren, sofern diese Informationen durch Querverweis aus dem Abschluss auf sonstige Verlautbarungen, wie z.B. einen Lage- oder Risikobericht, die den Abschlussadressaten unter denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich sind, eingebunden werden. Ohne die durch Querverweis eingebundenen Informationen ist der Abschluss unvollständig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
187.	IFRS	7.35D	Um die Zielsetzungen gemäß IFRS7.35B zu erfüllen, hat ein Unternehmen (sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist) festzulegen, wie viele Details anzugeben sind, wieviel Gewicht es auf die verschiedenen Aspekte der geforderten Angaben legt, den erforderlichen Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung und ob Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
188.	IFRS	7.35E	Wenn die gemäß IFRS7.35F–35N gemachten Angaben nicht ausreichen, um die in IFRS7.35B genannten Zielsetzungen zu erfüllen, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, um diese Zielsetzungen zu erfüllen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausfallrisikosteuerungspraktiken							
	IFRS	7.35F	Ein Unternehmen hat seine Ausfallrisikosteuerungspraktiken zu erläutern und wie sie mit der Erfassung und Bemessung erwarteter Kreditverluste zusammenhängen. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben, so dass Abschlussadressaten verstehen und beurteilen können:				
	IFRS	7.35F(a)	<ul style="list-style-type: none"> wie ein Unternehmen bestimmt hat, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, einschließlich ob und wie: 				
189.	IFRS	7.35F(a)(i)	→ Finanzinstrumente gemäß IFRS 9.5.5.10 als mit niedrigem Ausfallrisiko angesehen werden, einschließlich der Klasse der Finanzinstrumente, auf die dies zutrifft;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
190.	IFRS	7.35F(a)(ii)	→ die Vermutung in IFRS 9.5.5.11, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, wenn finanzielle Vermögenswerte mehr als 30 Tage überfällig sind, widerlegt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
191.	IFRS	7.35F(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Ausfalldefinitionen eines Unternehmens, einschließlich der Gründe für die Auswahl dieser Definitionen; zu den Erläuterungen der Ausfalldefinition können u.U. folgende Informationen geboten sein: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
192.	IFRS	7.B8A(a)	→ die qualitativen und quantitativen Faktoren, die in der Ausfalldefinition berücksichtigt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
193.	IFRS	7.B8A(b)	→ ob auf verschiedene Arten von Finanzinstrumenten unterschiedliche Definitionen angewendet wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
194.	IFRS	7.B8A(c)	→ Annahmen über die Gesundungsrate (d.h. die Anzahl der finanziellen Vermögenswerte, die ihren Ausfallstatus verlieren) nach Eintreten eines Ausfalls bei dem finanziellen Vermögenswert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
195.	IFRS	7.35F(c)	• wie die Instrumente in Gruppen zusammengefasst wurden, falls die erwarteten Kreditverluste auf kollektiver Basis bemessen wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
196.	IFRS	7.35F(d)	• wie ein Unternehmen bestimmt hat, dass finanzielle Vermögenswerte finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
197.	IFRS	7.35F(e)	• die Abschreibungspolitik eines Unternehmens, einschließlich der Indikatoren, dass nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit gegeben ist, und Informationen über das Vorgehen bei finanziellen Vermögenswerten, die abgeschrieben sind, aber noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35F(f)	• wie die Vorschriften gemäß IFRS 9.5.5.12 zur Änderung der vertraglichen Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten angewandt wurden; dies beinhaltet, wie ein Unternehmen:				
198.	IFRS	7.35F(f)(i)	→ bestimmt, ob das Ausfallrisiko bei einem geänderten finanziellen Vermögenswert, für den die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde, sich soweit verringert hat, dass die Wertberichtigung wieder gemäß IFRS 9.5.5.5 in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen werden kann;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
199.	IFRS	7.35F(f)(ii)	→ den Umfang überwacht, in dem die Wertberichtigung bei finanziellen Vermögenswerten, die die Kriterien unter (i) erfüllen, später wieder gemäß IFRS 9.5.5.3 in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35G	Ein Unternehmen hat die Inputfaktoren, Annahmen und Schätzverfahren, die zur Anwendung der Vorschriften in IFRS 9.5.5 herangezogen wurden, zu erläutern. Zu diesem Zweck hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:				
	IFRS	7.35G(a)	• die Grundlage der verwendeten Inputfaktoren, Annahmen (z.B. interne historische Informationen, Ratingberichte, Annahmen zur Laufzeit oder zum Verkaufszeitpunkt von Sicherheiten) und Schätzverfahren:				
200.	IFRS	7.35G(a)(i)	→ um den erwarteten 12-Monats-Kreditverlust und die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu bemessen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
201.	IFRS	7.35G(a)(ii)	→ um zu bestimmen, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
202.	IFRS	7.35G(a)(iii)	→ um zu bestimmen, ob ein finanzieller Vermögenswert ein finanzieller Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
203.	IFRS	7.35G(b)	<ul style="list-style-type: none"> wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste eingeflossen sind, einschließlich der Verwendung von makroökonomischen Informationen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
204.	IFRS	7.35G(c)	<ul style="list-style-type: none"> während der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen der Schätzverfahren oder signifikanter Annahmen, und die Gründe für diese Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Quantitative und qualitative Informationen zur Höhe der erwarteten Kreditverluste							
	IFRS	7.35H	Um die Änderungen der Wertberichtigung und die Gründe für diese Änderungen zu erläutern, hat ein Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden der Wertberichtigung in tabellarischer Form vorzulegen, wobei die Änderungen in der Periode getrennt ausgewiesen werden für:				
205.	IFRS	7.35H(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Wertberichtigung, die in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35H(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Wertberichtigung, die in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird, und zwar für: 				
206.	IFRS	7.35H(b)(i)	→ Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sich aber nicht um finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität handelt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
207.	IFRS	7.35H(b)(ii)	→ finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es bei Erwerb oder Ausreichung aber noch nicht war);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
208.	IFRS	7.35H(b)(iii)	→ Forderungen aus Leistungen und Lieferungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß IFRS 9.5.5.15 bemessen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
209.	IFRS	7.35H(c)	<ul style="list-style-type: none"> finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Neben der Überleitungsrechnung hat ein Unternehmen den Gesamtbetrag der undiskontierten erwarteten Kreditverluste beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten, die in der Berichtsperiode erstmalig angesetzt wurden, anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.B8D	Die Erläuterung der Gründe der Änderung der Wertberichtigung gemäß IFRS 7.35H kann eine Analyse folgender Aspekte beinhalten:				
210.	IFRS	7.B8D(a)	<ul style="list-style-type: none"> Zusammensetzung des Portfolios; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
211.	IFRS	7.B8D(b)	<ul style="list-style-type: none"> Volumen der erworbenen oder ausgereichten Finanzinstrumente; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
212.	IFRS	7.B8D(c)	<ul style="list-style-type: none"> Schwere der erwarteten Kreditverluste. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.35I	Damit Abschlussadressaten die gemäß IFRS 7.35H angegebenen Änderungen der Wertberichtigung verstehen können, hat ein Unternehmen zu erläutern, inwieweit signifikante Änderungen des Bruttobuchwerts der Finanzinstrumente in der Periode zu Änderungen der Wertberichtigung beigetragen haben. Die Informationen sind für die wertberichtigten Finanzinstrumente, die in IFRS 7.35H(a)–(c) aufgeführt sind, getrennt auszuweisen und müssen relevante qualitative und quantitative Informationen umfassen. Beispiele für Änderungen des Bruttobuchwerts von Finanzinstrumenten, die zu Änderungen der Wertberichtigung beitragen, sind u. a.:				
213.	IFRS	7.35I(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgereicht oder erworben wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
214.	IFRS	7.35I(b)	<ul style="list-style-type: none"> • die Änderung der vertraglichen Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9 nicht zur Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte führt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
215.	IFRS	7.35I(c)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgebucht wurden (einschließlich derjenigen, die abgeschrieben wurden); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
216.	IFRS	7.35I(d)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen, die daraus entstehen, ob die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts oder in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35J	Damit Abschlussadressaten die Art und die Auswirkung von Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten, die nicht zu einer Ausbuchung geführt haben, und die Auswirkung solcher Änderungen auf die Bemessung der erwarteten Kreditverluste verstehen können, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:				
217.	IFRS	7.35J(a)	<ul style="list-style-type: none"> • die fortgeführten Anschaffungskosten vor der Änderung und der Netto-Gewinn oder -Verlust aus der Änderung, der bei finanziellen Vermögenswerten erfasst wurde, bei denen die vertraglichen Zahlungsströme in der Berichtsperiode geändert und deren Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
218.	IFRS	7.35J(b)	<ul style="list-style-type: none"> • der Bruttobuchwert zum Abschlussstichtag von finanziellen Vermögenswerten, die seit dem erstmaligen Ansatz zu einem Zeitpunkt geändert wurden, als die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde, und bei denen die Wertberichtigung in der Berichtsperiode auf die Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts umgestellt wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35K	Damit Abschlussadressaten die Auswirkung von Sicherheiten und anderen Kreditsicherheiten auf die Höhe der erwarteten Kreditverluste verstehen können, hat ein Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:				
219.	IFRS	7.35K(a)	<ul style="list-style-type: none"> • den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten (z.B. Aufrechnungsvereinbarungen, die die Saldierungskriterien gemäß IAS 32 nicht erfüllen) nicht berücksichtigt werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.35K(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten (wie z.B. Informationen zu wichtigsten Arten von Sicherheiten, Volumen der Sicherheiten sowie Signifikanz der Wertberichtigung, Richtlinien sowie Prozesse der Bewertung, wichtigste Arten der Vertragsparteien und deren Bonität, Informationen über Risikokonzentrationen) und sonstigen Kreditsicherheiten, wobei hiervon Leasingverbindlichkeiten ausgeschlossen sind, einschließlich: 				
220.	IFRS	7.35K(b)(i)	→ einer Beschreibung der Art und Qualität der gehaltenen Sicherheiten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
221.	IFRS	7.35K(b)(ii)	→ einer Erläuterung etwaiger signifikanter Änderungen in der Qualität dieser Sicherheiten oder sonstigen Kreditsicherheiten infolge einer Verschlechterung oder Änderungen in der Besicherungspolitik des Unternehmens während der Berichtsperiode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
222.	IFRS	7.35K(b)(iii)	→ Informationen über Finanzinstrumente, bei denen ein Unternehmen eine Wertberichtigung aufgrund der Sicherheiten nicht erfasst hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
223.	IFRS	7.35K(c)	<ul style="list-style-type: none"> quantitative Informationen über die gehaltenen Sicherheiten und sonstigen Kreditsicherheiten (z.B. Quantifizierung, inwieweit das Ausfallrisiko durch die Sicherheiten und sonstigen Kreditsicherheiten verringert wird) bei finanziellen Vermögenswerten, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
224.	IFRS	7.35L	Ein Unternehmen hat bei finanziellen Vermögenswerten, die während des Berichtszeitraums abgeschrieben wurden und noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen, den vertragsrechtlich ausstehenden Betrag anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ausfallrisiko							
	IFRS	7.35M	Damit Abschlussadressaten die Ausfallrisikoposition eines Unternehmens beurteilen und signifikante Konzentrationen dieser Ausfallrisiken verstehen können, hat ein Unternehmen für jede Ausfallrisiko-Ratingklasse den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und das Ausfallrisiko bei Kreditzusagen und finanziellen Garantien anzugeben. Diese Informationen sind für folgende Finanzinstrumente getrennt auszuweisen:				
225.	IFRS	7.35M(a)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.35M(b)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird und bei denen es sich um folgende Finanzinstrumente handelt: 				
226.	IFRS	7.35M(b)(i)	→ Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sich aber nicht um finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität handelt;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
227.	IFRS	7.35M(b)(ii)	→ finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es aber bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht war);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
228.	IFRS	7.35M(b)(iii)	→ Forderungen aus Leistungen und Lieferungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß IFRS 9.5.5.15 bemessen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
229.	IFRS	7.35M(c)	• Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
230.	IFRS	7.35N	Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen ein Unternehmen IFRS 9.5.5.15 anwendet, können die Angaben gemäß IFRS 7.35M auf einer Wertberichtigungstabelle beruhen (siehe IFRS 9.B5.5.35).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.36	Für alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich dieses IFRS, auf die die Wertminderungsvorschriften gemäß IFRS 9 allerdings nicht angewandt werden, hat ein Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:				
231.	IFRS	7.36(a)	• den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten (z.B. Aufrechnungsvereinbarungen, die die Saldierungskriterien gemäß IAS 32 nicht erfüllen) nicht berücksichtigt werden; für Finanzinstrumente, deren Buchwert das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt, ist diese Angabe nicht erforderlich;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
232.	IFRS	7.36(b)	• eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten und sonstiger Kreditsicherheiten und ihrer finanziellen Auswirkung (z.B. Quantifizierung, inwieweit das Ausfallrisiko durch die Sicherheiten und sonstigen Kreditsicherheiten verringert wird) in Bezug auf den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt (ob gemäß (a) angegeben oder durch den Buchwert eines Finanzinstruments widerspiegelt).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sicherheiten und andere erhaltene Kreditbesicherungen							
	IFRS	7.38	Wenn ein Unternehmen in der Berichtsperiode durch Inbesitznahme von Sicherheiten, die es in Form von Sicherungsgegenständen hält, oder durch Inanspruchnahme anderer Kreditbesicherungen (wie Garantien) finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte erhält und diese den Ansatzkriterien in anderen IFRS entsprechen, so ist Folgendes anzugeben:				
233.	IFRS	7.38(a)	• Art und Buchwert der Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
234.	IFRS	7.38(b)	• für den Fall, dass die Vermögenswerte nicht leicht liquidierbar sind, die Methoden, um derartige Vermögenswerte zu veräußern oder sie in seinem Geschäftsbetrieb einzusetzen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
235.	IAS	32.47	<ul style="list-style-type: none"> hat ein Unternehmen einen Anspruch auf Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, beabsichtigt es aber nicht, auf Nettobasis auszugleichen bzw. den Vermögenswert zu verwerten und gleichzeitig die Verbindlichkeit zu begleichen, sind die Auswirkungen dieses Anspruchs auf die Ausfallrisikoposition des Unternehmens gemäß IFRS 7.36 anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
236.	IAS	32.50	<ul style="list-style-type: none"> wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen eines Globalverrechnungsvertrages nicht miteinander saldiert werden, sind die Auswirkungen des Vertrags auf das Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß IFRS 7.36 anzugeben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.2.4 Liquiditätsrisiko							
237.	IFRS	7.39(a)	<p>Fälligkeitsanalyse für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten (einschl. bereits zugesagter finanzieller Garantien), die die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten darstellt.</p> <p><i>(siehe dazu IFRS 7.B11-B11D)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
238.	IFRS	7.39(b)	<p>Fälligkeitsanalyse für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Derivative finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands (s. IFRS 7.B11B) wesentlich sind, muss die Fälligkeitsanalyse die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten enthalten.</p> <p><i>(siehe dazu IFRS 7.B11-B11D)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
239.	IFRS	7.39(c)	<p>Beschreibung, wie das mit IFRS 7.39(a) und (b) verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird.</p> <p><i>(siehe dazu IFRS 7.B11E-B11F)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.2.5 Marktrisiko							
Sensitivitätsanalyse							
	IFRS	7.40	Sofern IFRS 7.41 (<i>besondere Sensitivitätsanalysen</i>) nicht erfüllt wird, sind folgende Angaben zu machen:				
240.	IFRS	7.40(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Sensitivitätsanalyse für jede Art von Marktrisiko, dem ein Unternehmen zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist und aus der hervorgeht, wie sich Änderungen der relevanten Risikoparameter, die zu diesem Zeitpunkt für möglich gehalten wurden, auf Periodenergebnis und Eigenkapital ausgewirkt haben würden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
241.	IFRS	7.40(b)	<ul style="list-style-type: none"> die bei der Erstellung der Sensitivitätsanalyse verwendeten Methoden und Annahmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
242.	IFRS	7.40(c)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen der verwendeten Methoden und Annahmen im Vergleich zur vorangegangenen Berichtsperiode sowie die Gründe für diese Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.41	Wenn ein Unternehmen eine Sensitivitätsanalyse, wie eine Value-at-Risk-Analyse, erstellt, die die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Risikoparametern (z.B. Zins- und den Währungsrisiken) widerspiegelt, und diese zur Steuerung der finanziellen Risiken benutzt, kann es diese Sensitivitätsanalyse anstelle der in IFRS 7.40 genannten Analyse verwenden. Weiterhin sind folgende Angaben zu machen:				
243.	IFRS	7.41(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erläuterung der für die Erstellung der Sensitivitätsanalyse verwendeten Methoden und der Hauptparameter und Annahmen, die der Analyse zugrunde liegen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
244.	IFRS	7.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erläuterung der Ziele der verwendeten Methode und der Einschränkungen, die dazu führen können, dass die Informationen die beizulegenden Zeitwerte der betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht vollständig widerspiegeln. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Weitere Angaben zum Marktrisiko							
245.	IFRS	7.42	Wenn die gemäß IFRS 7.40 oder 7.41 zur Verfügung gestellten Sensitivitätsanalysen für den Risikogehalt eines Finanzinstruments nicht repräsentativ sind (da beispielsweise das Risiko zum Jahresende nicht das Risiko während des Jahres widerspiegelt), hat das Unternehmen diese Tatsache sowie die Gründe anzugeben, weshalb es diese Sensitivitätsanalysen für nicht repräsentativ hält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.4.3 Übertragung finanzieller Vermögenswerte							
	IFRS	7.42A	<i>Die in IFRS 7.42B–42H verlangten Angaben sind unabhängig vom Übertragungszeitpunkt für alle übertragenen, aber nicht ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte sowie für jedes zum Berichtsstichtag bestehende anhaltende Engagement an einem übertragenen Vermögenswert zu liefern. Für die Zwecke der in den genannten Paragraphen festgelegten Angabepflichten ist eine vollständige oder teilweise Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts (des übertragenen finanziellen Vermögenswerts) nur dann gegeben, wenn das Unternehmen entweder</i> <i>a) sein vertragliches Anrecht auf die Cashflows aus diesem finanziellen Vermögenswert überträgt oder</i> <i>b) sein vertragliches Anrecht auf die Cashflows aus diesem finanziellen Vermögenswert behält, sich aber in einer vertraglichen Vereinbarung zur Zahlung der Cashflows an einen oder mehrere Empfänger verpflichtet.</i>				
246.	IFRS	7.42A	Die in IFRS 7.42B–42H für die Übertragung finanzieller Vermögenswerte geforderten Angaben sind in einer einzigen Anhangangabe zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42B	Die Angaben müssen die Abschlussadressaten in die Lage versetzen				
247.	IFRS	7.42B(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Beziehung zwischen übertragenen, aber nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten und dazugehörigen Verbindlichkeiten nachzuvollziehen und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
248.	IFRS	7.42B(b)	<ul style="list-style-type: none"> zu bewerten, welcher Art das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten ist und welche Risiken mit diesem Engagement verbunden sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.42C	Für die Zwecke der in IFRS 7.42E–42H festgelegten Angabepflichten ist bei einem Unternehmen ein anhaltendes Engagement an einem übertragenen finanziellen Vermögenswert gegeben, wenn das Unternehmen im Rahmen der Übertragung mit dem übertragenen finanziellen Vermögenswert verbundene vertragliche Rechte oder Verpflichtungen behält oder neue vertragliche Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf den übertragenen finanziellen Vermögenswert erwirbt. Für die Zwecke der in IFRS 7.42E–42H festgelegten Angabepflichten stellt Folgendes kein anhaltendes Engagement dar:				
249.	IFRS	7.42C(a)	<ul style="list-style-type: none"> herkömmliche Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf betrügerische Übertragungen und Geltendmachung der Grundsätze Angemessenheit, Treu und Glauben und Redlichkeit, die eine Übertragung infolge eines Gerichtsverfahrens ungültig machen könnten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
250.	IFRS	7.42C(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Vereinbarung, bei der ein Unternehmen die vertraglichen Rechte auf die Zahlungsströme aus einem finanziellen Vermögenswert behält, sich aber vertraglich zur Weiterreichung der Zahlungsströme an ein oder mehrere Unternehmen verpflichtet, wobei die in IFRS 9.3.2.5(a)–(c) genannten Bedingungen erfüllt sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Übertragene, nicht vollständig ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte							
	IFRS	7.42D	Für jede Klasse übertragener, aber nicht vollständig ausgebuchter finanzieller Vermögenswerte sind folgende Angaben (zu jedem Berichtsstichtag) zu machen:				
251.	IFRS	7.42D(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art der übertragenen Vermögenswerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
252.	IFRS	7.42D(b)	<ul style="list-style-type: none"> Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, die weiterhin für das Unternehmen bestehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
253.	IFRS	7.42D(c)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Art der Beziehung, die zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den dazugehörigen Verbindlichkeiten besteht, einschließlich übertragungsbedingter Beschränkungen, die dem berichtenden Unternehmen hinsichtlich der Nutzung der übertragenen Vermögenswerte entstehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42D(d)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Vertragspartei(en) der zugehörigen Verbindlichkeiten nur Rückgriff auf die übertragenen Vermögenswerte nehmen kann (können), eine Aufstellung die Folgendes darstellt: 				
254.	IFRS	7.42D(d)	→ beizulegender Zeitwert der übertragenen Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
255.	IFRS	7.42D(d)	→ beizulegender Zeitwert der zugehörigen Verbindlichkeiten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
256.	IFRS	7.42D(d)	→ Nettoposition (Differenz aus den beiden Werten);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
257.	IFRS	7.42D(e)	<ul style="list-style-type: none"> wenn das Unternehmen die übertragenen Vermögenswerte weiterhin voll ansetzt, den Buchwert der übertragenen Vermögenswerte und der dazugehörigen Verbindlichkeiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	7.42D(f)	<ul style="list-style-type: none"> wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin nach Maßgabe seines anhaltenden Engagements (siehe IFRS 9.3.2.6(c)(i) und IFRS 9.3.2.16) ansetzt; 				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
258.	IFRS	7.42D(f)	→ Gesamtbuchwert der ursprünglichen Vermögenswerte vor Übertragung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
259.	IFRS	7.42D(f)	→ Buchwert der weiterhin angesetzten Vermögenswerte;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
260.	IFRS	7.42D(f)	→ Buchwert der zugehörigen Verbindlichkeiten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Übertragene, vollständig ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte							
	IFRS	7.42E 7.42F	Ein Unternehmen, das übertragene finanzielle Vermögenswerte, an denen es aber noch ein anhaltendes Engagement besitzt, vollständig ausbucht (<i>siehe IFRS 9.3.2.6(a) und (c)(i)</i>), hat zum Berichtsstichtag für jede Art des anhaltenden Engagements mindestens folgendes Angaben zu machen: <i>Hinweis: Bei mehreren, unterschiedlich gearteten anhaltenden Engagements an einem bestimmten Vermögenswert dürfen die Angaben nach IFRS 7.42E gebündelt und unter einer Art ausgewiesen werden.</i>				
261.	IFRS	7.42E(a)	• Buchwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Unternehmens angesetzt werden und das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten darstellen, sowie die Posten, in denen der Buchwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfasst ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
262.	IFRS	7.42E(b)	• beizulegender Zeitwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten darstellen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
263.	IFRS	7.42E(c)	• Betrag, der das maximale Verlustrisiko des Unternehmens aus seinem anhaltenden Engagement an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten am besten widerspiegelt, sowie Angaben darüber, wie das maximale Verlustrisiko bestimmt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
264.	IFRS	7.42E(d)	• undiskontierte Zahlungsabflüsse, die zum Rückkauf ausgebuchter finanzieller Vermögenswerte erforderlich wären oder sein könnten (<i>z.B. der Basispreis bei einem Optionsgeschäft</i>), oder sonstige Beträge, die in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte an den Empfänger zu zahlen sind (<i>bei variablem Zahlungsabfluss sollte sich der angegebene Betrag auf die Gegebenheiten am jeweiligen Berichtsstichtag stützen</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
265.	IFRS	7.42E(e)	• Restlaufzeitanalyse für die undiskontierten Zahlungsabflüsse, die zum Rückkauf der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte erforderlich wären oder sein könnten, oder für sonstige Beträge, die in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte an den Empfänger zu zahlen sind, der die vertraglichen Restlaufzeiten des anhaltenden Engagements des Unternehmens zu entnehmen sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
266.	IFRS	7.42E(f)	• qualitative Angaben zur Erläuterung und Ergänzung der unter IFRS 7.42E(a)-(e) verlangten Angaben, die Folgendes umfassen:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
267.	IFRS	7.B37	→ Beschreibung der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte sowie eine Beschreibung von Art und Zweck des anhaltenden Engagements, das das Unternehmen nach Übertragung dieser Vermögenswerte behält;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
268.	IFRS	7.B37	→ Beschreibung der Risiken für das Unternehmen, insbesondere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
269.	IFRS	7.B37(a)	→ wie das Unternehmen das mit seinem anhaltenden Engagement an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten verbundene Risiko kontrolliert;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
270.	IFRS	7.B37(b)	→ ob das Unternehmen vor anderen Parteien Verluste übernehmen muss, sowie Rangfolge und Höhe der Verluste, die von Parteien getragen werden, deren Engagement an dem Vermögenswert rangniedriger ist als das des Unternehmens (d.h. als dessen anhaltendes Engagement);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
271.	IFRS	7.B37(c)	→ aller etwaigen Auslöser, die zur Leistung finanzieller Unterstützung oder zum Rückkauf eines übertragenen finanziellen Vermögenswerts verpflichten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.42G	Für jede Berichtsperiode, für die eine Gesamtergebnisrechnung erstellt wird, sind folgende Angaben für jede Art des anhaltenden Engagements zu machen:					
272.	IFRS	7.42G(a)	• zum Zeitpunkt der Übertragung der Vermögenswerte erfasster Gewinn oder Verlust, sowie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
273.	IFRS	7.B38	→ Angabe, ob dieser Gewinn oder Verlust darauf zurückzuführen ist, dass den Komponenten des zuvor angesetzten Vermögenswerts (d.h. dem Engagement an dem ausgebuchten Vermögenswert und dem vom Unternehmen zurückbehaltenen Engagement) ein anderer Zeitwert beigemessen wurde als dem zuvor angesetzten Vermögenswert als Ganzem;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
274.	IFRS	7.B38	→ in einem solchen Fall ist ebenfalls anzugeben, ob bei den Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in erheblichem Umfang auf Daten zurückgegriffen wurde, die sich nicht - wie in IFRS 7.27A beschrieben - auf beobachtbare Marktdaten stützen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
275.	IFRS	7.42G(b)	• sowohl in der Berichtsperiode als auch kumuliert erfasste Erträge und Aufwendungen, die durch das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten bedingt sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	7.42G(c)	• wenn die in einer Berichtsperiode erzielten Gesamterlöse aus Übertragungen (die die Kriterien für eine Ausbuchung erfüllen) sich nicht gleichmäßig auf die Berichtsperiode verteilen (<i>wenn beispielsweise ein erheblicher Teil der Übertragungen in den letzten Tagen vor dessen Ablauf stattfindet</i>):					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
276.	IFRS	7.42G(c)(i)	→ Zeitraum, in dem der größte Teil der Übertragungen innerhalb dieser Berichtsperiode (z.B. <i>in den letzten fünf Tagen vor seinem Ablauf</i>) stattgefunden hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
277.	IFRS	7.42G(c)(ii)	→ Betrag (z.B. <i>zugehörige Gewinne oder Verluste</i>) der in diesem Teil der Berichtsperiode aus Übertragungsaktivität erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
278.	IFRS	7.42G(c)(iii)	→ Gesamterlöse aus Übertragungen in diesem Teil der Berichtsperiode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ergänzende Informationen							
279.	IFRS	7.42H	Zusätzlich dazu hat ein Unternehmen alle Informationen vorzulegen, die es zur Erreichung der in IFRS 7.42B genannten Ziele für erforderlich hält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften							
280.	IFRS	9.7.1.7	Die im Oktober 2017 veröffentlichten Änderungen an IFRS 9 zu <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung</i> sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wird die Änderung früher angewendet, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	9.7.2.34	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieser Änderungen fällt, hat das Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die von diesen Änderungen betroffen waren, mit Stand zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung Folgendes anzugeben:				
281.	IFRS	9.7.2.34(a)	<ul style="list-style-type: none"> die vorherige Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar vor Anwendung dieser Änderungen bestimmt worden sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
282.	IFRS	9.7.2.34(b)	<ul style="list-style-type: none"> die neue Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar nach Anwendung dieser Änderungen bestimmt worden sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
283.	IFRS	9.7.2.34(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Buchwert aller in der Bilanz geführten etwaigen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zuvor als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert waren, dies aber nicht mehr sind; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
284.	IFRS	9.7.2.34(d)	<ul style="list-style-type: none"> die Gründe, weswegen finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden oder diese Designation aufgehoben wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
5. Angaben zur Bilanz <i>(z.T. beziehen sich die nachfolgenden Angaben nach IFRS 16 auch auf andere Abschlussbestandteile bzw. können diese an anderer Stelle gemacht werden)</i>								
5.5 Leasingverhältnisse								
5.5.1 Angaben des Leasingnehmers								
1.	IFRS	16.47(a)	Ein Leasingnehmer hat Nutzungsrechte entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt von anderen Vermögenswerten auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			Stellt er die Nutzungsrechte in der Bilanz nicht gesondert dar, so sind:					
2.	IFRS	16.47(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> diese Nutzungsrechte in den gleichen Bilanzposten aufzunehmen, in dem auch die zugrunde liegenden Vermögenswerte dargestellt würden, wenn sie sein Eigentum wären; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
3.	IFRS	16.47(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu machen, in welchen Bilanzposten diese Nutzungsrechte ausgewiesen werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
4.	IFRS	16.47(b)	Ein Leasingnehmer hat Leasingverbindlichkeiten entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt von anderen Verbindlichkeiten auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
5.	IFRS	16.47(b)	Sofern die Leasingverbindlichkeit nicht separat in der Bilanz ausgewiesen wird, sind Angaben zu machen, in welchen Bilanzposition die Leasingverbindlichkeiten enthalten sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
6.	IFRS	16.49	Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeit sind als Komponente der Finanzierungsaufwendungen nach IAS 1.82(b) getrennt vom Abschreibungsbetrag für das Nutzungsrecht auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	16.50	In der Kapitalflussrechnung hat der Leasingnehmer:					
7.	IFRS	16.50(a)	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Leasingverbindlichkeit als Finanzierungstätigkeiten einzustufen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.	IFRS	16.50(b)	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlungen für den Zinsanteil der Leasingverbindlichkeit gemäß den Vorgaben für gezahlte Zinsen in IAS 7 einzustufen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
9.	IFRS	16.50(c)	<ul style="list-style-type: none"> Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, sowie variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit unberücksichtigt geblieben sind, den betrieblichen Tätigkeiten zuzuordnen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	16.51	Die vom Leasingnehmer gemachten Anhangangaben sollen zusammen mit den Informationen in den anderen Abschlussbestandteilen eine Beurteilung ermöglichen, wie sich Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Nachfolgende Angaben dienen zur Erzielung dieser Anforderungen.					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IFRS	16.52	Der Leasingnehmer hat in einer einzelnen Anhangangabe oder in einem gesonderten Abschnitt seines Abschlusses Angaben zu den Leasingverhältnissen zu machen, bei denen er Leasingnehmer ist. Angaben, die bereits an anderer Stelle im Abschluss gemacht wurden, müssen allerdings nicht wiederholt werden, sofern sie durch Querverweis in die o.g. Anhangangabe oder den gesonderten Abschnitt über Leasingverhältnisse aufgenommen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	16.53 16.54	Ein Leasingnehmer hat für die Berichtsperiode folgende Angaben in Tabellenform zu machen, es sei denn ein anderes Format ist besser geeignet: <i>(Die angegebenen Beträge müssen die Kosten einschließen, die der Leasingnehmer im Berichtszeitraum in den Buchwert eines anderen Vermögenswerts aufgenommen hat)</i>				
11.	IFRS	16.53(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung für das Nutzungsrecht unterteilt nach Anlagenklassen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	16.53(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	16.53(c)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse (<i>nicht enthalten sein brauchen Aufwendungen für Leasingverhältnisse mit Laufzeit < 1 Monat</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	16.53(d)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für Vermögenswerte von geringem Wert (<i>ohne Aufwendungen für Leasinggegenstände nach IFRS 16.53(c)</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	16.53(e)	<ul style="list-style-type: none"> • variable Aufwendungen für Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit eingeflossen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	16.53(f)	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus Untermietverhältnissen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	16.53(g)	<ul style="list-style-type: none"> • die gesamten Zahlungsabflüsse für Leasingverhältnisse; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	16.53(h)	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänge zu Nutzungsrechten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	16.53(i)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinne und Verluste aus sale-and-lease-back-Transaktionen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	16.53(j)	<ul style="list-style-type: none"> • Buchwerte der Nutzungsrechte am Ende der Berichtsperiode unterteilt nach Anlageklassen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	16.55	Höhe der Leasingverpflichtungen für (nicht als Nutzungsrecht bilanzierte) kurzfristige Leasingverhältnisse, wenn sich der Bestand der kurzfristigen Leasingverhältnisse am Ende der Berichtsperiode nicht dem nach IFRS 16.53(c) angegebenen Aufwand deckt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	16.56	Entsprechen Nutzungsrechte an Leasinggegenständen der Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie, hat der Leasingnehmer nach den Angabevorschriften des IAS 40 zu verfahren. Für derartige Nutzungsrechte müssen die in IFRS 16.53(a), (f), (h) oder (j) genannten Angaben nicht gemacht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IFRS IAS	16.57 16.77	Wird das Nutzungsrecht nach IAS 16 neu bewertet, sind zusätzlich die Angaben nach IAS 16.77 (<i>siehe 5.2.3 Sachanlagen</i>) vorzunehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	16.58	Eine gemäß IFRS 7.39 und IFRS 7.B11 erteilte Fälligkeitsanalyse für Leasingverbindlichkeiten ist getrennt von der Fälligkeitsanalyse für andere finanzielle Verbindlichkeiten darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	16.59	Zur Erreichung der Anforderungen in IFRS 16.51 sind weitere qualitative und quantitative Informationen über die Leasingverhältnisse zu machen. Diese zusätzlichen Informationen sollten die folgenden Angaben umfassen (nicht abschließende Aufzählung):				
25.	IFRS	16.59(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art der Leasingaktivitäten des Leasingnehmers; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	16.59(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige potenzielle Zahlungsmittelabflüsse aus Leasingverhältnissen, die nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeit erfasst sind, u.a.: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	16.59(b)(i)	→ Variable Leasingzahlungen (IFRS 16.B49);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	16.59(b)(ii)	→ Verlängerungs- und Kündigungsoptionen (IFRS 16.B50);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	16.59(b)(iii)	→ Restwertgarantien (IFRS 16.B51);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	16.59(b)(iv)	→ eingegangene Leasingverhältnisse, die aber noch nicht begonnen haben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	16.59(c)	<ul style="list-style-type: none"> • mit Leasingverhältnissen verbundene Restriktionen oder Zusagen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	16.59(d)	<ul style="list-style-type: none"> • Sale-and-Leaseback-Transaktionen (IFRS 16.B52). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	16.60	Bilanziert ein Leasingnehmer kurzfristige Leasingverhältnisse oder Leasingverhältnisse von geringem Wert gemäß IFRS 16.6, so hat er dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	16.60A	Entscheidet sich ein Leasingnehmer, den praktischen Behelf in IFRS 16.46A (Covid-19-bezogene Mietkonzessionen) in Anspruch zu nehmen, macht es folgende Angaben:				
34.	IFRS	16.60A(a)	Angabe, dass es den praktischen Behelf auf alle Mietkonzessionen angewendet hat, die die Voraussetzungen in IFRS 16.46B erfüllen; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	16.60A(a)	wenn der praktische Behelf nicht auf alle Mietkonzessionen angewendet wurde, Angabe der Art der Verträge, auf die der praktische Behelf angewendet wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
36.	IFRS	16.60A(b)	Betrag, der im Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode erfasst wurde, der aus Mietkonzessionen resultiert, für die der praktische Behelf in IFRS 16.46A angewendet wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.5.2 Angaben des Leasinggebers							
5.5.2.1 Darstellung und Angaben							
37.	IFRS	16.67	Die im Rahmen eines Finanzierungsleasings gehaltenen Vermögenswerte sind vom Leasinggeber in seiner Bilanz als Forderung in Höhe der Nettoinvestition darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	16.88	Die einem Operating-Leasingverhältnis zugrunde liegenden Vermögenswerte sind vom Leasinggeber in seiner Bilanz ihrer Art entsprechend darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	16.89	Die vom Leasinggeber gemachten Anhangangaben sollen zusammen mit den Informationen in den anderen Abschlussbestandteilen eine Beurteilung ermöglichen, wie sich Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Nachfolgende Angaben dienen zur Erzielung dieser Anforderungen.				
	IFRS	16.90(a) 16.91	Ein Leasinggeber hat bei Finanzierungsleasingverhältnissen folgende Beträge für die Berichtsperiode anzugeben: <i>(Angabe in Tabellenform, es sei denn, ein anderes Format ist besser geeignet.)</i>				
39.	IFRS	16.90(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Veräußerungsgewinn oder -verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	16.90(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzertrag auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	16.90(a)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> die nicht in die Bewertung der Nettoinvestition einbezogenen Erträge aus variablen Leasingzahlungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	16.90(b)	Leasingerträge aus Operating-Leasingverhältnissen unter gesonderter Angabe der Erträge aus variablen Leasingzahlungen, die nicht von einem Index oder Zinssatz abhängen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	16.92	Zur Erreichung der Anforderungen in IFRS 16.89 sind weitere qualitative und quantitative Informationen über die Leasingaktivitäten zu machen. Diese zusätzlichen Informationen sollten die folgenden Angaben umfassen (nicht abschließende Aufzählung):				
43.	IFRS	16.92(a)	<ul style="list-style-type: none"> Die Art der Leasingaktivitäten des Leasinggebers; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	16.92(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Umgang des Leasinggebers mit den Risiken aus allen etwaigen Rechten, die er an den zugrunde liegenden Vermögenswerten behält. Insbesondere hat der Leasinggeber seine Risikomanagementstrategie für seine verbleibenden Rechte an zugrunde liegenden Vermögenswerten darzulegen einschließlich aller Maßnahmen, mit denen er diese Risiken mindert. <i>(Hierzu zählen beispielsweise Rückkaufvereinbarungen, Restwertgarantien oder variable Leasingzahlungen in Fällen, in denen vereinbarte Obergrenzen überschritten werden.)</i> 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.5.2.2 Finanzierungsleasingverhältnisse							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
45.	IFRS	16.93	Der Leasinggeber hat qualitative und quantitative Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Buchwerts der Nettoinvestition in das Finanzierungsleasingsverhältnis zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	16.94	Für die Leasingforderungen ist vom Leasinggeber eine Fälligkeitsanalyse vorzulegen, aus der mindestens für jedes der ersten fünf Jahre und für die Summe der Beträge in den verbleibenden Jahren die nicht diskontierten jährlich fälligen Leasingzahlungen hervorgehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IFRS	16.94	Die nicht diskontierten Leasingzahlungen sind auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis überzuleiten. Diese Überleitung soll den nicht realisierten Finanzertrag in Bezug auf die Leasingforderungen sowie jegliche Reduktion des nicht garantierten Restwerts sichtbar machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.5.2.3 Operating-Leasingverhältnisse							
48.	IFRS	16.95	Besteht für Sachanlagen ein Operating-Leasingverhältnis, gelten für den Leasinggeber die Angabevorschriften des IAS 16. In Anwendung der Erfordernisse des IAS 16 hat der Leasinggeber das Anlagevermögen danach zu unterteilen, ob ein Operating-Leasingverhältnis (nach Klassen zugrunde liegender Vermögenswerte) besteht oder nicht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	16.96	Auf Vermögenswerte, für die ein Operating-Leasingverhältnis besteht, hat der Leasinggeber die Angabevorschriften von IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 anzuwenden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IFRS	16.97	Vom Leasinggeber ist eine Fälligkeitsanalyse für die Leasingzahlungen vorzulegen, aus der mindestens für jedes der ersten fünf Jahre und für die Summe der Beträge in den verbleibenden Jahren die nicht diskontierten jährlich fälligen Leasingzahlungen hervorgehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
6. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung							
6.1 Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis							
	IAS	1.81A	Die Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung) muss neben den Abschnitten "Gewinn oder Verlust" und "sonstiges Ergebnis" Folgendes enthalten:				
1.	IAS	1.81A(b)	<ul style="list-style-type: none"> Summe sonstiges Ergebnis; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.81A(c)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtergebnis der Periode (Summe aus Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.81A	Wird eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, ist der Teil "Gewinn oder Verlust" nicht im Gesamtergebnis darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.81B	Zusätzlich zu den Abschnitten „Gewinn oder Verlust“ und „sonstiges Ergebnis“ sind anzugeben:				
	IAS	1.81B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust der Periode, der 				
4.	IAS	1.81B(a)(i)	→ den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.81B(a)(ii)	→ den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.82(a)	<ul style="list-style-type: none"> <i>alternativ</i>: Erstellt das Unternehmen eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung, hat es die Angaben dort zu machen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.81B(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtergebnis der Periode, das 				
7.	IAS	1.81B(b)(i)	→ den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.81B(b)(ii)	→ den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.82	Zusätzlich sind im Abschnitt "Gewinn oder Verlust" bzw. in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen:				
9.	IAS	1.82(a)	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse, wobei die nach der Effektivzinsmethode berechneten Zinserträge getrennt ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	1.82(aa)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	1.82(b)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	1.82(ba)	<ul style="list-style-type: none"> Wertminderungsaufwendungen (einschließlich der Wertaufholung bei Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen), die gemäß IFRS 9.5.5 bestimmt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	1.82(c)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn- oder Verlustanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
14.	IAS	1.82(ca)	<ul style="list-style-type: none"> wenn ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert reklassifiziert wird, sämtliche Gewinne oder Verluste aus einer Differenz zwischen den bisherigen fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts und seinem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Reklassifizierung (wie in IFRS 9 definiert); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
15.	IAS	1.82(cb)	<ul style="list-style-type: none"> wenn ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert reklassifiziert wird, sämtliche kumulierten Gewinne oder Verluste, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst wurden und in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
16.	IAS	1.82(d)	<ul style="list-style-type: none"> Steueraufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
17.	IAS	1.82(ea)	<ul style="list-style-type: none"> ein Betrag für die Summe aufgegebenener Geschäftsbereiche (siehe IFRS 5). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	1.82A	Im Abschnitt "sonstiges Ergebnis" sind für die Beträge der Periode nachfolgende Posten auszuweisen:					
	IAS	1.82A(a)	<ul style="list-style-type: none"> Posten des sonstigen Ergebnisses (mit Ausnahme der Beträge von IAS 1.82A(b), nach Art des Betrags klassifiziert und getrennt nach den Posten, die gemäß anderer IFRS 					
18.	IAS	1.82A(a)(i)	→ nicht zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden; und	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
19.	IAS	1.82A(a)(ii)	→ zu einem späteren Zeitpunkt in der Gewinn oder Verlust umgegliedert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	1.82A(b)	<ul style="list-style-type: none"> Anteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, am sonstigen Ergebnis, getrennt nach Posten, die gemäß anderer IFRS 					
20.	IAS	1.82A(b)(i)	→ nicht zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden; und	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
21.	IAS	1.82A(b)(ii)	→ zu einem späteren Zeitpunkt in der Gewinn oder Verlust umgegliedert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
22.	IAS	1.85	In der Darstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis sind zusätzliche Posten (gegebenenfalls durch Einzeldarstellung der unter IAS 1.82 aufgeführten Posten), Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IAS	1.87	Es dürfen weder in der Aufstellung von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung) noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten dargestellt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	1.90	<i>Angabe in Darstellung G/V und sonst. Ergebnis oder im Anhang:</i> Betrag der Ertragsteuern, der auf die einzelnen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses, einschließlich der Umgliederungsbeträge, entfällt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS IAS	1.92 1.94	<i>Angabe in Darstellung G/V und sonst. Ergebnis oder im Anhang:</i> Angabe der Umgliederungsbeträge, die sich auf Bestandteile des sonstigen Ergebnisses beziehen (<i>bei Darstellung im Anhang sind die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses nach Berücksichtigung zugehöriger Umgliederungsbeträge anzugeben / Beispiele für Umgliederungsbeträge siehe IAS 1.95</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	1.97	<i>Angabe in Darstellung G/V und sonst. Ergebnis oder im Anhang:</i> Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben (<i>für Beispiele siehe IAS 1.98</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRIC	17.15	Eine Differenz nach IFRIC 17.14 (Sachausschüttungen an Eigentümer) ist als gesonderter Posten im Gewinn oder Verlust darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	1.99	<i>Angabe in Darstellung G/V und sonst. Ergebnis oder im Anhang:</i> Gliederung der Aufwendungen nach Aufwandsarten (Gesamtkostenverfahren) oder Funktionsbereichen (Umsatzkostenverfahren), je nachdem welche Darstellungsweise verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht (<i>IAS 1.100 empfiehlt den Ausweis in der Darstellung G/V und sonst. Ergebnis</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.102	<i>Beispiel</i> für eine Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren:				
29.			• Umsatzerlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.			• Sonstige Erträge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.			• Veränderungen des Bestandes an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.			• Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.			• Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.			• Aufwand für planmäßige Abschreibungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.			• Andere Aufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.			• Gesamtaufwand;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.			• Gewinn vor Steuern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	1.103	<i>Beispiel</i> für eine Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren:				
38.			• Umsatzerlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.			• Umsatzkosten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.			• Bruttogewinn;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.			• Sonstige Erträge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.			• Vertriebskosten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.			• Verwaltungsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.			• Andere Aufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.			• Gewinn vor Steuern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IAS	1.104	Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwandes für planmäßige Abschreibungen sowie Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
6. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung							
6.2 Erlöse aus Verträgen mit Kunden							
6.2.1 Übergreifendes							
1.	IFRS	15.65	In der Gesamtergebnisrechnung hat ein Unternehmen die Auswirkungen einer Finanzierungskomponente (entsprechende Zinserträge oder -aufwendungen) getrennt von den Erlösen aus Verträgen mit Kunden darzustellen. Zinserträge oder -aufwendungen werden nur erfasst, wenn ein Vertragsvermögenswert (oder eine Forderung) oder eine Vertragsverbindlichkeit bei der Bilanzierung eines Vertrags mit einem Kunden erfasst wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	15.109	IFRS 15 verwendet die Begriffe "Vertragsvermögenswert" und "Vertragsverbindlichkeit". Macht ein Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, in der Bilanz eine andere Bezeichnung für diese Posten zu verwenden, muss es ausreichende Informationen vorlegen, die eine Unterscheidung von anderen Bilanzpositionen (insb. Forderungen) ermöglichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	15.110	Ziel der Angabevorschriften des IFRS 15 ist es, den Abschlussadressaten ausreichend Informationen vorzulegen, damit sich diese ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Dazu sind qualitative und quantitative Angaben zu allen folgenden Punkten vorzulegen:				
3.	IFRS	15.110(a)	<ul style="list-style-type: none"> zu Verträgen mit Kunden (<i>siehe 6.2.2</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	15.110(b)	<ul style="list-style-type: none"> zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und deren Änderungen, die bei der Anwendung dieses Standards auf diese Verträge getroffen wurden (<i>siehe 6.2.3</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	15.110(c)	<ul style="list-style-type: none"> zu allen gemäß IFRS 15.91 oder IFRS 15.95 aktivierten Kosten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden entstanden sind (<i>siehe 6.2.4</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	15.112	Es müssen keine gemäß IFRS 15 geforderten Angaben gemacht werden, wenn das Unternehmen diese bereits im Rahmen eines anderen Standards angegeben hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.2.2 Angaben zu Verträgen mit Kunden							
	IFRS	15.113	Folgende Beträge sind für die Berichtsperiode anzugeben, es sei denn, diese werden gemäß anderer Standards gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen:				
7.	IFRS	15.113(a)	<ul style="list-style-type: none"> erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden, getrennt von den sonstigen Erlösen des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	15.113(b)	<ul style="list-style-type: none"> alle nach IFRS 9 erfassten Wertminderungsaufwendungen auf alle Forderungen oder Vertragsvermögenswerte aus Verträgen mit Kunden, die das Unternehmen getrennt von den Wertminderungsaufwendungen aus anderen Verträgen ausweisen muss. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	IFRS	15.114 i.V.m. 15.B87 - B89	Erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden müssen in Kategorien untergliedert werden, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Die Festlegung der Kategorien muss in Einklang mit IFRS 15.B87 ff. erfolgen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	15.115	Erläuterung bzw. Überleitung der gemäß IFRS 15.114 aufgegliederten Erlöse zu den nach IFRS 8 gemachten Erlösangaben der berichtspflichtigen Segmente.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	15.116	Das Unternehmen hat alle folgenden Angaben bezüglich der bestehenden Vertragssalden zu machen:				
11.	IFRS	15.116(a)	<ul style="list-style-type: none"> Eröffnungs- und Schlussalden von Forderungen, Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden, sofern nicht anderweitig separat ausgewiesen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	15.116(b)	<ul style="list-style-type: none"> in der Berichtsperiode erfasste Erlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	15.116(c)	<ul style="list-style-type: none"> in der Berichtsperiode erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden erfüllt oder teilweise erfüllt worden sind (z.B. <i>Änderungen des Transaktionspreises</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	15.117	Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Zeitpunkt der Erfüllung einer Leistungsverpflichtung und dem üblichen Zahlungsziel sowie die Auswirkung dieser Faktoren auf die Salden von Vertragsvermögenswerten und -verbindlichkeiten. Die Angaben können auch qualitativer Art sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	15.118	Signifikante Änderungen bei den Salden von Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten in der Berichtsperiode sind qualitativ und quantitativ zu erläutern. Beispiele für solche Änderungen resultieren u.a. aus:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	15.118(a)	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmenszusammenschlüssen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	15.118(b)	<ul style="list-style-type: none"> kumulativen Anpassungen der Erlöse, welche sich auf einen Vertragsvermögenswert oder eine Vertragsverbindlichkeit auswirken (einschließlich Anpassungen, die sich aus einer Änderung der Bestimmung des Leistungsfortschritts, einer Änderung der Schätzung des Transaktionspreises oder einer Vertragsänderung ergeben); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	15.118(c)	<ul style="list-style-type: none"> der Wertminderung eines Vertragsvermögenswertes; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	15.118(d)	<ul style="list-style-type: none"> der Änderung des Zeitrahmens, bis ein Anspruch auf Erhalt einer Gegenleistung unbedingt wird (<i>d.h., bis ein Vertragsvermögenswert in die Forderung umgegliedert wird</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
20.	IFRS	15.118(e)	<ul style="list-style-type: none"> der Änderung des Zeitrahmens, bis eine Leistungsverpflichtung erfüllt wird (d.h., bis Erlöse aus einer Vertragsverbindlichkeit erfasst werden). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	15.119	Folgende Angaben über die Leistungsverpflichtungen aus Verträgen mit Kunden sind zu machen:					
21.	IFRS	15.119(a)	<ul style="list-style-type: none"> typischer Zeitpunkt der Leistungserfüllung (z.B. bei Versand oder bei Lieferung); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
22.	IFRS	15.119(b)	<ul style="list-style-type: none"> wesentliche Zahlungsbedingungen (z.B. ob der Vertrag eine signifikante Finanzierungskomponente enthält oder ob die Gegenleistung variabel ist); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
23.	IFRS	15.119(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der Güter oder Dienstleistungen, deren Übertragung das Unternehmen zugesagt hat, mit besonderer Angabe von Leistungsverpflichtungen, bei denen das Unternehmen als Agent handelt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
24.	IFRS	15.119(d)	<ul style="list-style-type: none"> Rücknahme-, Erstattungs- und ähnliche Verpflichtungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
25.	IFRS	15.119(e)	<ul style="list-style-type: none"> Arten von Garantien und damit verbundene Verpflichtungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	15.120	Zu den verbleibenden Leistungsverpflichtungen sind folgende Angaben zu machen:					
26.	IFRS	15.120(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamthöhe des Transaktionspreises, der den zum Ende der Berichtsperiode nicht (oder teilweise nicht) erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	15.120(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erläuterung, wann mit der Erfassung des gemäß IFRS 15.120(a) angegebenen Betrags als Erlös gerechnet wird, wobei die Erläuterung in einer der folgenden Formen zu erfolgen hat: 					
27.	IFRS	15.120(b)(i)	→ auf quantitativer Basis unter Verwendung der Zeitrahmen, die für die Laufzeit der verbleibenden Leistungsverpflichtungen am besten geeignet sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
28.	IFRS	15.120(b)(ii)	→ durch Verwendung qualitativer Informationen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IFRS	15.121	Auf die Angaben gemäß IFRS 15.120 kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:					
29.	IFRS	15.121(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Leistungsverpflichtung ist Teil eines Vertrags mit einer erwarteten ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
30.	IFRS	15.121(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Erlöse aus einer erfüllten Leistungsverpflichtung werden gemäß IFRS 15.B16 erfasst. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
31.	IFRS	15.122	Es sind qualitative Angaben zu machen, ob von der Erleichterung gemäß IFRS 15.121 Gebrauch gemacht und ob eine etwaige Gegenleistung aus Verträgen mit Kunden nicht im Transaktionspreis und somit auch nicht in den Angaben gemäß IFRS 15.120 enthalten ist.					

6.2.3 Angaben zu signifikanten Ermessensentscheidungen

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	15.123	Bei der Anwendung von IFRS 15 getroffene Ermessensentscheidungen, welche Höhe und Zeitpunkt der Erlöse aus Verträgen mit Kunden signifikant beeinflussen, sind anzugeben. Insbesondere wenn diese getroffen wurden um folgendes zu bestimmen:				
32.	IFRS	15.123(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungsverpflichtung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	15.123(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Transaktionspreis sowie die Beträge, die auf die Leistungsverpflichtungen verteilt werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	15.124	Folgende Angaben sind für Leistungsverpflichtungen, die ein Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, zu machen:				
34.	IFRS	15.124(a)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Methode zur Erfassung der Erlöse (z.B. <i>Input- oder Outputmethode und deren Anwendung</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	15.124(b)	<ul style="list-style-type: none"> Begründung, warum die verwendeten Methoden eine getreue Darstellung der Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen darstellen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	15.125	Bei Leistungsverpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden, ist anzugeben, welche signifikanten Ermessensentscheidungen bei der Beurteilung des Zeitpunkts, zu dem der Kunde die Kontrolle über das Gut oder die Dienstleistung erlangt hat, getroffen wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	15.126	Angaben zu den verwendeten Methoden, Inputs und Annahmen sind zu machen hinsichtlich:				
37.	IFRS	15.126(a)	<ul style="list-style-type: none"> der Bestimmung des Transaktionspreises (dies umfasst u.a. die Schätzung der variablen Gegenleistung, die Anpassung der Gegenleistung um den Zeitwert des Geldes und die Bewertung nicht zahlungswirksamer Gegenleistungen); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	15.126(b)	<ul style="list-style-type: none"> der Beurteilung, ob eine Schätzung der variablen Gegenleistung begrenzt ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	15.126(c)	<ul style="list-style-type: none"> der Allokation des Transaktionspreises, inklusive der Schätzung des Einzelveräußerungspreises zugesagter Güter oder Dienstleistungen sowie die Zuordnung von Nachlässen und variablen Gegenleistungen zu bestimmten Teilen des Vertrags; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	15.126(d)	<ul style="list-style-type: none"> der Bewertung von Rücknahme-, Erstattungs- und ähnlichen Verpflichtungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.2.4 Angaben zu bei Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung aktivierten Kosten							
	IFRS	15.127	Folgende Angaben sind bezüglich aktivierter Kosten bei Erfüllung oder Anbahnung eines Vertrags mit einem Kunden zu machen:				
41.	IFRS	15.127(a)	<ul style="list-style-type: none"> getroffene Ermessensentscheidungen bei der Bestimmung der Höhe der Kosten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	15.127(b)	<ul style="list-style-type: none"> gewählte Abschreibungsmethode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
43.	IFRS	15.128(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Schlussalden, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Vermögenswertkategorien (z.B. <i>Kosten für die Vertragsanbahnung, Vorvertragskosten und Einrichtungskosten</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
44.	IFRS	15.128(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe der Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen der Berichtsperiode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	15.129	Falls die Erleichterungen gemäß IFRS 15.63 (<i>Wesentliche Finanzierungskomponente</i>) oder IFRS 15.94 (<i>Zusatzkosten bei Anbahnung eines Vertrags</i>) angewendet wurden, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
6. Angaben zur Gesamtergebnisrechnung							
6.3 Ertragsteuern (tatsächliche und latente Steuern)							
	IAS	12.79/12.80	Die Hauptbestandteile des Steueraufwandes (Steuerertrages) sind getrennt anzugeben. Zu den Bestandteilen kann Folgendes gehören:				
1.	IAS	12.80(a)	• tatsächlicher Ertragsteueraufwand (Steuerertrag);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	12.80(b)	• alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	12.80(c)	• Betrag des latenten Steueraufwandes (Steuerertrages), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Unterschiede zurückzuführen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	12.80(d)	• Betrag des latenten Steueraufwandes (Steuerertrages), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	12.80(e)	• Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwandes auf Grund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, auf Grund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschiedes einer früheren Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	12.80(f)	• Betrag der Minderung des latenten Steueraufwandes auf Grund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, auf Grund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschiedes einer früheren Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	12.80(g)	• latenter Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs gem. IAS 12.56;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	12.80(h)	• Betrag des Ertragsteueraufwandes (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und grundlegenden Fehlern resultiert, die nach IAS 8 im Gewinn oder Verlust erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	12.81(a)	Summe des Betrages tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben werden (<i>siehe IAS 12.62A</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	12.81(ab)	Angabe des mit jedem Bestandteil des sonstigen Ergebnisses in Zusammenhang stehenden Ertragsteuerbetrags (<i>siehe IAS 12.62 und IAS 1</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	12.81(c)	Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Ertragsteuern alternativ in einer der beiden folgenden Formen:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	12.81(c)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus bilanziellem Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz (den anzuwendenden Steuersätzen), wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden; oder 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	12.81(c)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	12.81(d)	Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	12.81(e)	Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	12.81(f)	Summe des Betrages temporärer Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen, für die gem. IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (<i>soweit dies möglich ist, ist die Angabe des Betrags der unterlassenen latenten Steuerverbindlichkeiten wünschenswert; vgl. IAS 12.87</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	12.81(g)	Für jede Art von temporären Unterschieden und für jede Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften:				
16.	IAS	12.81(g)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der in der Bilanz angesetzten latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden für jede dargestellte Periode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	12.81 (g)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag des im Gewinn oder Verlust erfassten latenten Steuerertrages oder Steueraufwandes, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>Es ist ein hilfreicher Nachweis, die Bewegungen während einer Periode für jede Kategorie von temporären Differenzen in den latenten Steuern darzustellen, auch wenn es durch IAS 12 nicht verlangt wird.</i>				
	IAS	12.81(h)	Angabe des Steueraufwands hinsichtlich aufgebener Geschäftsbereiche für:				
18.	IAS	12.81(h)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den auf die Aufgabe entfallenden Gewinn/Verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
19.	IAS	12.81(h)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> den Gewinn oder Verlust, soweit er aus der gewöhnlichen Tätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	12.81(i)	Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	12.81(j)	Änderungsbetrag der latenten Steueransprüche, der sich im Fall eines Unternehmenszusammenschlusses, bei dem das Berichtsunternehmen der Erwerber ist, im Vergleich zum Stand vor dem Erwerb ergibt (<i>siehe IAS 12.67</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	12.81(k)	Beschreibung des Ereignisses oder der geänderten Umstände, die zum nachträglichen Ansatz latenter Steuervorteile geführt haben, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben, aber nicht sofort erfasst wurden (<i>IAS 12.68</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	12.82	Ein Unternehmen hat den Betrag eines latenten Steueranspruchs und die substantiellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben, wenn (a) die Realisierung des latenten Steueranspruches von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind und (b) das Unternehmen in der laufenden Periode oder der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	12.82A	Unter den Umständen, wie sie in IAS 12.52A beschrieben sind, hat ein Unternehmen die Art der potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IAS	12.82A	Zusätzlich hat das Unternehmen die Beträge der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind, anzugeben und ob irgendwelche nicht bestimmbar potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	1.54(o)	Latente Ertragsteueransprüche und -schulden sind separat in der Bilanz auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	1.54(n)	Tatsächliche Ertragsteuerschulden und -erstattungsansprüche sind separat in der Bilanz auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	1.56	Wenn das Unternehmen lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden in der Bilanz getrennt ausweist, dürfen latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausgewiesen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRIC	23.A4	Im Fall von Unsicherheit bei der ertragsteuerlichen Behandlung ist zu bestimmen, ob folgenden Angaben zu machen sind:				
29.	IFRIC IAS	23.A4(a) 1.122	Ermessensentscheidungen, die bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns (steuerlichen Verlusts), der steuerlichen Basis, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste, der noch nicht genutzten Steuergutschriften und der Steuersätze vorgenommen wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRIC IAS	23.A4(b) 1.125-129	Annahmen und Schätzungen, die bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns (steuerlichen Verlusts), der steuerlichen Basis, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste, der noch nicht genutzten Steuergutschriften und der Steuersätze vorgenommen wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRIC	23.A5	Wird es als wahrscheinlich eingeschätzt, dass eine Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung akzeptiert, ist festzulegen, ob die potenzielle Auswirkung der Unsicherheit in Anwendung von IAS 12.88 als steuerbezogene Eventualverbindlichkeit bzw. -forderung anzugeben ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRIC	23.B1	IFRIC 23 ist auf am oder nach dem 01.01.2019 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Wendet ein Unternehmen die Änderungen freiwillig auf frühere Berichtsperioden an, hat es dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7. Angaben zur Kapitalflussrechnung							
1.	IAS	7.10	Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten gegliedert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	7.18	Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:				
2.	IAS	7.18(a)	<ul style="list-style-type: none"> direkte Darstellung, wobei die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden; oder 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	7.18(b)	<ul style="list-style-type: none"> indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Geschäftsvorfälle, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	7.21	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in IAS 7.22 und 7.24 beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden. (Bspw. sind Erlöse von Krediten separat von den Tilgungen/Rückzahlungen von Krediten auszuweisen.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	7.22	Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:				
5.	IAS	7.22(a)	<ul style="list-style-type: none"> Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	7.22(b)	<ul style="list-style-type: none"> Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben und als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	7.36	Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	7.39	Gesonderter Ausweis der Summe der Cashflows aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder andere Geschäftseinheiten unter den Cashflows aus der Investitionstätigkeit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	7.40	Mit Übernahme oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten, die während der Periode erfolgten, sind die folgenden zusammenfassenden Angaben zu machen:				
11.	IAS	7.40(a)	<ul style="list-style-type: none"> das gesamte gezahlte oder erhaltene Entgelt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	7.40(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Teil des Entgelts, der aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bestand; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	7.40(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über die die Beherrschung erlangt oder verloren wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	7.40(d)	<ul style="list-style-type: none"> die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über die die Beherrschung erlangt oder verloren wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	7.40A	<i>Investmentgesellschaften brauchen die Angaben nach IAS 7.40(c) und 40(d) nicht zu machen, wenn der Anteil am Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Wert bewertet wird.</i>				
15.	IAS	7.43	<p>Investitions- und Finanzierungstransaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Solche Transaktionen sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.</p> <p><i>Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind:</i> <i>(a) der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing;</i> <i>(b) der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Aktien;</i> <i>(c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	7.44A	Anzugeben sind Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, differenziert nach zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Veränderungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			Um den Anforderungen in IAS 7.44A zu entsprechen, sind folgende Angaben zu machen:				
17.	IAS	7.44B(a)	<ul style="list-style-type: none"> zahlungswirksame Veränderungen (<i>Zuführungen, Tilgungen</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	7.44B(b)	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen aufgrund Erlangung oder Verlust von Beherrschung über Tochterunternehmen oder ein anderes <i>business</i>; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	7.44B(c)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen von Wechselkursänderungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	7.44B(d)	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen beizulegender Zeitwerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
21.	IAS	7.44B(e)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige Veränderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
22.	IAS	7.44C	Die Angaben nach IAS 7.44A sind auch für finanzielle Vermögenswerte zu machen, deren Cashflows Teil des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind (bspw. bei Hedge-Beziehungen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
23.	IAS	7.44D	Die Darstellung der Angaben nach IAS 7.44A kann als Überleitungsrechnung erfolgen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
24.	IAS	7.44E	Werden die Angaben nach IAS 7.44A zusammen mit Veränderungen anderer Vermögenswerte und Schulden gemacht, sind die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten gesondert darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
25.	IAS	7.45	Die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
26.	IAS	7.46	Die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist anzugeben. <i>(Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie z.B. eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungportfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gem. IAS 8 "Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" offen gelegt.)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
27.	IAS	7.45	Es ist eine Überleitungsrechnung aufzustellen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
28.	IAS	7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	7.50	<i>Freiw. Angaben:</i> Zusatzangaben zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung:					
29.	IAS	7.50(a)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der nicht genutzten Kreditlinien, die für zukünftige Geschäftstätigkeit und zur Kapitalbeschaffung eingesetzt werden können (unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinien); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
30.	IAS	7.50(c)	<ul style="list-style-type: none"> Ausweis des Gesamtbetrags der Mittelzuflüsse/-abflüsse, die die Erweiterung des Geschäftsbetriebs betreffen (gesondert von denjenigen, die nur zur Kapazitätserhaltung erforderlich sind); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
31.	IAS	7.50(d)	<ul style="list-style-type: none"> Aufgliederung der Mittelzuflüsse/-abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Investitionsbereich und dem Finanzierungsbereich nach berichtspflichtigen Geschäftssegmenten (siehe IFRS 8). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8. Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung vgl. auch Angaben zum Eigenkapital (5.3.1)							
	IAS	1.106	Das Unternehmen hat eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zu erstellen, die folgende Posten enthält:				
1.	IAS	1.106(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtergebnis in der Periode, wobei die Beträge, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens und den nicht beherrschenden Anteilen insgesamt zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.106(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede Eigenkapitalkomponente die Auswirkungen einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.106(d)	<ul style="list-style-type: none"> für jede Eigenkapitalkomponente eine Überleitungsrechnung für die Buchwerte zu Beginn und am Ende der Periode, wobei Veränderungen gesondert auszuweisen sind, die zurückzuführen sind auf: 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.106(d)(i)	→ Gewinn oder Verlust;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.106(d)(ii)	→ sonstiges Ergebnis;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.106(d)(iii)	→ Transaktionen mit Anteilseignern, die in dieser Eigenschaft handeln, wobei Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer sowie Änderungen der Eigentumsanteile an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, gesondert auszuweisen sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.106A	<i>Angabe in Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Anhang:</i> Für jede Eigenkapitalkomponente ist eine nach Posten gegliederte Analyse des sonstigen Ergebnisses vorzunehmen (siehe IAS 1.106(d)(ii)).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.107	<i>Angabe in Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Anhang:</i> Höhe der Dividenden, die als Ausschüttung an die Anteilseigner in der Periode erfasst werden, sowie den Dividendenbetrag pro Aktie.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.1 Segmentberichterstattung							
<i>(Pflichtbestandteil nur für Unternehmen, deren Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, bzw. für Unternehmen, die die Ausgabe von Wertpapieren in die Wege geleitet haben; vgl. IFRS 8.2)</i>							
9.1.1 Berichtspflichtige Segmente							
	IFRS	8.11	Das Unternehmen hat gesonderte Angaben für jedes Geschäftssegment zu machen, das				
1.	IFRS	8.11(a)	<ul style="list-style-type: none"> gemäß IFRS 8.5 bis 8.10 als Geschäftssegment abgegrenzt wurde oder gemäß IFRS 8.12 aus der Zusammenfassung von zwei oder mehr Segmenten entstanden ist, und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	8.11(b)	<ul style="list-style-type: none"> die quantitativen Schwellenwerte gem. IFRS 8.13 übersteigt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.14-8.15	IFRS 8.14 bis 8.15 beschreiben weitere Situationen, in denen getrennte Angaben über ein Geschäftssegment zu machen sind.				
3.	IFRS	8.16	Informationen über nicht berichtspflichtige andere Geschäftsaktivitäten und Geschäftssegmente sind zusammenzufassen und als Kategorie "alle sonstigen Segmente" darzustellen, die von sonstigen Abstimmungsposten in den nach IFRS 8.28 geforderten Überleitungen zu unterscheiden ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	8.16	Die Quellen der in der Kategorie "alle sonstigen Segmente" enthaltenen Umsatzerlöse sind zu erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	8.17	Vertritt das Management die Auffassung, dass ein in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode als berichtspflichtig identifiziertes Segment auch weiterhin von Bedeutung ist, so werden Informationen über dieses Segment auch in der laufenden Periode gesondert vorgelegt, selbst wenn die in IFRS 8.13 genannten Schwellenwerte für die Berichtspflicht nicht mehr erfüllt sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	8.18	Wird ein Geschäftssegment in der laufenden Berichtsperiode als ein berichtspflichtiges Segment im Sinne der quantitativen Schwellenwerte identifiziert, so sind die Segmentdaten für eine frühere Periode, die zu Vergleichszwecken erstellt wurden, anzupassen, auch wenn dieses Segment bisher nicht die Schwellenwerte für die Berichtspflicht erfüllt hat. <i>Ausnahme:</i> Informationen nicht verfügbar und Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.2 Angaben							
7.	IFRS	8.20	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, anhand derer Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der von ihm ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, beurteilen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.21	Zwecks Anwendung des in IFRS 8.20 genannten Grundsatzes hat ein Unternehmen für jede Periode, für die eine Gesamtergebnisrechnung erstellt wurde, die nachfolgenden Angaben gem. IFRS 8.22 bis 8.30 zu machen.				
9.1.3 Allgemeine Informationen							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IFRS	8.22(a)	Faktoren, anhand derer die berichtspflichtigen Segmente des Unternehmens identifiziert werden, einschließlich der Organisationsgrundlagen. (z.B. ob das Management entschieden hat, das Unternehmen nach Produkten und Dienstleistungen, nach geografischen Regionen, nach rechtlichem Umfeld oder einer Kombinationen verschiedener Faktoren zu organisieren und der Tatsache, ob Segmente zusammengefasst wurden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	8.22(aa)	<i>Bei zusammengefassten Geschäftssegmenten:</i> Beurteilungen, die von der Geschäftsführung bei der Anwendung der in IFRS 8.12 genannten Kriterien für die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten getroffen wurden. Dazu zählt eine kurze Beschreibung der so zusammengefassten Geschäftssegmente sowie der wirtschaftlichen Indikatoren, die untersucht wurden, um zu bestimmen, dass die zusammengefassten Geschäftssegmente die gleichen wirtschaftlichen Charakteristika aufweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	8.22(b)	Arten der Produkte und Dienstleistungen, die die Grundlage der Umsatzerlöse jedes berichtspflichtigen Segments darstellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.4 Informationen über den Gewinn oder Verlust und über die Vermögenswerte und Schulden							
	IFRS	8.23	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben:				
11.	IFRS	8.23	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	8.23	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Vermögenswerte, wenn dem zentralen Entscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig über diese Größe berichtet wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	8.23	<ul style="list-style-type: none"> Schulden, wenn dem zentralen Entscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig über diese Größe berichtet wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.23	Ein Unternehmen hat zu jedem berichtspflichtigen Segment folgende Angaben zu machen, wenn die Beträge in den Gewinn oder Verlust des Segments einbezogen sind, das vom zentralen Entscheidungsträger überprüft oder ansonsten diesem regelmäßig berichtet wird (<i>Die Angaben sind auch dann zu machen, wenn sie nicht in den Gewinn oder Verlust des Segments einfließen</i>):				
14.	IFRS	8.23(a)	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse von externen Kunden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	8.23(b)	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse aus Transaktionen mit anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	8.23(c)	<ul style="list-style-type: none"> Zinserträge; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	8.23(d)	<ul style="list-style-type: none"> Zinsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	8.23(e)	<ul style="list-style-type: none"> planmäßige Abschreibungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	8.23(f)	<ul style="list-style-type: none"> nach IAS 1.97 anzugebende wesentliche Ertrags- oder Aufwandsposten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IFRS	8.23(g)	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisanteile von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	8.23(h)	<ul style="list-style-type: none"> Ertragsteueraufwand oder -ertrag; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	8.23(i)	<ul style="list-style-type: none"> wesentliche nicht zahlungswirksame Posten (ausgenommen planmäßige Abschreibungen). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	8.23	Die Zinserträge sind für jedes berichtspflichtige Segment jeweils getrennt von den Zinsaufwendungen anzugeben, sofern nicht die meisten Umsatzerlöse des Segments aus Zinsen stammen und sich der zentrale Entscheidungsträger hauptsächlich auf die Netto-Zinserträge bei der Performancemessung des Segments und der Entscheidung über die Ressourcenzuordnung zu dem Segment stützt. In diesem Fall darf das Unternehmen den Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des Segments angeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	8.23	Werden Zinserträge und Zinsaufwendungen saldiert ausgewiesen, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.24	Ein Unternehmen hat zu jedem berichtspflichtigen Segment folgende Angaben zu machen, wenn die Beträge in die Berechnung der Segmentvermögenswerte einbezogen sind, die vom zentralen Entscheidungsträger überprüft oder ansonsten diesem regelmäßig berichtet werden (<i>Die Angaben sind auch dann zu machen, wenn sie nicht in die Berechnung des Segmentvermögens einfließen</i>):				
25.	IFRS	8.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	8.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> Beträge der Zugänge zu den langfristigen Vermögenswerten (<i>ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan sowie aus Versicherungsverträgen entstandene Rechte</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.5 Bewertung							
	IFRS	8.25	<p>Hinweis: Der Betrag eines Segmentpostens hat dem Betrag zu entsprechen, der dem zentralen Entscheidungsträger für Zwecke der Ressourcenverteilung und Performancemessung des Segments berichtet wird.</p> <p>Anpassungen und Eliminierungen, die bei der Abschlusserstellung und der Zuordnung von Umsatzerlösen, Aufwendungen sowie Gewinnen oder Verlusten vorgenommen werden, sind nur dann in die Ermittlung des Gewinn oder Verlusts des Segments einzubeziehen, wenn sie auch in dem vom zentralen Entscheidungsträger verwendeten Gewinn oder Verlust enthalten sind. Gleiches gilt für die Berechnung der Vermögenswerte und Schulden.</p> <p>Die Zuordnung von Beträgen zum Gewinn oder Verlust sowie zu Vermögenswerten und Schulden des Segments hat auf sachgerechter Basis zu erfolgen.</p>				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	8.26	<p>Hinweis: Verwendet der zentrale Entscheidungsträger bei der Performancemessung und Ressourcenzuordnung einen bestimmten Wertmaßstab für den Gewinn oder Verlust sowie für die Vermögenswerte und Schulden, sind der Gewinn oder Verlust des Segments sowie Vermögenswerte und Schulden des Segments nach dem gleichen Maßstab anzugeben.</p> <p>Verwendet der zentrale Entscheidungsträger dagegen mehr als nur einen Wertmaßstab für den Gewinn oder Verlust sowie für die Vermögenswerte und Schulden des Geschäftssegments, sind diejenigen Wertmaßstäbe anzugeben, die nach Einschätzung des Managements am ehesten den Berechnungen im Abschluss (unter Verwendung möglichst konsistenter Bewertungsmethoden) entsprechen.</p>				
	IFRS	8.27	Das Unternehmen hat die Bewertungsgrundlagen für den Gewinn oder Verlust sowie die Vermögenswerte und Schulden jedes berichtspflichtigen Segments zu erläutern. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:				
27.	IFRS	8.27(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Rechnungslegungsgrundlage für sämtliche Transaktionen zwischen berichtspflichtigen Segmenten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	8.27(b)	<ul style="list-style-type: none"> <i>Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich:</i> die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Gewinne oder Verluste der berichtspflichtigen Segmente und dem Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand oder -ertrag und aufgegebenen Geschäftsbereichen <p><i>(hierunter könnten z.B. Unterschiede in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie bei der Zuordnung von zentral anfallenden Kosten fallen)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	8.27(c)	<ul style="list-style-type: none"> <i>Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich:</i> die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Vermögenswerte eines berichtspflichtigen Segments und der Vermögenswerte des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	8.27(d)	<ul style="list-style-type: none"> <i>Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich:</i> die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Schulden eines berichtspflichtigen Segments und der Schulden des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	8.27(e)	<ul style="list-style-type: none"> die Art etwaiger Änderungen der Bewertungsmethoden im Vergleich zu früheren Perioden, die zur Bestimmung des Gewinn oder Verlusts des Segments verwendet werden, und eventuell die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Bewertung des Gewinn oder Verlusts des Segments; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	8.27(f)	<ul style="list-style-type: none"> die Art und die Auswirkungen etwaiger asymmetrischer Zuordnungen zu berichtspflichtigen Segmenten. <p><i>(z.B. könnte ein Unternehmen einem Segment Abschreibungen zuordnen, ohne diesem den betreffenden abschreibungsfähigen Vermögenswert zuzuordnen)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.6 Überleitungen							
	IFRS	8.21	Für jeden Stichtag, für den eine Bilanz veröffentlicht wird, sind Überleitungen von jedem bilanzbezogenen Segmentposten zu dem entsprechenden Bilanzposten des Unternehmens anzugeben. Vorjahresangaben sind gemäß IFRS 8.29 und 8.30 anzupassen (s. 9.1.7).				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	8.28	Ein Unternehmen hat folgende Überleitungen anzugeben:				
33.	IFRS	8.28(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Umsatzerlöse der berichtspflichtigen Segmente zu den Umsatzerlösen des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	8.28(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Bewertungen der Ergebnisse der berichtspflichtigen Segmente zum Ergebnis des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen; <p><i>(Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann es die Überleitungsrechnung vom Gesamtbetrag der Bewertungen der Ergebnisse der Segmente zum Ergebnis des Unternehmens unter Ausklammerung dieser Posten erstellen)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	8.28(c)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Vermögenswerte der berichtspflichtigen Segmente zu den Vermögenswerten des Unternehmens (<i>wenn die Segmentvermögenswerte gemäß IFRS 8.23 ausgewiesen werden</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	8.28(d)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Schulden der berichtspflichtigen Segmente zu den Schulden des Unternehmens (<i>wenn die Segmentschulden gemäß IFRS 8.23 ausgewiesen werden</i>); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	8.28(e)	<ul style="list-style-type: none"> Summe der Beträge der berichtspflichtigen Segmente für jede andere wesentliche angegebene Information auf den entsprechenden Betrag für das Unternehmen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	8.28	<p>Alle wesentlichen Abstimmungsposten in den Überleitungsrechnungen sind gesondert zu identifizieren und zu beschreiben.</p> <p><i>(So ist z.B. der Betrag einer jeden wesentlichen Anpassung, die für die Abstimmung des Gewinn oder Verlusts des Segments mit dem Gewinn oder Verlust des Unternehmens erforderlich ist und ihren Ursprung in unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat, gesondert zu identifizieren und zu beschreiben.)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.7 Anpassung von Vorjahresangaben							
39.	IFRS	8.29	<p>Ändert ein Unternehmen seine interne Organisationsstruktur auf eine Art und Weise, die die Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente verändert, müssen die entsprechenden Informationen für frühere Perioden, einschließlich Zwischenperioden, angepasst werden. <i>Ausnahme:</i> Die notwendigen Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch.</p> <p><i>(Die Feststellung, ob Angaben nicht verfügbar und die Kosten für ihre Ermittlung unverhältnismäßig sind, hat für jede Angabe gesondert zu erfolgen.)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
40.	IFRS	8.29	Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ist anzugeben, ob die entsprechenden Posten der Vorperioden angepasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	8.30	Ist eine Änderung der internen Organisationsstruktur erfolgt und hat dies zu einer Änderung der Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geführt und sind die Segmentangaben für Vorjahre (einschließlich Zwischenperioden) nicht angepasst worden, sind im Jahr der Strukturänderung die Segmentangaben für die laufende Periode auf Basis der alten und der neuen Segmentierung zu machen. <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8 Angaben auf Unternehmensebene							
			Nachfolgende Regelungen (IFRS 8.32 bis 8.34) sind für alle Unternehmen anzuwenden, die diesem Standard unterliegen, einschließlich derer, die nur <i>ein</i> berichtspflichtiges Segment haben. Bei manchen Unternehmen sind die Geschäftstätigkeiten nicht nach Produkten oder Dienstleistungen bzw. nach geografischen Regionen organisiert. In so einem Fall darf das Berichtssegment Umsatzerlöse mehrerer unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen enthalten oder aber mehrere berichtspflichtige Segmente dürfen dieselben Produkte und Dienstleistungen enthalten. In gleicher Weise darf ein Berichtssegment Vermögenswerte aus verschiedenen geografischen Regionen enthalten bzw. Umsatzerlöse von Kunden aus unterschiedlichen geografischen Regionen ausweisen oder aber mehrere Berichtssegmente betreffen eine geografische Region. Angaben, die von IFRS 8.32 bis 8.34 gefordert werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie nicht bereits als Teil der Informationen des berichtspflichtigen Segments gemäß diesem IFRS vorgelegt wurden.				
9.1.8.1 Angaben über Produkte und Dienstleistungen							
42.	IFRS	8.32	Angabe der Umsatzerlöse von externen Kunden für jedes Produkt und jede Dienstleistung bzw. für jede Gruppe vergleichbarer Produkte und Dienstleistungen. <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch. (Die Beträge stützen sich auf die Finanzinformationen, die für die Erstellung des Abschlusses verwendet werden.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	8.32	Wenn die Angaben nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch sind, ist dieser Umstand anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8.2 Angaben über geografische Gebiete							
	IFRS	8.33	Angabe folgender geografischer Informationen: <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch. (Die Beträge stützen sich auf die Finanzinformationen, die für die Erstellung des Abschlusses verwendet werden.)				
	IFRS	8.33(a)	• Umsatzerlöse von externen Kunden, klassifiziert nach:				
44.	IFRS	8.33(a)(i)	- Inland (Sitzland des Unternehmens);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IFRS	8.33(a)(ii)	- Ausland (alle anderen Länder); sind Umsatzerlöse von externen Kunden in einzelnen Ländern wesentlich, sind diese Umsatzerlöse gesondert anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
46.	IFRS	8.33(a)	Die Grundlage für die Zuordnung der Umsatzerlöse mit externen Kunden zu einzelnen Ländern ist anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.33(b)	<ul style="list-style-type: none"> Langfristige Vermögenswerte (<i>ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Planvermögen sowie aus Versicherungsverträgen entstandene Rechte</i>), klassifiziert nach: 				
47.	IFRS	8.33(b)(i)	- Inland (Sitzland des Unternehmens);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	8.33(b)(ii)	- Ausland (alle anderen Länder); sind Vermögenswerte in einzelnen Ländern wesentlich, sind diese Vermögenswerte gesondert anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	8.33	Wenn die Angaben nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch sind, ist dieser Umstand anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8.3 Angaben über wesentliche Kunden							
	IFRS	8.34	Es sind Angaben über das Ausmaß der Abhängigkeit von wesentlichen Kunden zu machen. Wenn Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einem einzigen externen Kunden mehr als 10 % der Umsatzerlöse des Unternehmens ausmachen, ist folgendes anzugeben:				
50.	IFRS	8.34	<ul style="list-style-type: none"> der Umstand, dass die mit dem betreffenden Kunden getätigten Umsatzerlöse mehr als 10 % der Umsatzerlöse des Unternehmens ausmachen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	8.34	<ul style="list-style-type: none"> der Gesamtbetrag der mit jedem einzelnen solchen Kunden erzielten Umsatzerlöse; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	8.34	<ul style="list-style-type: none"> das (die) Segment(e), in dem (denen) die entsprechenden Umsatzerlöse ausgewiesen werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<p><i>Hinweis:</i> Weder die Identität eines solchen Kunden noch die Umsätze mit dem Kunden in einzelnen Segmenten müssen angegeben werden.</p> <p>Für Zwecke dieses Standards sind eine Gruppe von Unternehmen, von denen dem berichtenden Unternehmen bekannt ist, dass sie unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als ein einziger Kunde zu betrachten. Gleiches gilt für Regierungsbehörden (Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, Regionen, Ausland). Bei öffentlichen Stellen ist zunächst gesondert zu prüfen, ob diese (auch) als ein einziger Kunde anzusehen sind.</p>				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.2 Ergebnis je Aktie							
<i>(Pflichtangabe nur für börsennotierte Unternehmen bzw. Unternehmen, die die Ausgabe von Aktien in die Wege geleitet haben (IAS 33.2). Ein Unternehmen, das weder über Stammaktien noch potenzielle Stammaktien, die an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, verfügt, jedoch ein Ergebnis je Aktie angibt, hat das Ergebnis je Aktie gemäß diesem Standard zu ermitteln und anzugeben)</i>							
	IAS	33.3	Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.				
1.	IAS	33.4A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer <i>gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung</i> dar, so hat es das Ergebnis je Aktie nur in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	33.66	Ein Unternehmen hat in seiner Gesamtergebnisrechnung für jede Gattung von Stammaktien mit unterschiedlichem Anrecht auf Teilnahme am Ergebnis das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft sowie das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Ergebnis auszuweisen. Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	33.67	Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, für die eine Gesamtergebnisrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Stimmen unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie überein, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gesamtergebnisrechnung erfolgen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	33.67A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie gemäß den Anforderungen in IAS 33.66 und 33.67 in dieser gesonderten GuV auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	33.68	<i>Angabe in Gesamtergebnisrechnung oder Anhang:</i> Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	33.68A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß den Anforderungen in IAS 33.68 in dieser gesonderten GuV <i>oder</i> im Anhang auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7.	IAS	33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	33.70(a)	Angabe der Beträge, die bei der Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendet werden, sowie eine Überleitung der entsprechenden Beträge zu dem dem Mutterunternehmen zurechenbaren Ergebnis. Der Überleitungsrechnung muss zu entnehmen sein, wie sich die einzelnen Instrumente auf das Ergebnis je Aktie auswirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	33.70(b)	Gewichteter Durchschnitt der Stammaktien, der bei der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie als Nenner verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander. Der Überleitungsrechnung muss zu entnehmen sein, wie sich die einzelnen Instrumente auf das Ergebnis je Aktie auswirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	33.70(c)	Angabe der Instrumente (einschließlich bedingt emissionsfähiger Aktien), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, aber nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	33.70(d)	Beschreibung der Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien - mit Ausnahme derjenigen, die gemäß IAS 33.64 berücksichtigt werden-, die nach dem Bilanzstichtag zustande kommen und die - wenn sie vor Ende der Periode stattgefunden hätten - die Zahl der am Ende der Periode in Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten. (Beispiele für solche Transaktionen vgl. IAS 33.71)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	33.72	<i>Freiw. Angabe:</i> Finanzinstrumente und sonstige Verträge, die zu potenziellen Stammaktien führen, können Bedingungen enthalten, die die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen. Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinnes, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge wird empfohlen, sofern diese nicht ohnehin verlangt werden (vgl. IFRS 7).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS IAS	33.73 33.73A	Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Ergebnisbestandteils ermittelt werden, der von IAS 33 abweicht, so:				
13.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind derartige Beträge unter Verwendung des gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten Durchschnitts von Stammaktien zu bestimmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind diese Beträge im Anhang anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> ist auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen, einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	33.64	Nimmt die Zahl der in Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien durch Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder Aktiensplitt zu oder ab, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle dargestellten Perioden rückwirkend zu berichtigen. Treten diese Änderungen nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses ein, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Zahl an Aktien vorzunehmen.				
18.	IAS	33.64	Angabe, dass die Berechnungen pro Aktie derartigen Änderungen in der Zahl der Aktien Rechnung tragen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.3 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und -forderungen							
9.3.1 Angaben (ggf. kombiniert mit Angaben zu Rückstellungen; vgl. 5.3.3)							
	IAS	37.86	Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeit und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:				
1.	IAS	37.86(a)	<ul style="list-style-type: none"> Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36 bis 37.52; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	37.86(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeiten von Abflüssen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	37.86(c)	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit einer Erstattung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualverbindlichkeit entstehen, erfolgt die nach den IAS 37.84 bis 37.86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualverbindlichkeit aufzeigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	37.89	Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Bilanzstichtag und, wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß den IAS 37.36 bis 37.52 anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	37.91	Werden die erforderlichen Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (IAS 37.86 und 37.89) aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach den IAS 37.84 bis 37.89 die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.3.2 Gesondert geregelt für einzelne Sachverhalte (Angabepflichten ergeben sich zudem aus anderen IFRS; diese sind an entsprechender Stelle in dieser Checkliste enthalten)							
8.	IAS	12.88	Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Kontext mit Ertragsteuern (z.B. bei ausstehender Klärung von strittigen Steuerfragen mit den Steuerbehörden).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

**Petersen/Bansbach/Dornbach
IFRS Praxishandbuch**

Abschluss 31. Dez. 2022

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	IAS	19.152	Falls IAS 37 dies vorschreibt, sind Angaben über Eventualschulden zu machen, die aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.4 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen							
1.	IAS	24.13	Beziehungen zwischen einem Mutter- und seinen Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäftsvorfälle zwischen ihnen stattgefunden haben. Ein Unternehmen hat den Namen seines Mutterunternehmens und, falls abweichend, den Namen des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben. Veröffentlicht weder das Mutterunternehmen noch das oberste beherrschende Unternehmen einen Konzernabschluss, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das einen Konzernabschluss veröffentlicht, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	24.14	Damit sich die Abschlussadressaten ein Urteil darüber bilden können, wie sich Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen auf ein Unternehmen auswirken, sollten solche Beziehungen stets angegeben werden, wenn ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob es zwischen den nahestehenden Unternehmen und Personen Geschäftsvorfälle gegeben hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.19	Die nach IAS 24.18 erforderlichen Angaben (<i>siehe unten</i>) sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:				
3.	IAS	24.19(a)	<ul style="list-style-type: none"> Mutterunternehmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	24.19(b)	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, unter deren gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss das Unternehmen steht; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	24.19(c)	<ul style="list-style-type: none"> Tochterunternehmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	24.19(d)	<ul style="list-style-type: none"> assoziierte Unternehmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	24.19(e)	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	24.19(f)	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	24.19(g)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige nahestehende Unternehmen und Personen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.18	Hat es bei einem Unternehmen in den Zeiträumen, auf die sich die Abschlüsse beziehen, Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen oder Personen gegeben, so hat es anzugeben, welcher Art seine Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen / der nahestehenden Person ist, und die Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) zu informieren, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen (<i>Beispiele für Geschäftsvorfälle gibt IAS 24.21</i>). Diese Angabepflichten bestehen zusätzlich zu den in IAS 24.17 (<i>siehe unten</i>) genannten Angaben über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen. Diese Angaben müssen zumindest Folgendes umfassen:				
10.	IAS	24.18(a)	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Geschäftsvorfälle; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	24.18(b)	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der ausstehenden Salden, einschließlich Verpflichtungen, und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IAS	24.18(b)(i)	→ deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	24.18(b)(ii)	→ Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	24.18(c)	• Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen im Zusammenhang mit ausstehenden Salden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	24.18(d)	• den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche und zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	24.18A	Beträge, die das Unternehmen für die von einem leistungserbringenden Unternehmen bezogenen Leistungen im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen aufgewendet hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.17	Das Unternehmen hat (<i>zusätzlich zu den von IAS 24.18 und 24.18A geforderten Angaben</i>) die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (<i>zu Ausnahmen siehe IAS 24.17A</i>) sowohl insgesamt als auch gesondert für jede der folgenden Kategorien anzugeben:				
17.	IAS IAS	24.17(a) 19.25	• kurzfristig fällige Leistungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS IAS	24.17(b) 19.151(b)	• Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS IAS	24.17(c) 19.158	• andere langfristig fällige Leistungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS IAS	24.17(d) 19.171	• Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	24.17(e)	• anteilsbasierte Vergütungen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>Für die zusätzlichen Pflichtangaben im Konzernabschluss nach HGB vgl. 10.</i>				
22.	IAS	24.24	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist erforderlich, um die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens beurteilen zu können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.25	Ein berichtendes Unternehmen ist von der in IAS 24.18 festgelegten Pflicht zur Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) mit nahestehenden Unternehmen und Personen befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen handelt um:				
23.	IAS	24.25(a)	• eine öffentliche Stelle, die das berichtende Unternehmen beherrscht, oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	24.25(b)	• ein anderes Unternehmen, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, oder an deren gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf diese hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	24.26	Nimmt ein berichtendes Unternehmen die Ausnahmeregelung des IAS 24.25 in Anspruch, hat es zu den dort genannten Geschäftsvorfällen und dazugehörigen ausstehenden Salden Folgendes anzugeben:				
25.	IAS	24.26(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Namen der öffentlichen Stelle und die Art ihrer Beziehung zu dem berichtenden Unternehmen (d.h. Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.26(b)	<ul style="list-style-type: none"> die folgenden Informationen und zwar so detailliert, dass die Abschlussadressaten die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf dessen Abschluss beurteilen können: 				
26.	IAS	24.26(b)(i)	→ Art und Höhe jedes Geschäftsvorfalles, der für sich genommen signifikant ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	24.26(b)(ii)	→ qualitativer oder quantitativer Umfang von Geschäftsvorfällen (vgl. IAS 24.21), die zwar nicht für sich genommen, aber in ihrer Gesamtheit signifikant sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	32.34	Beim Rückerwerb eigener Anteile von nahe stehenden Unternehmen und Personen sind die Angabepflichten gem. IAS 24 zu beachten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.5 Angaben zu zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen							
<p><i>Ein Unternehmensbestandteil bezeichnet einen Geschäftsbereich und die zugehörigen Cashflows, die betrieblich und für die Zwecke der Rechnungslegung vom restlichen Unternehmen klar abgegrenzt werden können. Mit anderen Worten: ein Unternehmensbestandteil ist während seiner Nutzungsdauer eine zahlungsmittelgenerierende Einheit oder eine Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten gewesen.</i></p> <p><i>Ein aufgegebenen Geschäftsbereich ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird und der einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt, Teil eines einzelnen, abgestimmten Plans zur Veräußerung eines gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs ist oder ein Tochterunternehmen darstellt, das ausschließlich mit der Absicht einer Weiterveräußerung erworben wurde.</i></p>							
1.	IFRS	5.30	Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen (vgl. IFRS 5.33 ff.).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.33	Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:				
	IFRS	5.33(a)	<ul style="list-style-type: none"> gesonderter Betrag in der Gesamtergebnisrechnung, welcher der Summe entspricht aus: 				
2.	IFRS	5.33(a)(i)	→ dem Gewinn oder Verlust nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	5.33(a)(ii)	→ dem Gewinn oder Verlust nach Steuern, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Wert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.33(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Untergliederung des gesonderten Betrags unter IFRS 5.33(a): <p><i>Diese Gliederung kann in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben zur Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (vgl. IFRS 5.11):</i></p>				
4.	IFRS	5.33(b)(i)	→ Erlöse Aufwendungen und Gewinn oder Verlust vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	5.33(b)(ii)	→ den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	5.33(b)(iii)	→ den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7.	IFRS	5.33(c)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe in Kapitalflussrechnung oder Anhang: die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches zuzurechnen sind. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (Vgl. IFRS 5.11); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	5.33(d)	<ul style="list-style-type: none"> in Gesamtergebnisrechnung oder Anhang: der Betrag der Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen und aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, der den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	5.33A	Werden die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, so muss diese einen eigenen Abschnitt zu aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	5.34	Die Angaben gem. IFRS 5.33 sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Abschlussstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	5.35	Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereiches in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen. Es sind die Art und Höhe solcher Anpassungen anzugeben (für Beispiele vgl. IFRS 5.35).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	5.36	Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gem. IFRS 5.33 bis 5.35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen. Die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	5.36A	Ein Unternehmen, das an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens zur Folge hat, legt alle von IFRS 5.33 bis 5.36 geforderten Informationen offen, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen eine um Veräußerungsgruppe handelt, die IFRS 5.32 (aufgegebener Geschäftsbereich) erfüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IFRS	5.37	Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen. Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen. Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden. Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind außer in dem gem. IFRS 5.39 (siehe unten) gestatteten Fall <i>entweder in der Bilanz oder im Anhang</i> gesondert anzugeben. Alle im sonstigen Ergebnis erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	5.39	Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, das zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt (vgl. IFRS 5.11), ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden nicht erforderlich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.40	<i>Hinweis:</i> Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, sind nicht neu zu gliedern oder anzupassen.				
	IFRS IFRS	5.41 5.12	Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten eingestuft oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben (<i>Die Angaben sind auch zu machen, wenn die in IFRS 5.7 und 5.8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind</i>):				
17.	IFRS	5.41(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	5.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen sowie die voraussichtliche Art und Weise und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Veräußerung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	5.41(c)	<ul style="list-style-type: none"> der gemäß IFRS 5.20 bis 5.22 erfasste Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gesamtergebnisrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IFRS	5.41(d)	<ul style="list-style-type: none"> gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 ausgewiesen wird. 	○	○	○	
21.	IFRS	5.42	Wenn IFRS 5.26 oder 5.29 Anwendung finden (Aufgabe der Einstufung eines Vermögenswerts als zur Veräußerung gehalten), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.6 Angaben zu anteilsbasierten Vergütungen							
1.	IFRS IFRS	2.44 2.45	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	2.45(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie Ausübungsbedingungen, maximale Anzahl gewährter Optionen und Form des Ausgleichs (ob in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente). Ein Unternehmen mit substantiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des IFRS 2.44 keine gesonderte Darstellung der Vereinbarungen notwendig ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.45(b)	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen: 				
3.	IFRS	2.45(b)(i)	→ zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	2.45(b)(ii)	→ in der Berichtsperiode gewährte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	2.45(b)(iii)	→ in der Berichtsperiode verwirkte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	2.45(b)(iv)	→ in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	2.45(b)(v)	→ in der Berichtsperiode verfallene Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	2.45(b)(vi)	→ am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	2.45(b)(vii)	→ am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	2.45(c)	<ul style="list-style-type: none"> bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung. Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann statt dessen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs der Berichtsperiode herangezogen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	2.45(d)	<ul style="list-style-type: none"> für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit. Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunkts der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Option realisierbaren Barbetrags geeignet sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IFRS	2.46	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde (vgl. hierzu näher IFRS 2.47 und IFRS 2.48).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47	Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben zu machen:				
	IFRS	2.47(a)	<ul style="list-style-type: none"> für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag sowie Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: 				
13.	IFRS	2.47(a)(i)	→ das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich der verwendeten Methode und die zugrunde gelegte Annahme zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	2.47(a)(ii)	→ wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde. Hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	2.47(a)(iii)	→ ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47(b)	<ul style="list-style-type: none"> für andere in der Berichtsperiode gewährte Eigenkapitalinstrumente (keine Aktienoptionen) die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag sowie Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: 				
16.	IFRS	2.47(b)(i)	→ wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde, auf welche Weise er bestimmt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	2.47(b)(ii)	→ ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	2.47(b)(iii)	→ ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eingeflossen sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47(c)	<ul style="list-style-type: none"> für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden: 				
19.	IFRS	2.47(c)(i)	→ eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IFRS	2.47(c)(ii)	→ der zusätzliche beizulegende Zeitwert, der (infolge dieser Änderungen) gewährt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	2.47(c)(iii)	→ ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzliche beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47(a) und (b) bestimmt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	2.48	Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde, d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	2.49	Hat das Unternehmen die Vermutung in IFRS 2.13 widerlegt, hat es diese Tatsache zusammen mit einer Begründung anzugeben, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS IFRS	2.50 2.51	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen. Dazu sind mindestens folgende Angaben erforderlich:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	2.51(a)	<ul style="list-style-type: none"> der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen und daher sofort aufwandswirksam verbucht wurden. Dabei ist der Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt, gesondert auszuweisen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.51(b)	<ul style="list-style-type: none"> für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: 				
26.	IFRS	2.51(b)(i)	→ Gesamtbuchwert am Ende der Berichtsperiode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	2.51(b)(ii)	→ der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
28.	IFRS	2.52	Sind die Angabepflichten des IFRS 2 zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 2.46 und 2.50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen. Hat ein Unternehmen z.B. eine anteilsbasierte Vergütung gemäß IFRS 2.33F als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente eingestuft, so gibt es zur Information der Abschlussadressaten über die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen den Betrag an, den es voraussichtlich an die Steuerbehörde abführen wird, um die Steuerschuld des Mitarbeiters zu begleichen.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.7 Angaben zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag							
1.	IAS	10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, nach dem Abschlussstichtag erhält (<i>Wertaufhellung</i>), hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	10.21	Folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben:				
2.	IAS	10.21(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art des Ereignisses; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	10.21(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	10.22	Beispiele von <i>nicht</i> zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die im Allgemeinen anzugeben sind:				
	IFRS	3.59(b), 3.B66	<p>(a) ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Abschlussstichtag;</p> <p>(b) Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen;</p> <p>(c) umfangreiche Käufe oder Veräußerungen von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gem. IFRS 5;</p> <p>(d) die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Bilanzstichtag;</p>				
	IAS	37.75	(e) Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer wesentlichen Restrukturierung;				
	IAS	33.70(d)	<p>(f) umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Bilanzstichtag;</p> <p>(g) ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag;</p>				
	IAS	12.88	<p>(h) Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben;</p> <p>(i) Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen;</p> <p>(j) Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.</p>				
	IAS	1.76	Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn eines der nachfolgenden Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag und der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung eintritt, müssen solche Ereignisse gem. IAS 10 angegeben werden:				
4.	IAS	1.76(a)	<ul style="list-style-type: none"> • langfristige Refinanzierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.76(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.76(c)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag ablaufenden Nachfrist durch die Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

**Petersen/Bansbach/Dornbach
IFRS Praxishandbuch**

Abschluss 31. Dez. 2022

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
			<p><i>Hinweis auf Angaben, die an anderen Stellen dieser Checkliste aufgeführt sind:</i></p> <p><i>(a) Dividendenbeschluss nach dem Stichtag -> IAS 1.137(a), IAS 10.13, IFRIC 17.17 (vgl. 5.3.1)</i></p> <p><i>(b) Vorliegen der Voraussetzungen für Umklassifizierung gem. IFRS 5 -> IFRS 5.12 (vgl. 9.5)</i></p>					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.8 Angaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Tätigkeit							
	IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflichten des IAS 41 finden für Leasingnehmer für im Rahmen von Finanzierungsleasingverhältnissen geleaste biologischen Vermögenswerten sowie für Leasinggeber für im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen vermieteten biologischen Vermögenswerten Anwendung.				
1.	IAS	41.40	Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinn oder Verlustes anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS IAS	41.41 41.42	Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben (in verbaler Form oder durch wertmäßige Beschreibungen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	41.43	<i>Freiw. Angabe:</i> Wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen oder unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist (z.B. kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen). Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können. Ein Unternehmen gibt die Grundlagen für das Treffen solcher Entscheidungen an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.46	Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen angegeben, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, hat ein Unternehmen zu beschreiben:				
4.	IAS	41.46(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.46(b)	<ul style="list-style-type: none"> nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von: 				
5.	IAS	41.46(b)(i)	→ jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	41.46(b)(ii)	→ Produktionsmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	41.49(a)	Angabe der Existenz und der Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	41.49(b)	Angabe des Betrags von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	IAS	41.49(c)	Angabe von Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.50	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben. Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:				
10.	IAS	41.50(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	41.50(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhungen infolge von Käufen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	41.50(c)	<ul style="list-style-type: none"> Verringerungen, die Verkäufen und biologischen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören), zuzurechnen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	41.50(d)	<ul style="list-style-type: none"> Verringerungen infolge der Ernte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	41.50(e)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	41.50(f)	<ul style="list-style-type: none"> Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	41.50(g)	<ul style="list-style-type: none"> andere Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	41.51	<i>Freiw. Angabe:</i> Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswerts kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe dieser Änderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbes. wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. In solchen Fällen wird einem Unternehmen empfohlen, den im Ergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise anzugeben. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktzyklus weniger als ein Jahr dauert (z.B. Hühnerzucht, Getreideanbau).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	41.53	Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Wenn sich ein Vorfall ereignet, der hinsichtlich seines Umfangs, seiner Art oder seiner Häufigkeit für das Verständnis der Ertragskraft des Unternehmens in der Periode von Bedeutung ist, werden Art und Betrag der damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen nach IAS 8 angegeben. (<i>Beispiele: Ausbrechen einer Viruserkrankung, Überschwemmung, Dürre, Frost, Insektenplage</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	41.54	Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (vgl. IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:				
19.	IAS	41.54(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	41.54(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	41.54(c)	<ul style="list-style-type: none"> sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	41.54(d)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Abschreibungsmethode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	41.54(e)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	41.54(f)	<ul style="list-style-type: none"> Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.55	Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (vgl. IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben. Die in IAS 41.50 geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen. Die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen:				
25.	IAS	41.55(a)	<ul style="list-style-type: none"> Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	41.55(b)	<ul style="list-style-type: none"> Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	41.55(c)	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.56	Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:				
28.	IAS	41.56(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	41.56(b)	<ul style="list-style-type: none"> Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	41.56(c)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkung der Änderung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.57	Ein Unternehmen hat folgende mit diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Verbindung stehende Punkte anzugeben:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
31.	IAS	41.57(a)	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IAS	41.57(b)	<ul style="list-style-type: none"> • unerfüllte Bedingungen und andere Haftungsverhältnisse, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	41.57(c)	<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	41.63	<p>In der Berichtsperiode, in der die Verlautbarung <i>Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen</i> (siehe 41.62) erstmals angewendet wird, braucht das Unternehmen die gemäß IAS 8.28(f) für die laufende Periode vorgeschriebenen quantitativen Angaben nicht zu machen. Es muss jedoch die gemäß IAS 8.28(f) vorgeschriebenen quantitativen Angaben für jede frühere dargestellte Periode machen.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.9 Angaben zu Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen							
	IFRS	6.23/6.24	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen kennzeichnen und erläutern. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:				
1.	IFRS	6.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben für Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	6.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen resultieren. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	6.25	Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	6.18	Das Unternehmen hat einen etwaigen Wertminderungsaufwand gemäß IAS 36 darzustellen und zu erläutern, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes aus Exploration und Evaluierung seinen erzielbaren Betrag übersteigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10. Angaben für IFRS-Konzernabschlüsse nach § 315e HGB							
1.	HGB	244	Der Abschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	HGB	245	Der Abschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	HGB HGB	264 Abs. 3 Nr. 4 264b Nr. 3	ggf.: Angabe der befreiten Tochterunternehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	HGB	297 Abs. 1a	Firma, Sitz, Registergericht und Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist (Überschneidungen mit allg. Angaben zum Unternehmen; vgl. 1.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	HGB	297 Abs. 1a	Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	313 Abs. 2	Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:				
6.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen worden sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 HGB ist jeweils anzugeben und zu begründen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz der Unternehmen, die nach § 310 HGB nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 4 313 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird; <p><i>Ausnahmen:</i> Keine Angabepflicht, wenn für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung; Keine Angabepflicht von Eigenkapital und Ergebnis, wenn das Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenlegt.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 5 313 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> alle nicht nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB aufzuführenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, börsennotierten Tochterunternehmen oder von einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden; <p><i>Ausnahmen:</i> Keine Angabepflicht, wenn für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 7	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 8	<ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	HGB	313 Abs. 3	<p>Die in § 313 Abs. 2 HGB verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muss, dass durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in § 313 Abs. 2 HGB bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben. (Ausnahmeregelung gilt nicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
15.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 4	Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 HGB nur anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, sowie, falls er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist, der in dem Geschäftsjahr entstandene gesamte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung.	○	○	○	
	HGB	314 Abs.1 Nr. 6	Für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, ist jeweils für jede Personengruppe anzugeben (<i>Überschneidungen mit Angaben nach IAS 24; vgl. 9.4</i>):				
16.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 6 (a)	<ul style="list-style-type: none"> die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen; 	○	○	○	
17.	HGB	314 Abs. 1 Nr.6 (b)	<ul style="list-style-type: none"> die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; § 314 Abs. 1 Nr. 6 (a) Satz 2 und 3 HGB ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben; 	○	○	○	
18.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 6 (c)	<ul style="list-style-type: none"> die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse. 	○	○	○	
19.	HGB	314 Abs. 3 286 Abs. 4	(<i>nur für nicht börsennotierten Gesellschaften</i>) Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 (a) und (b) können unterbleiben, wenn sich Bezüge von einzelnen Organmitgliedern feststellen lassen.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 8	Für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen ist anzugeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9	Angabe des vom Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für:				
21.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (a)	<ul style="list-style-type: none"> die Abschlussprüfungsleistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (b)	<ul style="list-style-type: none"> andere Bestätigungsleistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (c)	<ul style="list-style-type: none"> Steuerberatungsleistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (d)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige Leistungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	EU-VO 537/2014	10 Abs. 2 (g)	<i>Für Unternehmen von öffentlichem Interesse :</i> Angaben zu zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers sind wahlweise im Abschluss, Lagebericht oder Bestätigungsvermerk zu machen.				
25.	HGB	297 Abs. 2 Satz 4	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens (Inlandsemittent i.S. § 2 Abs. 14 WpHG) haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Konzernabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB enthält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	HGB	315	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Es ist ein Konzernlagebericht aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	HGB	315a	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Ergänzende übernahmerechtliche Angabepflichten für bestimmte Aktiengesellschaften und KGaA.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	HGB	315b 315c	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	HGB	315d	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Abgabe einer Konzernklärung zur Unternehmensführung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
11. Angaben für IFRS-Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB								
1.	HGB	244	Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
2.	HGB	245	Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter der Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
3.	HGB	264 Abs. 1a	Firma, Sitz, Registergericht und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (Überschneidungen mit allg. Angaben zum Unternehmen; vgl. 1.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
4.	HGB	264 Abs. 1a	Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
5.	HGB	285 Nr. 7	Angabe der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
6.	HGB	285 Nr. 8 (b)	Angaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3 HGB) des Personalaufwands des Geschäftsjahres, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	HGB	285 Nr. 9	Für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung ist jeweils für jede Personengruppe anzugeben:					
7.	HGB	285 Nr. 9 (a)	<ul style="list-style-type: none"> die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
8.	HGB	285 Nr. 9 (b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. § 285 S. 1 Nr. 9 (a) Satz 2 und 3 HGB ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag, der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	HGB	285 Nr. 9 (c)	<ul style="list-style-type: none"> die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlt oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	HGB	286 Abs. 5	Die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 (a) Satz 5 bis 9 (individualisierte Vorstandsbezüge) können unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat (<i>sog. Opting-Out</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	HGB	285 Nr. 10	Alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG. Der Vorsitzende eines Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Geschäftsführungsorgans sind als solche zu bezeichnen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	HGB	285 Nr. 11	Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird. (Hinweis: Kein Verweis auf § 285 Nr. 11b HGB in § 325 Abs. 2a HGB enthalten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	286 Abs. 3	Die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB können unterbleiben, soweit sie				
13.	HGB	286 Abs. 3 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 2 HGB von untergeordneter Bedeutung sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	HGB	286 Abs. 3 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Kapitalgesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (<i>ausgenommen sind kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	HGB	286 Abs. 3 S. 2	Die Angaben nach § 285 Nr. 11 zum Eigenkapital und Jahresergebnis können unterbleiben, wenn das andere Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenlegen muss und die berichtende Gesellschaft keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	HGB	285 Nr. 11a	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	HGB	285 Nr. 14	Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
18.	HGB	285 Nr. 14a	Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	HGB	285 Nr. 15	Soweit es sich um den Anhang des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind sowie deren gezeichnetes Kapital.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	HGB	285 Nr. 15a	Das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	HGB	285 Nr. 16	Angabe, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	HGB	285 Nr. 17	Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in verschiedene Arten (für Honorararten vgl. § 285 Nr. 17 HGB).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	EU-VO 537/2014	10 Abs. 2 (g)	<i>Für Unternehmen von öffentlichem Interesse :</i> Angaben zu zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers sind wahlweise im Abschluss, Lagebericht oder Bestätigungsvermerk zu machen.				
23.	HGB	286 Abs. 1	Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	HGB	264 Abs. 2 Satz 3	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (Inlandsemitent i.S. § 2 Abs. 14 WpHG) haben in einer dem Jahresabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB enthält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	HGB	289	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Es ist ein Lagebericht aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	HGB	289a	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Ergänzende übernahmerechtliche Angabepflichten für bestimmte Aktiengesellschaften und KGaA.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	HGB	289b 289c 289d 289e	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	HGB	289f	<i>Hinweis (keine Anhangangabe) :</i> Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12. Besonderheiten bei Zwischenberichterstattung							
Zwischenberichterstattung							
	IAS	34.8	Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:				
1.	IAS	34.8(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Bilanz; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	34.8(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung) <p><i>(Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, sind die verkürzten Zwischenberichtsdaten dort auszuweisen.)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	34.8(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	34.8(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine verkürzte Kapitalflussrechnung; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	34.8(e)	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte erläuternde Anhangangaben. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	34.9	Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	34.10	Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von diesem Standard vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	34.11	Ein Unternehmen hat in dem Abschluss, der die einzelnen Gewinn- oder Verlustposten für eine Zwischenberichtsperiode darstellt, das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie für diese Periode darzustellen, wenn es IAS 33 unterliegt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>(Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie dort auszuweisen.)</i>				
9.	IAS	34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	34.15	Einem Zwischenbericht ist eine Erläuterung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle beizufügen, die für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, erheblich sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
11.	IAS	34.15A	Der Anhang eines Zwischenberichts muss jedoch keine Informationen enthalten, bei denen es sich nur um relativ unwesentliche Aktualisierungen der im Anhang des letzten Geschäftsberichtes enthaltenen Informationen handelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.15B	Folgende Ereignisse und Geschäftsvorfälle müssten bei Erheblichkeit angegeben werden (<i>die Aufzählung ist nicht vollständig</i>):				
12.	IAS	34.15B(a)	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und Rückbuchung solcher Abschreibungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	34.15B(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden oder anderen Vermögenswerten sowie Aufhebung solcher Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	34.15B(c)	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung etwaiger Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	34.15B(d)	<ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	34.15B(e)	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	34.15B(f)	<ul style="list-style-type: none"> Beendigung von Rechtsstreitigkeiten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	34.15B(g)	<ul style="list-style-type: none"> Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	34.15B(h)	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen im Unternehmensumfeld oder bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens auswirken, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder Schulden zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	34.15B(i)	<ul style="list-style-type: none"> jeder Kreditausfall oder Bruch einer Kreditvereinbarung, der nicht bei oder vor Ablauf der Berichtsperiode beseitigt ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	34.15B(j)	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	34.15B(k)	<ul style="list-style-type: none"> Verschiebungen zwischen den verschiedenen Stufen der Fair-Value-Hierarchie, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten zugrunde gelegt wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IAS	34.15B(l)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen bei der Einstufung finanzieller Vermögenswerte, die auf eine geänderte Zweckbestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte zurückzuführen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	34.15B(m)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen bei Eventualverbindlichkeiten oder -forderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
25.	IAS	34.15C	Ist ein Ereignis oder Geschäftsvorfall für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens eingetreten sind, erheblich, sollten die im Abschluss für das letzte Geschäftsjahr dazu enthaltenen Angaben im Zwischenbericht des Unternehmens erläutert und aktualisiert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.16A	Zusätzlich zur Angabe von Ereignissen und Geschäftsvorfällen von erheblicher Bedeutung hat ein Unternehmen die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses aufzunehmen oder an einer anderen Stelle des Zwischenberichts offenzulegen: <i>(Die Angaben sind entweder im Zwischenabschluss selbst zu machen oder, mittels Querverweisen im Zwischenabschluss, in anderen Erklärungen, wie beispielsweise einem Lagebericht oder einem Bericht über die Risiken, die für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Zwischenabschluss verfügbar sind. Sind die Angaben mittels Querverweisen für die Abschlussadressaten nicht zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt verfügbar, gilt der Zwischenabschluss als unvollständig. Die Angaben sind normalerweise für den Zeitraum vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin zu machen.)</i>				
26.	IAS	34.16A(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss dieselben Rechnungslegungsmethoden und Berechnungsmethoden angewandt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	34.16A(b)	<ul style="list-style-type: none"> erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunkturflektions auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	34.16A(c)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen, und die auf Grund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	34.16A(d)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	34.16A(e)	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IAS	34.16A(f)	<ul style="list-style-type: none"> gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.16(g)	<ul style="list-style-type: none"> folgende Segmentinformationen <i>(die Angabe von Segmentinformationen in einem Zwischenbericht eines Unternehmens wird nur verlangt, wenn IFRS 8 das Unternehmen zur Angabe der Segmentinformationen in seinem Abschluss eines Geschäftsjahres verpflichtet)</i>: 				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
32.	IAS	34.16A(g)(i)	→ Umsatzerlöse von externen Kunden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	34.16A(g)(ii)	→ Umsatzerlöse, die zwischen den Segmenten erwirtschaftet werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	34.16A(g)(iii)	→ Gewinn oder Verlust des Segments;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IAS	34.16A(g)(iv)	→ die Gesamtvermögenswerte für ein bestimmtes berichtspflichtiges Segment, wenn diese Beträge dem Hauptentscheidungsträger regelmäßig übermittelt werden und deren Höhe sich im Vergleich zu den Angaben im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres für dieses berichtspflichtige Segment wesentlich verändert hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IAS	34.16A(g)(v)	→ Beschreibung der Unterschiede im Vergleich zum letzten Abschluss, die sich in der Segmentierungsgrundlage oder in der Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments ergeben haben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IAS	34.16A(g)(vi)	→ Überleitungsrechnung für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der berichtspflichtigen Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen. Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann das Unternehmen für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens seine Überleitungsrechnung nach Ausklammerung dieser Posten erstellen. Wesentliche Abstimmungsposten sind in dieser Überleitungsrechnung gesondert zu identifizieren und zu beschreiben;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IAS	34.16A(h)	• nach der Zwischenberichtsperiode eingetretene Ereignisse, die im Zwischenabschluss nicht berücksichtigt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IAS	34.16A(i)	• Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüsse, Erlangung oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen und langfristige Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen; (Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse geforderten Angaben zu machen.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
40.	IAS	34.16A(j)	<ul style="list-style-type: none"> bei Finanzinstrumenten die in IFRS 13.91–93(h), 94–96, 98 und 99 und in IFRS 7.25, 26 und 28–30 vorgeschriebenen Angaben zum beizulegenden Zeitwert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IAS	34.16A(k)	<ul style="list-style-type: none"> für Unternehmen, die den Status einer Investmentgesellschaft i.S.v. IFRS 10 erlangen oder ablegen, die gemäß IFRS 12.9B verlangten Angaben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IAS	34.16A(l)	<ul style="list-style-type: none"> die gemäß IFRS 15.114 und IFRS 15.115 aufgeschlüsselten Erlöse aus Verträgen mit Kunden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IAS	34.19	Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften des IAS 34 entspricht, ist diese Tatsache anzugeben. <i>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den IFRS/IAS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen sowohl aller anzuwendenden Standards als auch aller anzuwendenden IFRIC/SIC entspricht.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.20	Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:				
44.	IAS	34.20(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
45.	IAS	34.20(b)	<ul style="list-style-type: none"> Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis für die aktuelle Zwischenberichtsperiode sowie kumuliert vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin, mit vergleichenden Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; <p><i>(gem. IAS 1 kann ein Zwischenbericht für jede Periode eine einteilige oder zweiseitige Darstellung enthalten.)</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IAS	34.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> eine Eigenkapitalveränderungsrechnung vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
47.	IAS	34.20(d)	<ul style="list-style-type: none"> eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
48.	IAS	34.21	<i>Freiw. Angabe</i> : Für ein Unternehmen, dessen Geschäfte stark saisonabhängig sind, können Finanzinformationen über zwölf Monate, die am Zwischenberichtsstichtag enden, sowie Vergleichsinformationen für die vorangegangene zwölfmonatige Berichtsperiode nützlich sein. Dementsprechend wird Unternehmen, deren Geschäfte stark saisonabhängig sind, empfohlen, solche Informationen zusätzlich zu den in dem vorangegangenen Paragraphen geforderten Informationen zu geben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	34.23	<i>Hinweis</i> : Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen. Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.				
49.	IAS	34.28	Ein Unternehmen hat die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in seinen Zwischenabschlüssen anzuwenden, die es in seinen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, mit Ausnahme von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Stichtag des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres vorgenommen wurden und die in dem nächsten Abschluss eines Geschäftsjahres wiederzugeben sind. Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) darf die Höhe des Jahresergebnisses jedoch nicht beeinflussen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Bewertungen in Zwischenberichten unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtsstermin kumulierten Grundlage vorzunehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
50.	IAS	34.37	Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtsstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens nicht angemessen wäre.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IAS	34.39	Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahres eines Unternehmens anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IAS	34.41	Bei der Bewertung in einem Zwischenbericht muss sichergestellt sein, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind, angemessen angegeben werden. Auch wenn die Bewertungen in Geschäftsberichten und in Zwischenberichten oft auf vernünftigen Schätzungen beruhen, wird die Aufstellung von Zwischenberichten in der Regel eine umfangreichere Verwendung von Schätzungsmethoden erfordern als die der jährlichen Rechnungslegung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	34.43	Eine Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist (mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard vorgeschrieben werden) darzustellen:				
53.	IAS	34.43(a)	<ul style="list-style-type: none"> indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
54.	IAS	34.43(b)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
55.	IAS	34.58	Die im Oktober 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 34 <i>Definition von „wesentlich“</i> sind prospektiv auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zwischenberichtsperiode als Teil des ersten IFRS-Abschlusses (IFRS 1)							
	IFRS	1.32(a)	Falls ein Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgende Überleitungsrechnungen enthalten:				
56.	IFRS	1.32(a)(i)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
57.	IFRS	1.32(a)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitung auf das nach IFRS ermittelte Gesamtergebnis für die entsprechende (die aktuelle und die von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführte) Zwischenberichtsperiode. <i>Als Ausgangspunkt für diese Überleitung ist das Gesamtergebnis zu verwenden, das nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode ermittelt wurde, bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Gewinn oder Verlust.</i> 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
58.	IFRS	1.32(b)	Zusätzlich zu den nach IFRS 1.32(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.24(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in IFRS 1.25 und 1.26 enthaltenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.	○	○	○	
59.	IFRS	1.32(c)	Ändert ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme der in diesem IFRS vorgesehenen Befreiungen, so hat es die Änderungen in jedem dieser Zwischenberichte gemäß IFRS 1.23 zu erläutern und die unter (a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen zu aktualisieren.	○	○	○	
60.	IFRS	1.33	Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offen legen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.	○	○	○	